



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Nr. 7 vom 7. Oktober 2022

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Ansprechpartner: Carsten Scholz, Tel. 406-8886.

Es wird gebeten, die in dieser Ausgabe als "nö" - nichtöffentlich - bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang wird auf die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder, der bürgerschaftlichen Ausschussmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen gemäß der §§ 43 Abs. 2 und 30 GO NRW hingewiesen.

Inhalt

Anfragen (ö)

Ausbaggerarbeiten am Mühlengraben	313
Einführung der Biotonne	315
Wirtschaftliche Situation ukrainischer Flüchtlinge	322
Brandschutz im Bürgerbusch	323
Parkplatz Kämpchenstraße	326
Nutzung des städtischen Forums	327
Geschwindigkeitsüberwachung während der Bierbörse in Opladen	329
Blaulichtfahrten von TBL und EVL	333

Mitteilungen (ö)

Verschiebung der Haushaltseinbringung 2023	334
Sperrung der S6 in Leverkusen aufgrund der weiteren Ausbaumaßnahmen zum Rhein-Ruhr-Express – aktueller Sachstand	335
Schnellbus Wermelskirchen – Leverkusen	335
Sachstandsbericht zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)	336

Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 22.08.2022	341
Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bürger und Umwelt am 01.09.2022	343
Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneter Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 05.09.2022	346
Bericht der Dezernentin, Frau Beigeordnete Deppe, aus ihrem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 05.09.2022	348
Stadt-Umland-Kooperation „Köln und rechtsrheinische Nachbarn“ - Stellungnahme zum Regionalplanentwurf	349
Sporthallensituation	349
Sachstand Bebauungsplan Nr. 237/I "Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf"	350
Neubau Dreifach-Sporthalle für die Sportschule NRW Landrat-Lucas-Gymnasium, Werkstättenstraße 30, 51379 Leverkusen	351
Bebauungsplan Nr. 253/II „Opladen – nbso/Westseite – Kita Henkelmännchen-Platz“	352
Begehung der Versammlungsstätte Otto-Massmann-Bürgerhaus (Bürgerhaus Alkenrath) durch die Bauaufsicht, in Verbindung mit einer Brandverhütungsschau durch die Berufsfeuerwehr Leverkusen am 02.09.2022	356
Ausbau Legienstraße	356
Bebauungsplan Nr. 245/II "Bergisch Neukirchen – Am Köllerweg" Pflege der Grünflächen und Andienung durch die Landwirtschaft	357
Instandsetzung der Fußgängerbrücke über die Dhünn in Schlebusch	357
Erneuerung der Saarstraße zwischen Bensberger- und Völklinger Straße	357
Beschlusskontrollen (ö)	
Zentrale Bürgerhinweisannahmestelle Zentrales Beschwerdemanagement und „Unortkataster“ für Leverkusen	358
Umrüstung des Aufzuges am Bahnhof Opladen – Sofortige Umsetzung	359
Zusatzschilder für Straßenschilder dreier Ratiborer Persönlichkeiten	360
Konzept zur Erstellung einer neuen Planungsgrundlage für die Entwicklung des Ensembles Morsbroich	364
Neubau Kita mit barrierefreiem Wohnen an der Heinrich-Lübke-Straße	367

Aufstellen von Bänken im Friedenspark	368
Errichtung eines eingeschränkten Halteverbots (Ladezone) im Bereich der Nobelstraße Hausnummern 15 bis 17	368
Herrichtung des Bolzplatzes in Pattscheid	369
Instandsetzung der Brückenbauwerke Talstraße/Wiembach und Biesenbacher Weg/Wiembach sowie Wiederaufbau des Geh- und Radweges Biesenbacher Weg	369
Verkehrssituation Imbacher Weg	370
Anfragen (nö)	
Gut Reuschenberg - Beschluss der Bezirksvertretung II und aktuelles Aufstellungsverfahren für einen neuen Regionalplan	371
Mitteilungen (nö)	
Nutzung der Stadthalle Hitdorf durch den Dachverband der Hitdorfer Vereine - Betriebsergebnis 2021	374



Anfragen (ö)

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 31.01.2022

Ausbaggerarbeiten am Mühlengraben

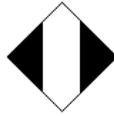
In der Rheinischen Post vom 28.01.2022 wurde über aktuelle Entwicklungen der Ausbaggerarbeiten am Mühlengraben berichtet. Insbesondere der Angelverein ist über die Vorgehensweise des Mühlenbesitzers nicht erfreut. Bereits bei der Trockenlegung des Mühlengrabens war dem Verursacher das Schicksal der Fische anscheinend egal.

1.
Welche Maßnahmen wurden vom Betreiber der Reuschenberger Mühle im Zusammenhang mit den Reparaturarbeiten an den Wasserkraftturbinen bei den zuständigen Stellen der Verwaltung angemeldet?
2.
Wurden diese Maßnahmen durch die Verwaltung genehmigt, ggf. mit Auflagen?
3.
Welche Schritte hat die Verwaltung eingeleitet, nachdem bereits beim Ablassen des Wassers aus dem Mühlengraben eine Vielzahl von Fischen verendet ist?
4.
Gab es im Laufe der Reparaturmaßnahmen Überprüfungen vor Ort durch die verantwortlichen Stellen der Verwaltung?
5.
Ist es richtig, dass die durchgeführten Ausbaggerungen am Obergraben nicht Teil der beantragten Maßnahme waren?
6.
Welche Schritte unternahm die Verwaltung, nachdem sie durch den Angelverein auf die Ausbaggerungen, die Schlamm Entsorgung sowie die Beschädigungen der Ufergehölze erfahren hatte?
7.
Welche ordnungsbehördlichen Maßnahmen wurden eingeleitet, um die scheinbar nicht genehmigten Arbeiten rückgängig zu machen bzw. den entstandenen Schaden zu beheben?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Der Betreiber der Wasserkraftanlage hat Instandsetzungsmaßnahmen (Turbine) der Wasserkraftanlage bei der hierfür zuständigen Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln- Dez. 54) angemeldet. Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sind die Arbeiten nicht angezeigt worden. Die UNB hätte bei Kenntnis im Vorfeld vom Vorhabenträger Pläne und die Vorstellung notwendiger Maßnahmen für vorbeugende und ver-



meidende Maßnahmen (ggf. ökologische Baubegleitung, Artenschutzprüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan) gefordert, da Verbotstatbestände nach Natur- und Artenschutzrecht (BNatSchG, Landschaftsplan Stadt Leverkusen) ausgelöst wurden. Das Ablassen des Untergrabens war nicht mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde (OWB) abgestimmt, ebenso nicht die Baggarbeiten und die Sedimentlagerung uferseitig.

Zu 2.:

Die der Bezirksregierung angezeigten Unterhaltungsmaßnahmen an der Turbine bedurften keiner Genehmigung durch die OWB. Trockenlegung, Baggarbeiten oder Rodungen wurden der OWB nicht angezeigt.

Da die UNB, wie unter Ziffer 1 dargelegt, nicht von der OWB über die Arbeiten an der Turbine oder im Ober-/Untergraben informiert war, erfolgten keine Genehmigungen oder Auflagen. Die Verbotstatbestände wurden ohne Information der UNB ausgelöst.

Zu 3.:

Im Zuge von Ortsterminen durch Mitarbeitende der UNB wurden die Schäden an Natur und Landschaft dokumentiert. Es sind diverse Verbotstatbestände aus dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen und nach Bundesnaturschutzgesetz (Rodung Bäume und Ufervegetation in Vogelschutzzeit, Befahren der Schutzgebiete mit schwerem Gerät, nachweislich Tötung geschützter Fischarten durch Trockenlegung der Anlage) durch die anfänglich als Instandsetzungsmaßnahmen (Turbine) der Wasserkraftanlage bei der OWB Köln angemeldete Maßnahme ausgelöst worden.

Das Fischsterben ist bereits durch die Trockenlegung ausgelöst worden, weshalb dies vorbehaltlich eines Ordnungsverfahrens lediglich dokumentiert werden konnte.

Die Prüfung zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens dauert noch an, da hierzu alle umweltrechtlichen Tatbestände der betroffenen Fachgesetze einbezogen werden müssen.

Zu 4.:

Im Zuge der Reparaturmaßnahmen gab es keine explizite Ortskontrolle der OWB. Die UNB hat nach Bekanntwerden der Verstöße eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Zu 5.:

Die umfangreichen Baggetätigkeiten wurden nicht beantragt oder genehmigt.

Zu 6. und 7.:

Es wurden umfangreiche Dokumentationen hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft und der ordnungswidrigen Schlammensorgung vorbehaltlich einer ordnungsbehördlichen Verfolgung gefertigt.

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) ist erstmalig im Januar 2022 durch die Untere Bodenschutzbehörde über die Ausbaggerung von Schlämmen am Mühlengraben informiert worden.

Nach rechtlicher Prüfung hinsichtlich einer Abgrenzung der Zuständigkeit zur OWB, als der für die Wasserkraftanlage und das Gewässer zuständigen Genehmigungsbehörde, ist die UAB, als für die Abfallentsorgung zuständige Sonderordnungsbehörde, auf den



Betreiber der Wasserkraftanlage zugegangen. Sie wird auf eine ordnungsgemäße Entsorgung der im Uferbereich abgelagerten und eingebrachten Schlämme ggf. unter Hinzuziehung gutachterlicher Begleitung hinwirken.

Sollten ordnungsbehördliche Zwangsmaßnahmen zur Zielerreichung erforderlich werden, wird die Einleitung geprüft werden. Es handelt sich insgesamt um ein gestrecktes Verwaltungsverfahren, das unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durchzuführen ist, so dass die Zeitdauer von der Kooperationsbereitschaft auf Seiten des Betreibers abhängt.

Es ist rechtlich nicht zulässig, den Schlamm wieder in das Gewässer einzubringen und die Arbeiten damit rückgängig zu machen, da dieser den Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt und somit eine ordnungsgemäße Entsorgung zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der eingetretenen Schäden an Natur und Landschaft und der nicht ordnungsgemäßen Abfallentsorgung wird seitens der betroffenen Sonderordnungsbehörden eine gemeinsame rechtliche Verfolgung abgestimmt.

Umwelt

Anfrage der CDU-Fraktion vom 26.05.2022

Einführung der Biotonne

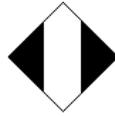
Wir bitten Sie, durch die Fachverwaltungen folgende Fragen zur geplanten Einführung der Biotonne zu beantworten:

1.

Das europäische Abfallrecht (Abfallrahmenrichtlinie) wird sich in den nächsten 2-3 Jahren auf Basis des Green Deal Action Plan mit Blick auf die zirkuläre Kreislaufwirtschaft massiv verändern. Grundsatz wird hier sein, dass, wenn Abfälle entstehen (was von vornerein schon verringert werden soll durch entsprechende produktive Maßnahmen), dann steht eindeutig die stoffliche Verwertung im Vordergrund und die energetische Verwertung bzw. die Beseitigung rücken in der Reihenfolge deutlich weiter nach hinten als bisher. Die in Europa vorgenommenen Veränderungen werden sich 1:1 im deutschen Recht wiederfinden, hier u.a. im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Kurz gesagt: das Thema Abfallvermeidung steht absolut im Vordergrund, und zwar schon bei der Produktion von Gütern, dann kommt die stoffliche Verwertung und erst ganz am Ende die energetische Verwertung bis hin zur Beseitigung.

a) Wie begegnet die AVEA als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖrE) diesem Thema konzeptionell und wie wird sie mit den zukünftig wesentlich verringerten Mengen an Abfällen zur energetischen Verwertung oder zur Beseitigung umgehen?

b) Welche Geschäftsmodelle hat die AVEA im „Kopf“, um sich diesen neuen Herausforderungen im viel umkämpften Abfallgeschäft zu stellen und eben nicht nur die reine Verbrennung als „finale Lösung“ anzusehen?



c) Die AVEA verdient ihr Geld mit der erzeugten Fernwärme. Wenn nun in Europa eine deutliche Verschärfung der Abfallverbrennung kommt, wird auch der Anteil an zur Verbrennung anstehenden Abfällen deutlich sinken. Wie geht die AVEA mit diesem Thema und ihrem Geschäftsmodell zukünftig um? Hier müssen zum Erhalt der Kapazitäten deutliche Prüfungen der satzungsgemäßen Einhaltung von Andienungspflichten erfolgen, um wenigstens den Restbestand abzusichern. Erfolgt das?

2.

Welche Kosten entstanden der Verwaltung/FB Finanzen durch das Anschreiben zur Befragung der 34.000 Leverkusener Haushalte (Material/Papier/Druck, Porto für Hin- und Rücksendung)?

3.

Ist es richtig, dass Teile des gesammelten Abfalls (Restmüll, Gelber Sack und Papier) nach Abholung insgesamt verbrannt werden. Wenn ja, warum? Fällt evtl. zu wenig Müll für die Verbrennung im Ofen an?

4.

Verbrennt die AVEA auch Abfall, der nicht aus Leverkusen stammt? Wenn ja, in welchem Umfang (Anteil am gesamten Verbrennungsvolumen) und warum?

5.

Welche Möglichkeiten gibt es im Geschosswohnungsbau, an der Bioabfallsammlung zu partizipieren? Oder soll alles bleiben, wie es jetzt ist, dass den Mietern somit nur die Abfallentsorgung im preislich deutlich höheren Segment möglich ist?

6.

Wie hoch ist derzeit das jährliche Grünschnitt- und Bioabfallaufkommen?

7.

Wie soll die Biotonne in Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnblöcken gehandhabt werden? Müssen z.B. extra Räume bereitgestellt werden?

8.

Wie sieht es mit der Bereitstellung von Biotonnen in Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnblöcken aus? Erfahrungsgemäß kommt es bei dichter Wohnbebauung häufig zu „Fehlwürfen“. Welche Vorsorgen werden getroffen?

9.

Für Eigenkompostierung erhalten Haushalte bislang eine Erstattung. Ist es richtig, dass diese bei Nutzung einer Biotonne gegenüber deutlich reduziert wird oder ganz wegfällt?

10.

Für Grünschnitt und Gartenabfälle können zurzeit in den Stadtteilen die Grünschnittcontainer genutzt werden. Werden diese weiter in gewohntem Umfang zur Verfügung gestellt? Inwieweit ist daran gedacht, mit der Einführung der Biotonne auf die Sammlung über Grünschnittcontainer künftig zu verzichten?



11.

Wie kann sichergestellt werden, dass eine Geruchsbelästigung durch die Biotonnen bei 2-wöchiger Leerung, gerade in den Sommermonaten, nicht auftritt? Welche Mehrkosten würden entstehen, wenn in den warmen Sommermonaten die Biotonnen wöchentlich geleert werden?

12.

Für Hausbesitzer, die keine Biotonne haben möchten, ergeben sich ohne Biotonne Mehrkosten von mehr als 20%. Mit welchen Argumenten werden diese Mehrkosten vertreten?

13.

Wie wird die Einführung der Biotonne bei Vereinen, Kirchen, Unternehmen etc. gehandhabt, die keinen biogenen Abfall produzieren, da dort niemand wohnhaft ist. Welche Kostenstruktur wird hier angewandt?

14.

Warum werden ein neues Gebührensystem und die Einführung der Biotonne mit gesonderten Kostenfaktoren vermischt?

15.

Wie sieht die aktuelle rechtliche Lage aus? Ist ein Holsystem aus rechtlichen Gründen bedingungslos?

Welche rechtlichen Bedingungen gibt es im Rahmen der Getrenntsammlungspflicht zum Einsatz von Bringsystemen oder kombinierten Hol-/Bringsystemen?

16.

Wie sollen die Wohnungsgesellschaften mit Geschosswohnungen umgehen, wo laut Gebührenbescheid mehrere Straßen und somit hunderte Wohnungen zu einer einzigen Liegenschaft zusammengefasst sind?

17.

In der Bevölkerung herrscht Unklarheit, ob mit der Beantwortung des Fragebogens bereits eine verbindliche Bestellung einer Biotonne und einer kleineren Restmülltonne einhergeht. Oder handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Abfrage?

18.

Wie sieht es mit der rechtlichen Zulässigkeit und Verbindlichkeit der aktuell laufenden Abfrage aus?

Wir sind weiterhin fest davon überzeugt, dass vorab noch viele Fragen geklärt werden müssen, bevor final über die Einführung der Biotonne entschieden werden kann.

Wir bitten aus diesem Grund um die Beantwortung der o. g. Fragen.

Stellungnahme:

Die AVEA GmbH & Co.KG (AVEA) wurde von der Stadtverwaltung gebeten, zu den das Unternehmen betreffenden Fragen Stellung zu nehmen. Am 08.08.2022 teilte die AVEA mit, dass eine Beantwortung der o. g. Fragen derzeit nicht erfolgen wird.



Von Seiten der Stadtverwaltung werden die Fragen der CDU-Fraktion Leverkusen wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich der AVEA. Als beauftragte Dritte des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Stadt Leverkusen) ist der AVEA im Rahmen des Entsorgungsvertrages u. a. auch die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) übertragen worden, zu dessen Erstellung der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet ist (§ 6 LKrWG NRW). Teil des AWK ist eine konzeptionelle Entwicklung der städtischen Abfallentsorgung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben. Das AWK wird dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Für 2023 wurde die Erstellung eines AWKs seitens der AVEA in Aussicht gestellt.

Zu 2.:

Für die Befragung sind der Stadtverwaltung voraussichtlich folgende Kosten entstanden:

Material, Papier, Druck und Kuvertierung	ca. 24.000 €
Porto	ca. 36.000 €
<hr/> Summe	<hr/> ca. 60.000 €

Zu 3.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich der AVEA.

Der Fachbereich Umwelt merkt hierzu an, dass Restmüll als beseitigungspflichtiger Abfall der Verbrennung zugeführt wird. Diese Abfälle können aufgrund von Verunreinigungen, Vermischung oder aufgrund ihrer Art keiner getrennt zu sammelnden Abfallfraktion zugeordnet werden und eignen sich daher nicht für eine Verwertung.

Die Abfälle des Gelben Sacks werden nicht durch die AVEA eingesammelt oder verwertet. Es handelt sich um ein privatwirtschaftliches System, das seine Ausgestaltung in den Regelungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG) findet. Für den Zeitraum 2022 - 2024 hat die REVEA die Ausschreibung für das Stadtgebiet gewonnen.

Papier und Kartonage werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.

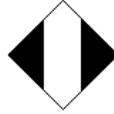
Zu 4.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich der AVEA.

Zu 5.:

Auch der Geschosswohnungsbau hat nach der Systematik des neuen Gebührenrechts die Möglichkeit, durch gutes Trennverhalten Restmüllabfälle und damit die Höhe der Abfallgebühren zu beeinflussen und das Restmüllvolumen so gering wie möglich zu halten. Dieses Anreizsystem hat der Gesetzgeber als ein Mittel zur Umsetzung der Abfallhierarchie und Beitrag zum Klimaschutz gefordert.

§ 9 Abs. 1 S. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW)



Bei der Gebührenbemessung sollen auch wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung mit den Zielen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung geschaffen werden.

Soziale Aspekte und die damit bedingte Erschwernis einer Mülltrennung werden weder im Abfall- noch im Gebührenrecht berücksichtigt und müssen daher auch bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben unberücksichtigt bleiben. Es ist die Verantwortung der Grundstückseigentümer/innen und jedes einzelnen Abfallbesitzers, Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu erfassen und das Restmüllvolumen zu verringern, um entsprechend die behälterbezogene Abfallentsorgungsgebühr so gering wie möglich zu halten.

Die AVEA unterstützt im Rahmen der Abfallberatung Grundstückseigentümer und stellt geeignetes/mehrsprachiges Informationsmaterial zur Verfügung.

Zu 6.:

	2021	2020	2019
Bioabfälle im Bringsystem	21,41 t	5,95 t	10,63 t
Grünabfälle	15.446,45 t	12.876,74 t	12.760,96 t

Anmerkung des Fachbereichs Umwelt:

Bioabfälle im Bringsystem in 2021 inklusive Mengen aus Pilotprojekt Bringsammlung (ab Juni 2021). Mengen Grünabfälle 2021 erhöht durch Hochwasserschäden.

Zu 7.:

Die individuelle Gestaltung der Standplätze obliegt der Verantwortung der Grundstückseigentümer/innen. Dabei sind die Rahmenbedingungen hinsichtlich der störungsfreien Sammlung durch die AVEA in der Abfallentsorgungssatzung festgehalten. Diese Grundlagen werden sich auch mit Einführung einer zusätzlichen Abfallfraktion nicht ändern.

Zu 8.:

Aufgabe der Stadt bzw. der AVEA als beauftragte Dritte ist eine Abfallberatung der Bürgerinnen und Bürger. In diesem Zusammenhang wird sowohl bei der Einführung der Biotonne als auch im weiteren Verlauf Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedene Weise betrieben, um möglichst sortenreine Bioabfälle sammeln zu können. Die Erfahrungen anderer Kommunen haben gezeigt, dass dieser präventiven Arbeit eine große Bedeutung beizumessen ist und sie auf die Qualität der Bioabfälle eine unmittelbare Auswirkung hat. Sollte es dennoch zu erheblichen Fehlwürfen in Einzelfällen kommen, werden diese Abfälle gebührenpflichtig einer Entsorgung als Restmüll zugeführt. Die Details zu dieser Regelung werden in die Abfallentsorgungssatzung und Gebührensatzung aufgenommen.

Zu 9.:

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt in den FAQs auf www.bioabfall-lev.de unter dem Stichwort „Biotonne und/oder Eigenkompostierung“.

„Bei Nutzung einer Biotonne wird kein Abschlag für Eigenkompostierung gezahlt. Die Kostenersparnis wird bei Nutzung der Biotonne und der damit verbundenen geringeren



Leistungsgebühr größer sein. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass über die Biotonne mehr Bioabfälle erfasst werden können.“

Hier ist zu bedenken, dass bei der Nutzung der Biotonne und der damit einhergehenden Volumenreduzierung für Restmüll, der Biomüll schon vollständig aus dem Restmüll herausgenommen wird und daher eine zusätzliche Ermäßigung - für nicht mehr im Restmüll vorhandenen Biomüll - unsachgemäß wäre.

Zu 10.:

Die AVEA erfasst aktuell die Mengen je Standort und Sammeltag im Rahmen der Grünschnittsammlung und wird die Entwicklungen der Mengen im Jahresverlauf beobachten. Hieraus können sich ggfs. Einsparpotenziale ergeben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Kosten und damit auf die Gebührenhöhe haben. Es obliegt jedoch dem Rat der Stadt Leverkusen über den Umfang, die Ausgestaltung und die damit einhergehenden Gebührenaussparungen - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - zu entscheiden, welche Leistungen den Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden.

Zu 11.:

Viele Städte stellen von einer wöchentlichen Leerung in den Sommermonaten auf eine ganzjährige 14-tägliche Leerung bei Nutzung des Biofilterdeckels um. Im Rahmen der Projektgruppensitzung am 31.08.2021 wurde die Wirkungsweise des Biofilterdeckels dargestellt. Gerade in den Sommermonaten ist es schwierig, geeignetes zusätzliches Zeitarbeitspersonal sowie Fahrzeuge zu erhalten. Unabhängig hiervon sind damit erhebliche Mehrkosten verbunden. Diese Hintergründe wurden ausführlich erläutert. Im Anschluss herrschte breite Zustimmung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern hinsichtlich der Entscheidung für einen Biofilterdeckel.

Zu 12.:

Wie bereits in den Sitzungen der Projektgruppe dargelegt, können noch keine endgültigen Kosten und somit keine endgültige Gebührenhöhe genannt werden. Darum wurden, auf Grundlage der bis Mitte März bekannten Schätzungen, Berechnungen mit sachgerechten Kostenschätzungen vorgenommen. Wesentliche Grundlage für die zukünftige Höhe der Gebühr ist das Ergebnis der Eigentümerbefragung.

Zu 13.:

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt in den FAQs auf www.bioabfall-lev.de unter dem Stichwort „Was bedeutet Regel- bzw. Mindestvolumen?“.

„Bei Gewerbetreibenden errechnet sich das Volumen je Einheit pro 14täglicher Leerung in Liter. Hierzu ist eine separate Tabelle inklusive Berechnungshilfe in den Erläuterungen zur Eigenerklärung zu finden. Beim Gewerbebetrieb handelt es sich bereits um die Angabe des Mindestvolumens und besteht über die Gewerbeabfallverordnung die Pflicht zur Getrennthaltung der Bioabfälle, so dass zwar eine kostenfreie Biotonne gewählt werden kann, aber sich dadurch keine Reduzierung des Behältervolumens ergibt.“

Kirchen, Vereine und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden nach dem Bedarf festgesetzt, der sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientiert. Auch diese Einrichtungen können eine freiwillige Biotonne nutzen und damit ihren Bedarf an Restmüllvolumen reduzieren.



Zu 14.:

Der Hintergrund dieser Frage ist nicht eindeutig erkennbar. Sofern es um die im Schreiben genannten Gebührenhöhen geht, ist festzustellen, dass in eine Kalkulation alle bekannten Kostenfaktoren einzurechnen sind und nicht nur eine teilweise Kostenfeststellung.

Zu 15.:

Aufgrund der Pressemitteilung der CDU-Fraktion Leverkusen vom 11.05.2022 (Anlage 1) wurde vom Fachbereich Recht und Vergabestelle eine Stellungnahme zur Umstellung des Gebährensysteins und der Einföhrung der Biotonne verfasst. Darin wird u.a. auf die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur getrennten Erfassung von Bioabfällen und die Art und Weise der Umsetzung der Getrenntsammelpflicht eingegangen.

Die umfassende Stellungnahme des Fachbereichs Recht und Vergabestelle ist dieser Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt.

Die Ergebnisse des in der Stellungnahme erwähnten Gutachtens der Kanzlei Grunenberg Rechtsanwälte vom 19.01.2022 und der Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsuntersuchung der Firma ECUNOM wurden den umweltpolitischen Sprecherinnen und Sprechern in verschiedenen Projektgruppen erläutert.

Zu 16.:

Auch diese Fragestellung wurde in den Projektgruppensitzungen im Zuge der Erläuterung der Erfordernisse eines neuen Gebährensysteins den beteiligten Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wohnungswirtschaft beantwortet. Hieraus resultiert unter anderem, dass WGL und VONOVIA ein Pilotprojekt starten, um erste Erfahrungen noch vor Einföhrung der freiwilligen Biotonne zu sammeln. Die AVEA stellt dabei Informationsmaterial zur Verfügung und bietet in der Anfangsphase Beratungen vor Ort für die Mieter an.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Alle Grundstückseigentümer/innen sind sowohl abfall- als auch gebührenrechtlich gleich zu behandeln. Soziale Aspekte können keine Berücksichtigung finden. So hat kürzlich das Oberverwaltungsgericht Schleswig in einem abfallrechtlichen Verfahren (5 MB 42/21 vom 09.02.2022) entschieden, dass die individuellen Umstände der Grundstückseigentümer/innen unbeachtlich sind. Auch bestehe kein Anspruch auf „individuelle Lösungen“ Einzelner, da dies zu Lasten der übrigen Gebährenzahler gehe.

Zu 17. und 18.:

Bei der Umfrage handelt es sich um eine verbindliche Auskunft.

Bei einer unverbindlichen Umfrage wäre es erforderlich, den vollständigen Aufwand mit einer zweiten, verbindlichen Anfrage zu wiederholen. Der Vorteil bestünde darin, dass man im Rahmen der verbindlichen Anfrage die Kosten und somit die Gebährenhöhe genauer beziffern könnte, da das Ergebnis der unverbindlichen Umfrage vorliegen



würde. Nachteilig wären in diesem Fall jedoch der doppelte Aufwand und die damit verbundenen Kosten. Bei der Durchführung von zwei Abfragen sind folgende Resultate denkbar:

1. Das Ergebnis der verbindlichen zweiten Abfrage ist identisch mit dem der unverbindlichen ersten und man erreicht keinen neuen Erkenntnisgewinn. Darüber hinaus würden zusätzliche Kosten verursacht.
2. Das Ergebnis der verbindlichen zweiten Abfrage unterscheidet sich von dem der unverbindlichen ersten. Das hätte zur Folge, dass die in der zweiten Abfrage hinterlegte Kosten- und Gebührenhöhe wieder geändert werden müsste. Fraglich ist, ob dann weitere Abfragen notwendig wären, um bei aufeinanderfolgenden Umfragen gleiche Ergebnisse zu erhalten.

Zu beachten ist hierbei, dass die Eigentümer/innen mit der Entscheidung für oder gegen die freiwillige Biotonne keine dauerhafte rechtliche Bindung eingehen, sondern mit Wirkung für die Zukunft jederzeit Änderungen vornehmen können. Die Verwaltung erwartet nach den Umstellungen mindestens im Jahr der Einführung einen erhöhten Änderungsbedarf.

Umwelt in Verbindung mit Finanzen und Recht und Vergabestelle

Anlagen 1 und 2

Anfrage der AfD-Fraktion vom 14.07.2022

Wirtschaftliche Situation ukrainischer Flüchtlinge

Inzwischen befinden sich zahlreiche Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Leverkusen, darunter zahlreiche durch Krieg und Flucht traumatisierte Menschen. Auch wenn bei diesen Personen zumeist tatsächliche Asylgründe auf Zeit vorliegen, gilt es dennoch alle Auswirkungen auf die Stadt im Blick zu behalten. Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1.
Wie viele ukrainische Flüchtlinge befinden sich aktuell in Leverkusen (bitte aufschlüsseln nach Frauen, Männer und Altersgruppen Kinder, 18- bis 40-Jährige, 41- bis 65-Jährige, über 65-Jährige)?
2.
Wie viele davon beziehen Sozialleistungen (bitte aufschlüsseln nach Art und rechtlicher Grundlage der Leistungen)?
3.
Wie viele davon befinden sich in einem Arbeitsverhältnis (bitte aufschlüsseln nach Art der Arbeitsverhältnisse – Minijob, Teilzeit, Vollzeit)?



4.

Wie viele der ukrainischen Kriegsflüchtlinge sind durch psychische Traumata oder körperliche Beeinträchtigungen arbeitsunfähig?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Insgesamt sind aktuell 1.329 ukrainische Staatsangehörige in Leverkusen gemeldet, die seit dem 24.02.2022 eingereist sind. Hiervon sind 873 weiblich und 456 männlich. (Stand: 01.08.2022) Die Aufteilung nach Altersklassen gestaltet sich wie folgt:

	< 18 Jahre	18 - 40 Jahre	41 - 65 Jahre	> 65 Jahre
weiblich	240	314	253	66
männlich	274	91	75	16

Zu 2.:

Aktuell befinden sich aus diesem Personenkreis 1.173 Personen im Leistungsbezug. (Stand: 01.08.2022)

Diese unterteilen sich wie folgt:

- SGB II 920 Personen
- SGB XII 129 Personen
- AsylbLG 124 Personen

Zu 3.:

Nach Informationen des Jobcenters AGL haben 21 Personen (Stand: 01.08.2022) davon ein Arbeitsverhältnis aufgenommen (6 in Vollzeit, 5 in Teilzeit und 10 in Minijobs).

Zu 4.:

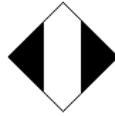
Der Stadt Leverkusen liegen bezüglich dieses Personenkreises hinsichtlich möglicher psychischer Traumata bzw. möglicher körperlicher Beeinträchtigungen keinerlei Informationen vor.

Bürger und Integration in Verbindung mit Soziales und Jobcenter AGL

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 12.08.2022

Brandschutz im Bürgerbusch

Der Bürgerbusch mit einer Fläche von ca. 280 ha erfüllt für unsere Stadt eine wichtige ökologische Funktion, ist aber auch für Sport und Freizeit der Bürger von herausragender Bedeutung. Leverkusen hat mit einem Anteil von nur 10 % Waldfläche gegenüber dem Bundesdurchschnitt von ca. 30 % allen Grund, mit seinem Waldbestand sehr sorgfältig umzugehen.



Auch wenn der Bürgerbusch zum Bereich des Stadtbezirkes III gehört, so ist er doch, was Bestand, Pflege, Aufforstung und Waldbrandgefahr angeht, durch die unmittelbare Nähe zu Quettingen von allergrößtem Interesse auch für die Bezirksvertretung II.

Für die CDU in der Bezirksvertretung II ergeben sich daraus folgende Fragen:

1.

Welche konkrete Brandschutzvorsorge trifft die Stadt Leverkusen für den Bürgerbusch, evtl. auch unter Nutzung der zurzeit in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen des Landes NRW?

2.

Welche konkreten Maßnahmen und in welchem zeitlichen Rahmen trifft der Landesbetrieb Wald und Holz zur Beseitigung von Brandlasten durch abgestorbene Bäume, z.B. nördlich der A 1 an der Brücke über die Autobahn?

3.

Welche Konsequenzen erwägt die Verwaltung wegen der Trockenheit für bestehende und künftig beabsichtigte Festsetzungen im Landschaftsplan?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Feuerwehr Leverkusen ist für den abwehrenden Brandschutz im Bürgerbusch zuständig.

Waldbrände sind besondere Brände, die spezielle Vorgehensweisen und Material erfordern. Hierzu hält die Feuerwehr Leverkusen zwei geländegängige Tanklöschfahrzeuge bereit. Diese werden durch weitere Sonderfahrzeuge wie spezielle Schlauchwagen und in der Beschaffung befindliche Großtanklöschfahrzeuge ergänzt. Weiteres Spezialmaterial und besondere Ausbildung ergeben sich durch die Implementierung der Feuerwehr Leverkusen in das EU-Waldbrandmodul. Für Erkundungsmaßnahmen hält die Feuerwehr Leverkusen zusätzlich vier geländegängige Motorräder zur Verfügung.

Aus einsatzplanerischer Sicht sind für Wald- und Vegetationsbrände spezielle Einsatzstichworte im Einsatzleitsystem der Leitstelle hinterlegt, für die entsprechende Vorplanungen existieren. Zusätzlich wurden Taschenkarten für die Einsatzkräfte mit den wichtigsten Waldbrandtaktiken und -maßnahmen vom Land entwickelt und verteilt.

Die Leitstelle erhebt jeden Tag den Waldbrandfeuerindex sowie den Graslandfeuerindex, um die momentane Vegetationsbrandgefahr abzuschätzen. Mit der Datengrundlage Waldinfo.NRW vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW stehen in der Leitstelle umfassende Informationen über z. B. Art des Waldes, befahrbare Wege, Rettungspunkte und Löschwasserentnahmestellen zur Verfügung. Die Kontaktdaten des zuständigen Forstamtes sind in der Leitstelle hinterlegt, so dass schnellstmöglich der zuständige Fachberater des Forstamtes involviert werden kann.

Durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird das Grundwegenetz in den Wäldern freigehalten und garantiert der Feuerwehr die ungehinderte Zufahrt in den Wald.



Südlich des Bürgerbusches befindet sich auf einem Reiterhof ein Regenrückhaltebecken, das jederzeit ausreichend Löschwasser für einen Brandfall im Bürgerbusch vorhält. Erwähnenswert ist zudem, dass die BAB A1 eine bauliche Schneise bildet, welche einer Ausbreitung des Feuers auf den gesamten Bürgerbusch entgegensteht.

Zur Abstimmung über weitere vorbeugende Maßnahmen, auch vor dem Hintergrund des Konzepts „Waldbrandvorbeugung und Waldbrandbekämpfung in NRW“ des Landes Nordrhein-Westfalen, ist seitens des Landesbetriebs Wald und Holz NRW und der Feuerwehr Leverkusen ein Gespräch beabsichtigt.

Zu 2.:

Grundsätzlich ist Totholz unerlässlich für eine naturnahe Waldentwicklung. Es bietet einer großen Zahl von Tieren und Pflanzen ein Nist-, Entwicklungs-, Nahrungs- oder Überwinterungshabitat. Zudem ist am Boden liegendes, älteres Totholz ein Wasserspeicher. Totholz spendet Schatten, verhindert auf diese Weise ein Austrocknen des Bodens und fördert die Naturverjüngung. Das Entfernen von Totholz ist daher aus der Sicht des Naturschutzes nicht wünschenswert und auch vor dem Hintergrund der Funktion als Wasserspeicher bei der anhaltenden Trockenheit nicht pauschal zu empfehlen.

Seitens des Landesbetriebs Wald und Holz NRW werden keine Maßnahmen zur Beseitigung von abgestorbenen Bäumen in Wäldern getroffen. Private Waldbesitzer können zu solchen Maßnahmen nicht verpflichtet werden. Sollte es zu einer konkreten Gefährdung der Sicherheit auf der Autobahn kommen, so liegt es in der Zuständigkeit der Autobahnmeisterei/Autobahn GmbH, den Eigentümer aufzufordern, die Gefahr zu beseitigen. Der Förster wird in diesem Fall nicht tätig.

Zu 3.:

Der neue Landschaftsplan wird vermutlich im Laufe des Jahres 2024 rechtskräftig werden. Die textlichen Festsetzungen befinden sich aktuell in der Abstimmung.

Die sich in der Abstimmung befindlichen Entwicklungsziele für den Bürgerbusch sehen unter anderem den Erhalt und die Entwicklung von Bruch- und Sumpfwäldern, Quellbereichen, naturnahen Fließgewässern und Staunässeböden vor. Der Erhalt und Schutz der Feuchtgebiete sowie das Verhindern der Entwässerung sind Mittel um einer Anfälligkeit des Bürgerbuschs gegenüber der Trockenheit zu entgegnen. Zudem sollen die Wiedervernässung und die einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände ein zusätzliches Austrocknen der Böden minimieren. Vorhandene Drängräben sollen geschlossen werden, um die Wiedervernässung zu fördern. Außerdem sind bei Pflanzungen aus Sicht des Naturschutzes heimische und standortgerechte Arten zu wählen, um ein massenhaftes Absterben, wie derzeit bei der Fichte zu beobachten, vorzubeugen.

Die Untere Naturschutzbehörde prüft außerdem die Verkehrssicherheit an den städtischen Waldrändern des Bürgerbuschs. Aufgrund der Trockenheit kann es vermehrt zu Trockenschäden und Trockenstress an Bäumen kommen.

Feuerwehr in Verbindung mit Umwelt



Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 18.08.2022

Parkplatz Kämpchenstraße

In der jüngsten Ausgabe von z.d.A.: Rat (Nr. 6) antwortete die Verwaltung auf die Frage von Herrn Bezirksvertreter Dr. Pausch, ob der Parkplatz Bunker/Bahnhofstraße aufgegeben werden könne. Rechtlich wäre dies zwar möglich, die Verwaltung rät von diesem Schritt aber mit klaren Argumenten ab.

Es wird eine sehr interessante, plausible und nachvollziehbare Ertragsrechnung für den Bunkerparkplatz gemacht. Darüber hinaus sei der ohnehin schon hohe Parkdruck seit der Aufgabe des nördlichen Teils des Parkplatzes Kämpchenstraße noch größer geworden. Den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr erreichen regelmäßig und sogar zunehmend Beschwerden über diese Mangelsituation.

Damit bestätigt die Verwaltung unsere großen Befürchtungen im Vorfeld des Verkaufs des Teilparkplatzes Kämpchenstraße an den GBO. Dieser wird ähnlich ertragreich gewesen sein wie der Bunkerparkplatz und fehlt nun bitter, tagtäglich, zur Deckung des Bedarfs.

Vor diesem Hintergrund erschrickt es uns umso heftiger, dass in der Antwort von einer langfristig geplanten Bebauung des auch noch verbliebenen Teils des Parkplatzes Kämpchenstraße gesprochen wird, „sodass weitere Parkmöglichkeiten verloren gehen“.

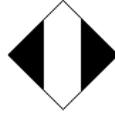
Der Parkplatz Kämpchenstraße ist das Lebenselixier des umliegenden Viertels. Anwohner, Besucher, Kunden und Patienten der umliegenden Ärzte sind auf ihn angewiesen. So passen solche Bebauungsüberlegungen überhaupt nicht in die Gegenwart und absehbare Zukunft. Es gibt auch keinen Beschluss, derartige Überlegungen zu betreiben.

Daher unsere Frage:

Wer oder was steht hinter der Aussage in z.d.A.: Rat Nr. 6 „Der gegenüberliegende Parkplatz an der Kämpchenstraße soll aufgrund einer geplanten Bebauung ebenfalls langfristig entfallen“?

Wir sind längst noch nicht an dem Punkt angekommen, an dem die Mobilitätswende das Auto entbehrlich gemacht hat. Auch wird es für neue Mobilitätskonzepte Mobilitäts-Hubs bedürfen. Öffentlicher Raum muss für Mobilitätsdepots - wie auch immer sie gear- tet sein werden - weiterhin vorgehalten werden. Daher sind wir strikt gegen eine Auf- gabe des verbliebenen Teils der Parkplätze an der Kämpchenstraße.

Wir erinnern an dieser Stelle, wo es um Parkplatznot geht, auch noch einmal an das Versprechen des Bauvereins nach der Erstellung der Bebauung auf dem nördlichen Teilbereich der Parkanlage Kämpchenstraße im Zuge seiner Neubauplanung öffentlich zugänglicher Parkplätze in ähnlicher Zahl der entfallenden wiedereinzurichten. Diese im Zuge der sehr emotionalen Diskussion um den Verkauf des Grundstückes zur Befrie- dung gemachte Zusage wollte der Bauverein damals nicht vertraglich fixieren lassen. Er sei ja nicht irgendwer, man könne ihm vertrauen, dass er Wort hält. Das Versprechen steht leider noch offen im Raum.



Der Bauverein hat zudem vor rund zehn Jahren das alte Hallenbadgelände an der Herzogstraße erworben. Das Gelände, mit gut 7000 m² fast zehnmal so groß wie die verbliebene Parkfläche an der Kämpchenstraße, ist bisher aber nur zur Hälfte bebaut. Der hintere Teil des Grundstücks ist - obwohl zunächst geplant - bisher nicht bebaut. Hier gibt es eine große, attraktive, innerstädtische Entwicklungsfläche.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Bebauung des Parkplatzes Kämpchenstraße durch den Gemeinnützigen Bauverein Opladen (GBO) wurde bereits die Position der Verwaltung mitgeteilt, dass langfristig ein Lückenschluss der Bebauung beidseitig der Kämpchenstraße erfolgen sollte.

Schaffung innerstädtischen Wohnraums hat hohe Priorität. Allerdings war damals schon klar, dass die Bebauung beider Flächen einhergehen muss mit der Lösung der Parkplatzsituation vor Ort. Auch wenn die Mobilitätswende zu weniger Angebot von Parkplätzen führen wird, sind doch Übergangslösungen erforderlich.

Insofern hat der GBO bereits viele angemietete Parkplätze des ehemaligen oberirdischen Parkplatzes in seinen Tiefgaragen unterbringen können.

Bei der Umsetzung des GBO-Bauprojektes an der Birkenbergstraße (ehemalige Deutsche Bank) werden weitere anmietbare Parkflächen für ansässige Gewerbebetriebe und deren Kundinnen und Kunden geschaffen werden können.

Nach Abschluss dieser Baumaßnahmen kann erst beurteilt werden, wie sich der Bedarf an weiteren Parkflächen im Umfeld der Kämpchenstraße darstellt.

Dezernat für Finanzen und Digitalisierung

Anfrage der AfD-Fraktion vom 24.08.2022

Nutzung des städtischen Forums

Das Forum des Kulturzentrums Leverkusen dient verschiedenen Verbänden, Organisationen und Parteien in Leverkusen als Veranstaltungsort. Gerade mit Blick auf die Neutralität, zu welcher die Stadt verpflichtet ist, ergeben sich bezüglich Nutzung und Nutzungsbedingungen des Forums einige Fragen:

Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist die Kautionshöhe, welche im Vorfeld von etwaigen Verbänden, Organisationen oder Parteien hinterlegt werden muss, die eine Nutzung des Forums anstreben? (Bitte aufschlüsseln nach der Kautionshöhe für die verschiedenen Säle).

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage fußt die Höhe der Kautionshöhe, welche zur Nutzung des Forums hinterlegt werden muss?

3. Hat sich die geforderte Kautionshöhe in den letzten Jahren verändert? (Bitte aufschlüsseln nach den Jahren 2017 – 2022)



4. Welche Parteien haben was für Räume im Forum seit dem Jahr 2017 genutzt und auf wie viel Euro beläuft sich die jeweils hinterlegte Kautionshöhe? (Bitte im Detail auflisten).

5. Wurde für bestimmte Verbände, Organisationen oder Parteien in der Vergangenheit eine Ausnahme von der Regelung bzgl. einer festgelegten Kautionshöhe ermöglicht? Wenn ja, für welchen Verband, Organisation oder Partei und wieso?

6. Wurde seitens des Forums jemals eine Nutzung für bestimmte Verbände, Organisationen oder Parteien untersagt? Wenn ja, warum?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.:

Gemäß Ziffer 17.4 der Nutzungsordnung für das Forum ist die Vermieterin berechtigt, bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in einer von der Vermieterin festgesetzten angemessenen Höhe erbracht werden.

Die Notwendigkeit einer Erhebung einer Sicherheitsleistung wird vor jeder Anmietung seitens der KulturStadtLev geprüft. Hierfür erfolgt u. a. die Feststellung der Publizität einer Veranstaltung anhand eines von dem jeweiligen Veranstaltenden bearbeiteten Fragebogens. Vermerkt der Veranstalter bei der Durchführung der Veranstaltung beispielsweise, dass mit Störungen zu rechnen ist und/oder Demonstrationen erwartet werden, kommt die Regelung der Zahlung der Sicherheitsleistung bzw. der Kautionshöhe zur Anwendung.

In diesen Fällen erfolgt sodann die Aufnahme einer Sicherheitsleistung bzw. Kautionshöhe in Höhe von 10.000 Euro zur Sicherung aller Ansprüche der Vermieterin gegen den Mietenden wegen Beschädigungen des Gebäudes sowie seiner technischen und sonstigen Einrichtungen in den Mietvertrag für die jeweilige Veranstaltung.

Zu 2.:

Die rechtliche Grundlage für die Zahlung einer Sicherheitsleistung bzw. einer Kautionshöhe basiert auf der Ziffer 17.4 der Nutzungsordnung für das Forum Leverkusen i. V. m. den sonstigen Vereinbarungen des Mietvertrages festgehalten unter § 5.

Zu 3.:

Nein.

Zu 4.:

Die von den politischen Parteien angemieteten Räumlichkeiten im Zeitraum von 2017 bis 2022 können der nichtöffentlichen Anlage 11 entnommen werden.

Für den Fall, dass eine Sicherheitsleistung bzw. Kautionshöhe im Rahmen der oben beschriebenen Prüfung erhoben werden musste, belief sich diese – wie bereits ausgeführt – auf eine Höhe von 10.000 Euro.



Aufgrund des Umstandes, dass ausschließlich bei Veranstaltungen der AfD-Fraktion in der Regel Personen mit Schutzstufe zugegen sind und im Rahmen der bereits skizzierten Prüfung der KulturStadtLev von der AfD-Fraktion angegeben wurde, dass es bei der Durchführung von Veranstaltungen zu Störungen und/oder Gegendemonstrationen kommen könnte, wurden im angefragten Zeitraum Sicherheitsleitungen lediglich bei Veranstaltungen der AfD-Fraktion notwendig.

Zu 5.:
Nein.

Zu 6.:
Nein.

KulturStadtLev

Anlage 11

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 26.08.2022

Geschwindigkeitsüberwachung während der Bierbörse in Opladen

Vom 11. - 14. August 2023 fand in Leverkusen-Opladen die 36. Opladener Bierbörse auf der Schusterinsel statt. Laut Homepage waren die Öffnungszeiten wie folgt: Freitag und Samstag: 15.00 - 24.00 Uhr, Sonntag und Montag: 15.00 - 23.00 Uhr. Im Umfeld der Schusterinsel wurden Geschwindigkeitsbeschränkungen eingerichtet und Geschwindigkeitsüberwachungen durchgeführt. Grundsätzlich werden Geschwindigkeitsüberwachungen nicht in Frage gestellt, an besonders neuralgischen Punkten (Schulen, Kindergärten) oder an Unfallschwerpunkten sind diese notwendig. Die Situation rund um die Bierbörse veranlasst jedoch zu Nachfragen:

1.

Wann (Tag und Uhrzeit der Einrichtung) wurden die Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h auf der Düsseldorfer Straße und der Bonner Straße eingerichtet und wann (Tag und Uhrzeit) wieder aufgehoben?

2.

Wann (Tag und Uhrzeit) wurden die Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte (Blitzer) auf der Düsseldorfer Straße und der Bonner Straße aufgestellt und wann (Tag und Uhrzeit) wieder abgebaut?

3.

Ist es richtig, dass die beiden Geräte während der gesamten Dauer ihrer Standzeit aktiviert waren und in jeweils beide Fahrtrichtungen „fotografiert“ haben?



4.
Welche Gründe gab es, falls die Annahme bei Frage 3 richtig ist, die Verkehrsüberwachung „rund um die Uhr“ durchzuführen und nicht nur während der Zeit des geöffneten Volksfestes?
5.
Warum wurden die Verkehrsteilnehmer nicht auf diese zeitlich befristete Änderung der Höchstgeschwindigkeit in geeigneter Form hingewiesen („Achtung Volksfest, geänderte Verkehrsregelung“ o.ä.)?
6.
Es gibt Aussagen von Bürgern, wonach das „30-Schild“ auf der Düsseldorfer Straße Fahrtrichtung Langenfeld hinter einem Baum stand und selbst von Fahrassistenzsystemen nicht erkannt wurde? Gibt es Fotos der Verwaltung, die diese Aussagen widerlegen?
7.
Es gibt Fotos der Anlage auf der Bonner Straße, auf dem zu sehen ist, dass das „30-Schild“ in Fahrtrichtung Aral-Tankstelle in gleicher Höhe zur Überwachungsanlage steht und insoweit die Erfassung der Verkehrsteilnehmer vor dem „30-Schild“ erfolgte? Gibt es Fotos der Verwaltung, die eine ordnungsgemäße Erfassung der Geschwindigkeit belegen?
8.
Bitte teilen Sie mit, in wie vielen Fällen während der gesamten Überwachungsdauer rund um die Bierbörse Verkehrsteilnehmer „geblitzt“ wurden (Anzahl und Gesamtsumme in Euro). Unterscheiden Sie dabei bitte zwischen den Zeiten der geöffneten Bierbörse (siehe oben) und den Zeiten der geschlossenen Bierbörse.
9.
Gibt es von Seiten der Stadt Überlegungen, zumindest die Verfahren nicht weiter zu verfolgen, bei denen die Geschwindigkeitsüberschreitungen außerhalb der Öffnungszeiten der Bierbörse erfolgten?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Schilder wurden am Freitag, den 12.08.2022 zwischen 08:30 Uhr und 09:00 Uhr aufgestellt und am Dienstag, den 16.08.2022 früh morgens wieder abgebaut.

Zu 2.:

Auf der Bonner Straße wurde der semi-stationäre Messanhänger am 12.08.2022 um 09:17 Uhr aufgestellt und am 16.08.2022 um 08:00 Uhr wieder abgebaut.

An der Düsseldorfer Straße wurde der semi-stationäre Messanhänger am 12.08.2022 um 09:29 Uhr aufgebaut und am 16.08.2022 um 08:00 Uhr wieder abgebaut.

Zu 3.:

Beide Messgeräte haben in der Zeit vom 12.08.2022, 12:00 Uhr bis zum 15.08.2022 23:59 Uhr, Messungen durchgeführt. Davor und danach haben keine Messungen mehr stattgefunden.



Das Gerät auf der Düsseldorfer Straße hat in beide Fahrtrichtungen Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen, das Gerät auf der Bonner Straße hat aufgrund der vorgegebenen Geschwindigkeitsbeschränkung in Fahrtrichtung ARAL- Tankstelle auch nur in diese Fahrtrichtung gemessen.

Zu 4.:

Die benötigte Geschwindigkeitsreduzierung und damit verbundene Radarkontrolle im Bereich der Düsseldorfer Straße im Zeitraum der Bierbörse wurde bereits vor einigen Jahren im Rahmen der Sicherheitsbesprechungen mit allen beteiligten Institutionen (Polizei, Feuerwehr, Wupsi und städtischen Vertreterinnen und Vertretern sowie dem Veranstaltungsbüro Nolden) beraten und abgestimmt. Die Maßnahmen sind Bestandteil des jeweiligen Sicherheitskonzeptes Bierbörse und der erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigung.

Die Einrichtung von Radarmessstellen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Polizeibehörde zulässig.

Hintergrund der Geschwindigkeitsreduzierung war die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher der Bierbörse, da vor Ort oftmals festgestellt wurde, dass es häufig zu gefährlichen Situationen gerade im Bereich der Wupperbrücke/Düsseldorfer Straße mit den ankommenden oder abfließenden Besuchendenströmen und dem Individualverkehr kam.

Vor Corona wurden die vorgenannten Geschwindigkeitsreduzierungen bereits über viele Jahre „rund um die Uhr“ angeordnet.

Radarkontrollen an den Bierbörsentagen wurden sodann zum Teil durch die Stadt Leverkusen, aber auch durch die Polizei zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt.

Eine durchgängige Kontrolle der Einhaltung der angeordneten Geschwindigkeit war bisher lediglich aufgrund fehlender Kapazitäten seitens der Verwaltung nicht möglich.

Bei allen bisher durchgeführten Kontrollen wurden in den vergangenen Jahren immer wieder erhebliche Verstöße gegen die reduzierte Geschwindigkeit von 30 km/h als auch gegen das übliche Tempolimit von 50 km/h festgestellt.

Die gleiche Situation stellte sich auch im Bereich der Bonner Straße dar, sodass bereits vor Jahren im Rahmen der Sicherheitsbesprechungen entschieden wurde, ein Teilstück der Bonner Straße zu bestimmten Uhrzeiten aufgrund der unterschiedlichen Öffnungszeiten der Bierbörse zwischen der Gerhart-Hauptmann-Straße und Auestraße komplett zu sperren bzw. von Samstagmittag bis Sonntagnacht sogar durchgängig.

In diesem Jahr wurde im Rahmen der Sicherheitsbesprechung auf eine Sperrung des vorgenannten Teilbereiches der Bonner Straße zur Entlastung des Berufsverkehrs verzichtet, da die Veranstaltung zum größten Teil nur auf dem unteren Gelände stattfand, weniger Besucherinnen und Besucher vom Veranstalter erwartet wurden und somit auch kein Toilettenwagen im Bereich der Bonner Straße/Gerhart-Hauptmann-Straße aufgestellt wurde.



Als Hauptein- und ausgang wurde der Zugang über die Schusterinsel vom Veranstalter beworben. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Sicherheitsbesprechung unter Zustimmung aller Beteiligten auch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h und eine durchgängige Radarkontrolle für den Teilbereich der Bonner Straße zur Sicherheit der Besuchendenströme im Rahmen des Sicherheitskonzeptes festgelegt.

Aufgrund der angeordneten durchgängigen Tempo-30-Beschränkung war eine zeitlich begrenzte Überwachungsmaßnahme, die nur während der Öffnungszeiten der Bierbörse stattfindet, aus technischen Gründen nicht möglich. Während der Zeiten, in denen die Sonderveranstaltung nicht stattgefunden hat, hätte in den Messanlagen keine alternative Geschwindigkeit o. ä. eingestellt werden können, da diese Messungen aufgrund der vor Ort angebrachten Beschilderung nicht rechtmäßig und somit nicht gerichtsfest gewesen wären.

Ein automatisches An- und Abschalten der Kameras während bzw. nach der Veranstaltung ist zudem aus technischen Gründen ebenfalls nicht möglich gewesen.

Im Rahmen der Sicherheitsbesprechung wurde über eine zeitliche Befristung der Tempo 30-Beschilderung nachgedacht. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch aufgrund der Erfahrungen der vorangegangenen Jahre Abstand genommen. Im nächsten Jahr kann dies jedoch im Rahmen der Sicherheitsbesprechung noch einmal diskutiert und dann ggfs. im Rahmen der verkehrlichen Anordnung berücksichtigt werden.

Zudem war zum Zeitpunkt der Sicherheitsbesprechung nicht absehbar, wie sich die Bierbörse nach den letztjährigen Corona-bedingten Ausfällen in diesem Jahr entwickelt.

Zu 5.:

Ein entsprechender Hinweis wurde in der Sicherheitsbesprechung nicht aufgegriffen. Bereits in den vergangenen Jahren (vor Corona) war im Bereich der Düsseldorfer Straße die Geschwindigkeit aus Sicherheitsgründen auf 30 km/h während der Bierbörse herabgesetzt. Dies geschah in den vergangenen Jahren ebenfalls ohne zeitliche Begrenzung und entsprechenden Hinweis. Dieser ist auch nach den einschlägigen Vorschriften nicht vorgesehen und hätte zur Unübersichtlichkeit beigetragen, zumal solche Hinweisschilder (wie vorgeschlagen) separat aufgestellt werden müssen.

Zu 6.:

Entsprechendes Bildmaterial wird als Anlage 3 angefügt, die Beschilderung war gut sichtbar.

Zu 7.:

Siehe hierzu ebenfalls Bildmaterial als Anlage 3.

Zu 8.:

Es wurden insgesamt 4.313 Geschwindigkeitsverstöße festgestellt, hiervon 3.768 im Verwarngeld- und 545 im Bußgeldbereich. Eine Ermittlung der Gesamtsumme der Verwarngeld- bzw. Bußgelder ist technisch nicht möglich. Rund 40 % der Geschwindigkeitsverstöße wurden innerhalb, rund 60 % der Geschwindigkeitsverstöße außerhalb der Öffnungszeiten der Bierbörse festgestellt. Eine exakte Aufschlüsselung ist technisch ebenfalls nicht möglich.



Zu 9.:

Die durch die Geschwindigkeitsbegrenzung und -überwachung zu schützenden zu- und abfließenden Besuchendenströmen decken sich zeitlich nicht vollständig mit den Öffnungszeiten der Bierbörse. Eine Abgrenzung anhand dieser Zeiten wäre daher kritisch zu sehen. Zudem würde eine Einstellung der aufgrund von Verstößen außerhalb der Öffnungszeiten eingeleiteten Verwarn- bzw. Bußgeldverfahren gegen den verfassungsmäßig gebotenen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Ordnung und Straßenverkehr

Anlage 3

Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.09.2022

Blaulichtfahrten von TBL und EVL

Sowohl die TBL in Fällen von Rohrbrüchen der Wasserversorgung als auch die EVL bei Gefahren, die aus der Versorgung mit Gas und Strom im Stadtgebiet resultieren, sollten zügig die jeweiligen Einsatzstellen erreichen können. Wir stellen uns daher die Frage:

- Unter welchen rechtlichen Umständen ist es laut Straßenverkehrsordnung zulässig, dass Versorgungsunternehmen in diesen Fällen Sonderrechte nutzen, welche umgangssprachlich als Blaulichtfahrten bezeichnet werden?
- Benötigen die Beschäftigten eine Zusatzausbildung oder sonstige an die Person gebundene Berechtigungen, um solche Sonderrechte nutzen zu dürfen?
- Wenn ja, verfügen Beschäftigte der genannten städtischen Einrichtungen über diese Zusatzausbildung?
- Verfügen die genannten städtischen Einrichtungen über hierfür geeignete Fahrzeuge mit fest installierten optischen und akustischen Signalen (Blaulicht, Martinshorn)?

Stellungnahme:

Die Nutzung und Zuteilung von blauen Rundumlichtern ist in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) abschließend geregelt.

Mit blauem Rundumlicht dürfen ausgestattet werden:

1. Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, die dem Vollzugsdienst der Polizei, der Militärpolizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes, des Bundesamtes für Güterverkehr oder der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung dienen, insbesondere Kommando-, Streifen-, Mannschaftstransport-, Verkehrsunfall-, Mordkommissionsfahrzeuge,
2. Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge sowie Anhänger der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, falls sie als solche außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,



3. Kraftfahrzeuge, die nach dem Fahrzeugschein als Unfallhilfswagen öffentlicher Verkehrsbetriebe mit spurgeführten Fahrzeugen, einschließlich Oberleitungsomnibussen, anerkannt sind, falls sie als solche außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.
4. Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransport oder Notfall-Rettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind, falls sie als solche außen deutlich sichtbar gekennzeichnet sind.
5. Kraftfahrzeuge des Vollzugsdienstes der Militärpolizei, der Polizeien des Bundes und der Länder sowie des Zollfahndungsdienstes.

Diese Aufzählung ist abschließend. Eine Ausrüstung der angesprochenen Fahrzeuge mit blauem Rundumlicht ist somit nicht zulässig.

Eine besondere Ausbildung der Fahrer*innen von Kraftfahrzeugen mit blauem Rundumlicht sehen die zulassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

Bei den angesprochenen städtischen Einrichtungen gibt es keine Fahrzeuge, die mit blauem Rundumlicht oder Martinshorn ausgestattet sind, da die o. g. Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ordnung und Straßenverkehr

Mitteilungen (ö)

Mitteilung für den Rat

Verschiebung der Haushaltseinbringung 2023

Die Einbringung des Haushaltes 2023 der Stadt Leverkusen war ursprünglich für den 24.10.2022 vorgesehen. Die Aufstellung des Haushaltes 2023 wird jedoch in größerem Umfang von Ereignissen geprägt, deren fiskalische Auswirkungen derzeit nicht konkretisiert werden können. Darunter fallen z. B.

- die Auswirkungen der Ukraine-Krise, speziell die Gasmangellage und die damit derzeit unabsehbaren Folgen,
- eine mögliche weitere Isolierung der Corona-Belastungen in 2023 - siehe Info des Städtetages NRW vom 08.07.2022 (Dokumenten-Nr. U 2115); hier laufen aktuell Gespräche, die eine Isolierung auch in 2023 durchaus möglich erscheinen lassen,
- Unklarheiten hinsichtlich der Ausschüttungen bzw. Zuschussbedarfe der Gesellschaften.

Die vorliegenden Anmeldungen der Fachbereiche/Büros sind u. a. durch die vorgeannten Problematiken geprägt und bilden daher noch keine Grundlage für einen anzeigepflichtigen Haushalt.



Aufgrund der vielfältigen Unwägbarkeiten ist es erforderlich, die Einbringung des Haushaltes 2023 auf den 13.02.2023 zu verschieben, damit dem Rat der Stadt Leverkusen belastbare Daten vorgelegt werden können und das gesamtstädtische Ziel des Haushaltsausgleichs weiterhin erreicht werden kann. Oberste Priorität muss bleiben, dass Leverkusen auch zukünftig eine handlungsfähige Stadt ist.

Finanzen

Mitteilung für den Rat

Sperrung der S6 in Leverkusen aufgrund der weiteren Ausbaumaßnahmen zum Rhein-Ruhr-Express – aktueller Sachstand

DB Regio NRW hat darüber informiert, dass die Linie S6 auf ihrem südlichen Abschnitt zwischen Leverkusen-Chempark und Köln-Nippes bzw. Köln-Worringen bis zum Ende der Herbstferien am 16.10.2022 weiterhin nicht verkehren kann. Grund dafür ist die anhaltend schwierige Personalsituation. Der bestehende Schienenersatzverkehr mit Bussen wird daher bis einschließlich 16.10.2022 unverändert zwischen Langenfeld und Köln-Mülheim fortgeführt. Nach derzeitigem Stand kann DB Regio NRW ab dem 17.10.2022 auf der Linie S6 wieder den regulären Zugbetrieb zwischen Leverkusen-Chempark und Köln-Nippes bzw. Köln-Worringen aufnehmen. Der Schienenersatzverkehr wird dann nur noch zwischen Langenfeld und Leverkusen-Chempark eingesetzt. Dieser Abschnitt der S6 ist aufgrund der Ausbaumaßnahmen für den Rhein-Ruhr-Express noch bis August 2023 gesperrt.

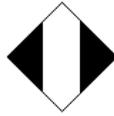
Mobilität und Klimaschutz

Mitteilung für den Rat

Schnellbus Wermelskirchen – Leverkusen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 die Vorlage Nr. 2022/1505 - „Leistungserweiterungen im Liniennetz der wupsi GmbH zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022“ - beschlossen. Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses im Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises sollte die Linie SB24 (Lev.-Mitte, Bf. – Opladen – Burscheid – Wermelskirchen) montags bis sonntags unter Inanspruchnahme von Fördermitteln für regionale Schnellbuslinien durch den Zweckverband Nahverkehr Rheinland um eine zusätzliche Fahrt pro Stunde und Richtung verdichtet werden, die als Expressbus jeweils nur die zentralen Haltestellen bedient.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat für die Sitzung des Kreistags am 23.06.2022 eine dementsprechende Beschlussvorlage eingebracht, die jedoch nicht beschlossen wurde. Stattdessen wurde die Kreisverwaltung mit der Prüfung einer alternativen Führung des „Bergischen Schnellbusses“ über die Autobahn zwischen Burscheid nach Leverkusen beauftragt.



Zwischenzeitlich haben die beiden Aufgabenträger Stadt Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis sowie die Verkehrsunternehmen ihre Gespräche wiederaufgenommen, um angesichts der unterschiedlichen Beschlusslagen einen neuen Vorschlag für die Umsetzung des „Bergischen Schnellbusses“ zu erarbeiten. Die künftige Ausgestaltung der Schnellbusverbindung Wermelskirchen – Leverkusen (Routenführung, Taktung, Haltepunkte, betriebliche Umsetzung) ist noch im Detail abzustimmen. Insbesondere muss durch den bei diesem Projekt federführenden Rheinisch-Bergischen Kreis mit dem Fördergeber Nahverkehr Rheinland geklärt werden, inwiefern eine geänderte Linienführung Auswirkungen auf die bereits durch die Zweckverbandsversammlung beschlossene Förderung für diese Schnellbusrelation hat. Sobald die Abstimmungen mit allen Beteiligten abgeschlossen werden, wird die Verwaltung zum „Bergischen Schnellbus“ eine neue Beschlussvorlage in die Gremien einbringen.

Mobilität und Klimaschutz

Mitteilung für den Rat

Sachstandsbericht zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)

1. Allgemeines

Die Erstellung des dritten Bewirtschaftungsplanes für Nordrhein-Westfalen erfolgte auf der Basis eines umfassenden Abstimmungsprozesses, Beteiligung der Öffentlichkeit, der Aktualisierung der Bestandsaufnahme, Weiterführung des Monitorings sowie der Veröffentlichung von wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen.

Die Frist der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der Einwendungen und Anregungen zum 3. Bewirtschaftungsplan für die Gewässer in Nordrhein-Westfalen endete am 22.06.2021. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gestaltete sich auf Grund des SARS-CoV-2-Virus schwierig, sodass beispielsweise die Veranstaltung der runden Tische komplett ausfallen musste, die Präsenzveranstaltungen personell reduziert oder als Onlineveranstaltungen stattfanden.

Insgesamt gingen zum Bewirtschaftungsplan 616 Stellungnahmen ein. Die Gesamtzahl der Einwendungen gegenüber dem zweiten Bewirtschaftungsplan fiel damit deutlich höher aus, womit zu rechnen war, nachdem die üblichen Beteiligungsformate, wie zum Beispiel die Runden Tische, aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation erstmalig nicht vorab durchgeführt werden konnten.

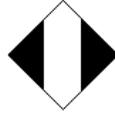
Mit Beschluss vom 01.12.2021 hat der Umweltausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags sein Einverständnis mit dem Bewirtschaftungsplan erklärt. Der Bewirtschaftungsplan ist dann mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt vom 22.12.2021 am 07.12.2021 in Kraft getreten.

2. Zeitplan und Arbeitsprogramm der EU-WRRL

Mit dem unten angeführten Zeitplan und Arbeitsprogramm werden die einzelnen Schritte/ Phasen zur Erstellung des 3. Bewirtschaftungsplanes verdeutlicht.

Erste Phase – Zeitplan und Arbeitsprogramm

In der ersten Phase erfolgte die Anhörung zu Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne.



Zweite Phase – Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung

In der zweiten Phase wurde ein vorläufiger Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wie Niedrigwasseraufhöhung, Entwicklung von Gewässerstrukturen unter Einbeziehung von Strahlursprüngen sowie Ermittlung von Belastungsfaktoren angehört.

Dritte Phase – Entwurf der aktualisierten Bewirtschaftungspläne

Die wohl wichtigste und aussagekräftigste dritte Anhörungsphase endete am 22.06.2021. Bis dahin konnte der Entwurf des dritten Bewirtschaftungsplans eingesehen werden.

In einem kurzen Überblick werden nochmals die Aktivitäten und Arbeitsschritte zur Erstellung des Bewirtschaftungsplanes dargestellt:

Wann

Was

2018-2021	Fortsetzung der Umsetzung des Maßnahmenprogramms im 2. Bewirtschaftungszyklus
2019	Aktualisierung der Zustandsbewertung der Wasserkörper und Fortschreibung der Bestandsaufnahme für den 3. Bewirtschaftungszyklus
2019	Zusammenstellung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Periode 2022-2027
22.12.2019	Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen 2022-2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas
22.12.2019-22.06.2020	Möglichkeit der Stellungnahme zu den "Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen"
2019-2020	Aktualisierung und Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2022-2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas
22.12.2020	Veröffentlichung des Entwurfs des 3. Bewirtschaftungsplans 2022-2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas
22.12.2020-22.06.2021	Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans
22.12.2021	Veröffentlichung des 3. Bewirtschaftungsplans 2022-2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas und des zugehörigen Maßnahmenprogramms

3. Organisationsstruktur und Beteiligungsprozess in NRW

In Nordrhein-Westfalen ist die Struktur zur Umsetzung und Gestaltung der EU-WRRL entsprechend nachfolgendem Schaubild organisiert:

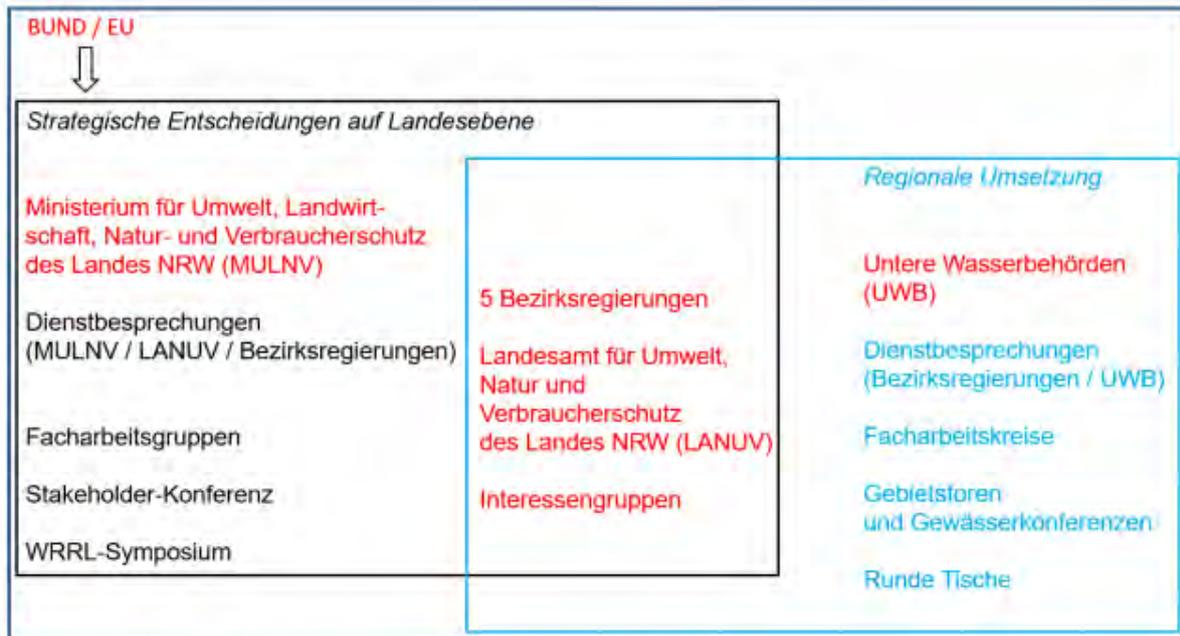
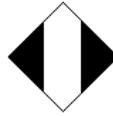


Abbildung 9-1: Organisationsstruktur in Nordrhein-Westfalen

Die Gremien bzw. der Beteiligungsprozess im Rahmen der EU-WRRL stellt sich wie folgt dar:

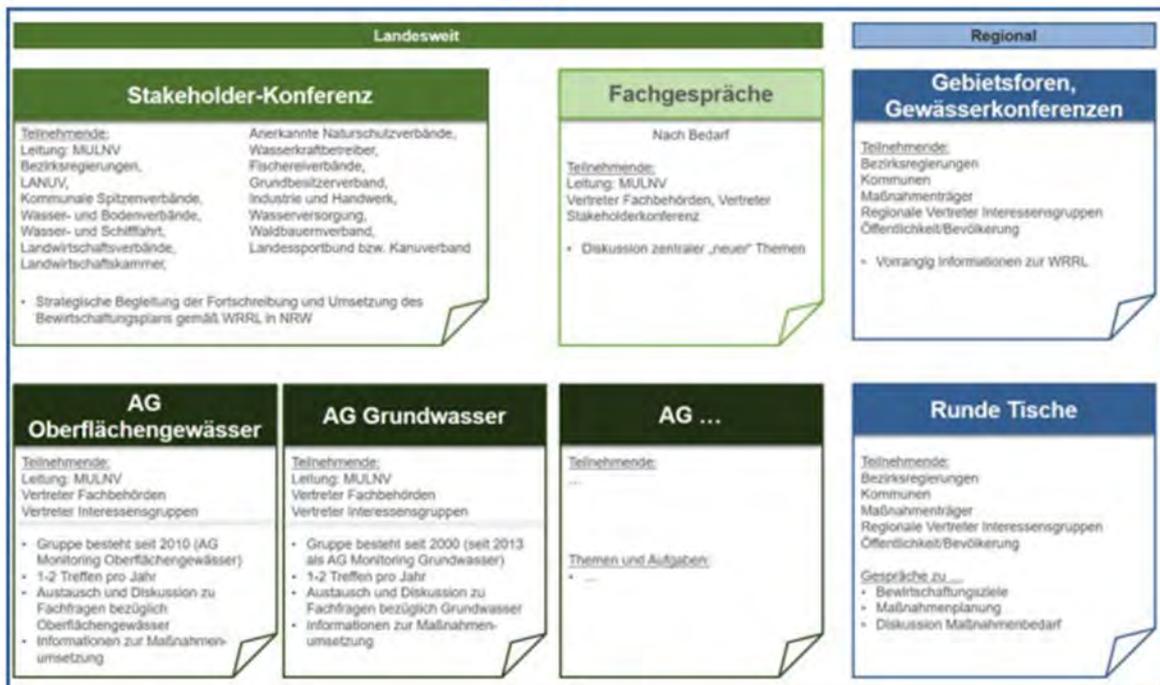


Abbildung 9-2: Beteiligungsprozesse: Gremien und Formate

4. Entwicklungs- und Umsetzungsstand in Leverkusen

Momentan wird mit den betroffenen Akteuren an der Umsetzung bzw. Realisierung der Einzelmaßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm gearbeitet – Zielsetzung 2027.



Die geplanten Maßnahmen erstrecken sich im Wesentlichen auf nachfolgende Bereiche:

1. Maßnahmenprogramm Abwasser:

Das Maßnahmenprogramm Abwasser beschäftigt sich mit den Verbesserungen der Wasserqualität bei kommunalen oder industriellen Einleitungen. Ein besonderer Aspekt gilt hierbei den Kläranlagen an der Wupper (Oberlauf) und der Dhünn. Für Leverkusen heißt das in erster Linie die konsequente Umsetzung des Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes (ABK und NBK) der TBL sowie die Durchsetzung von Neubau und Optimierung von Entwässerungen industriell/-gewerblicher Einleiter. Das ABK/NBK ist noch bis 2024 gültig und dann für den weiteren Zyklus 2025-2030 fortzuschreiben.

Im zurückliegenden Umsetzungszyklus wurden hinsichtlich der Ermittlung der hydraulischen Belastung durch Gewässereinleitungen für fast alle relevanten Gewässer in Leverkusen die BWK M3/M7-Nachweise (BWK = Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau) erbracht. Auf Grund neuerer Regelung des DWA-Merkblattes A 102 (DWA = Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) hinsichtlich der Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung sind weitergehende Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

2. Maßnahmenprogramm Landwirtschaft:

Das Maßnahmenprogramm Landwirtschaft bezieht sich in erster Linie auf die Umsetzung des Maßnahmenprogramms in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen. In enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer wird die Umsetzung des Maßnahmenprogramms vorangetrieben. Hier wurde explizit ein Beratungskonzept Landwirtschaft entwickelt. Für die Verminderung der Nährstoffeinträge und der Belastungen mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln geben die Programmmaßnahmen des LAWA-Katalogs nur generelle Hinweise, die je nach Belastungssituation der betroffenen Wasserkörper in gezielte Einzelmaßnahmen übersetzt werden müssen. Zur Unterstützung der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen wurde ein spezialisiertes Beratungsprojekt durch das Land NRW ins Leben gerufen. Dieses Projekt ist bei der Landwirtschaftskammer angesiedelt und wird von über 40 Berater*innen getragen. Im Ergebnis liefert das Projekt eine Anpassung der landwirtschaftlichen Betriebe an die jeweiligen Anforderungen zur Erreichung des guten Zustands der Wasserkörper. Die im Rahmen des Beratungsprojekts entwickelten Einzelmaßnahmen stützen sich auf das Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungsplan 2022-2027. Zusätzlich gehen die Anforderungen der überarbeiteten Düngeverordnung des Bundes, der novellierten Düngeverordnung des Landes sowie die Erkenntnisse aus der Evaluierung der WRRL-Beratung in die Planung der Beratungsleistungen ein.

Für Leverkusen sind vorrangig die Wupper, die Dhünn, der Murbach und der Wiembach betroffen.

3. Maßnahmenprogramm Lebendige Gewässer:

Das Maßnahmenprogramm Lebendige Gewässer beschäftigt sich mit der Verbesserung der Gewässerstruktur sowie der Durchgängigkeit an Fließgewässern. In Leverkusen wurden gemäß Verbandsbeschluss des Wupperverbandes zunächst die Maßnahmen an der Dhünn umgesetzt. Im Ergebnis ist das Ziel, die Durchgängigkeit in der Dhünn, erreicht. Für die weiteren Wasserkörper in Leverkusen (Wiembach, Mutzbach,



Murbach und Wupper) ist es Ziel, im nächsten Bewirtschaftungszyklus gemäß Verbandsbeschluss des Wupperverbandes die notwendigen Maßnahmen umzusetzen. Ein besonderes Ziel wird die Durchgängigkeit des Murbaches mit dem Rückbau der Diepental Sperre. Das Konzept wurde durch den Wupperverband erarbeitet und ist derzeit in der Umsetzung. Mit dem Hochwasserereignis des letzten Jahres sowie dessen Auswirkungen auf die Gewässerstruktur und -kulisse sind hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung sowie der Auswahl der Einzelmaßnahmen gezielte Überlegungen und Anstrengungen erforderlich, um die Ziele der EU-WRRL und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in Einklang zu bringen. Hier findet aktuell ein umfassender und konstruktiver Austausch mit den verantwortlichen Unterhaltungspflichtigen, den zuständigen Behörden sowie den politischen Vertreter*innen statt. Dies betrifft in erster Linie die Überprüfung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Umsetzung von Gewässerausbaumaßnahmen mit dem Ziel der Gewässerrenaturierung unter Einbeziehung des Hochwasserschutzes.

Durch das Ministerium wurde mehrfach hingewiesen, dass die Zielerreichung der EU-WRRL nicht der Freiwilligkeit unterliegt, sondern auf der Basis von gesetzlichen Verpflichtungen von Unterhaltungs-, Ausbau- und Abwasserbeseitigungspflichtigen umzusetzen ist. Ebenso wurde auf den gesetzesmäßigen Vollzug der Zulassungsbehörden hingewiesen.

5. Weitere Schritte - Ausblick

Der Bewirtschaftungsplan dient grundsätzlich der Übersicht über die vorgesehenen Maßnahmen.

Er ist ein Beitrag zur Planungssicherheit für die Maßnahmenträger und die politisch Verantwortlichen vor Ort und ermöglicht eine Vorausschau auf behördliche Verwaltungsaufgaben und den Fördermittelbedarf.

Nachfolgend ergeben sich für den 3. Bewirtschaftungsplan keine wesentlich neuen Maßnahmen und damit auch nach jetzigem Kenntnisstand für die Stadt Leverkusen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen zur Zielerreichung nach der EU-WRRL. Zusätzliche Maßnahmen sind vorrangig in dem Bereich der Landwirtschaft und der Fischerei erforderlich. Aus Sicht der neuen Umweltqualitätsnormen (Oberflächengewässerverordnung und Grundwasserverordnung) ergeben sich landesweite zentrale Untersuchungen hinsichtlich der Herkunft einzelner chemischer Stoffe und Stoffgruppen wie z. B. Kontrastmittel, Arzneimittelrückstände, Metalle, Titan, Pyren, Quecksilber, PAK usw.

Für die Umsetzung der Maßnahmen sind nachfolgende Finanzierungsprogramme durch das Land NRW aufgestellt:

1. Abwasserbeseitigung - Fördermittel aus der Abwasserabgabe im Rahmen des Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW“
2. Landwirtschaft - NRW-Förderprogramm „Ländlicher Raum“, wird derzeit überarbeitet (vergleichbare Fördermöglichkeit)
3. Hydromorphologische Maßnahmen - Förderung aus dem Wasserentnahmeentgelt, Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement/Wasserrahmenrichtlinie

6. Fachinformationsportale

Alle Unterlagen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie sind unter nachfolgenden Links abrufbar:



MULNV - www.flussgebiete.nrw.de

LANUV- ELWAS-WEB

Natur-und Umweltschutz-Akademie NRW www.nua.nrw.de

Umwelt

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 22.08.2022

Herr Stadtkämmerer Molitor informiert den Ausschuss wie folgt:

Abarbeitung der Umweltkatastrophe/Flut

Am 17.08.2022 hat die Stadt Leverkusen den Bescheid über die Gewährung einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung NRW -> Hochwasserkatastrophe erhalten. Er beläuft sich auf eine Billigkeitsleistung in Höhe von 62.053.649 €. Die Verwaltung steht im engen Kontakt mit der Bezirksregierung Köln, um die entsprechenden Finanzmittel kurzfristig abzurufen. Diese Mittel werden dringend benötigt, da die Stadt Leverkusen finanziell in Vorleistung getreten ist und bisher weit über 15 Mio. € im Zusammenhang mit der Flut beauftragt bzw. bereits über 10 Mio. € an Rechnungsausgängen bezahlt hat (Stand 30.06.2022). Ohne eine entsprechende Überweisung der Gelder durch das Land belasten diese Vorgänge somit zurzeit den Haushalt der Stadt Leverkusen und schlagen sich auch im Jahrergebnis 2022 negativ nieder.

Jahresabschluss 2021 und Prognose 2022

Der heute vorgestellte Jahresabschluss 2021 (Vorlage Nr. 2022/1638) mit einem Überschuss in Höhe von 15.619.521,08 € führt zu einer weiteren Verstärkung der bilanziellen Ausgleichsrücklage zum 31.12.2021.

Eine Prognose auf das Jahresergebnis 2022 zum jetzigen Zeitpunkt stellt sich als „Lesen in der Glaskugel“ dar. Ohne an dieser Stelle tiefer einsteigen zu wollen: Die Gewerbesteuererträge entwickeln sich trotz der globalen Umstände besser als erhofft. Die Verwaltung geht davon aus, den Planansatz in Höhe von 215 Mio. € (inklusive 20 Mio. € Corona-Isolierung) zu überschreiten. Damit kann festgehalten werden: Die Umstellung auf den 250 %-Hebesatz war der richtige Schritt.

Doch wie bereits oben erwähnt, spiegeln sich weitere Aspekte im Jahresabschluss 2022 wider. Neben der Flut sind die Unwägbarkeiten vor allem in den Krisengebieten Ukraine und Afghanistan zu betrachten, die zu weiteren Flüchtlingsbewegungen und damit fiskalischen Belastungen führen können. Auch die Energiemangellage und die allgemeine Inflationslage mit ständig steigenden Preisen, vor allem auch im Bereich der Baumaßnahmen, werden sich letztendlich negativ im Jahresergebnis 2022 niederschlagen.

Nach jetzigem Stand gehe ich jedoch davon aus, keine haushaltsrechtlichen Maßnahmen wie eine HH-Sperre für das restliche Jahr 2022 verhängen zu müssen.



Aufstellung Haushalt 2023

Derzeit stellt die Verwaltung die Eckdaten für die Haushaltsplanung 2023 ff. auf. Jedoch spielen auch hier die oben aufgeführten Ausführungen in die Planung 2023 ff. rein. Das positive Jahresergebnis 2021 stärkt die bilanzielle Ausgleichsrücklage und damit das Eigenkapital der Stadt Leverkusen. Die geopolitische Lage wird sich nach Auffassung der Verwaltung nicht nur negativ auf das laufende Jahr 2022 auswirken, sondern auch die Planung der Jahre 2023 – 2026 beeinflussen. Z. B. werden sich die Kostenerhöhungen bei den Energiepreisen weiterhin negativ auswirken. Zwar laufen verwaltungsinterne Überlegungen, durch organisatorische Maßnahmen den Energiebedarf der Stadtverwaltung Leverkusen zu verringern. Sie werden aber in Summe nicht die Kostenerhöhungen neutralisieren können.

Inwieweit eine Kompensation dieser Haushaltsbelastung durch die vom Land angekündigte Aufstockung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erfolgt, kann auf Basis der bisher vorliegenden Daten noch nicht abschließend bewertet werden. Die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 (GFG) soll nach neuesten Pressemitteilungen auf 15,35 Mrd. € steigen, was eine Erhöhung um ca. 9,33 % gegenüber 2022 bedeutet. Jedoch wird durch das Land explizit darauf hingewiesen, dass die Prognose der zugrundeliegenden Steuereinnahmen auf der Mai-Steuerschätzung 2022 basiert. Und dementsprechend durch hohe wirtschaftliche Unsicherheiten geprägt ist. Für die endgültige Bestimmung der o. g. Finanzausgleichsmasse (15,35 Mrd. €) ist das Ende des Steuerverbundzeitraums am 30.09.2022 abzuwarten. Inwieweit die Stadt Leverkusen von dieser Steigerung profitiert, kann noch nicht abschließend bewertet werden.

Diese Umstände machen die Aufstellung des Haushalts 2023 nicht leichter.

Oberstes fiskalische Ziel der Verwaltung ist weiterhin, einen anzeigefähigen bzw. genehmigungsfähigen Haushalt 2023 aufzustellen, um die finanzielle Souveränität der Stadt Leverkusen zu bewahren.

Natürlich werde ich in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister die Politik wie bisher frühzeitig einbeziehen, um mit Ihnen die Umsetzungsmöglichkeiten der für die Fortentwicklung der Stadt Leverkusen notwendigen Maßnahmen zu erörtern.

Kassenkredite

Diese betragen (Stichtag 19.08.2022) aktuell 272,52 Mio. € inkl. Cash-Pool, zum Vorjahreszeitpunkt standen 216,74 Mio. € in den Büchern.

Das stellt eine Verschlechterung zum Vorjahr in Höhe von 55,78 Mio. € dar. Der bisherige Maximalwert in Höhe von 333,3 Mio. € wurde Mitte August 2022 erreicht. Die Höchstsumme der Kassenkredite beträgt gemäß der Haushaltssatzung 2022 insgesamt 450 Mio. €. Somit entspricht die heutige Summe einer Quote der Inanspruchnahme von ca. 60,56 %.

Dezernat für Finanzen und Digitalisierung



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bürger und Umwelt am 01.09.2022

Herr Beigeordneter Lünenbach informiert den Ausschuss wie folgt:

Herr Beigeordneter Lünenbach verweist auf die wichtigsten Aspekte in den Vorträgen von Frau Jäger (Fachbereichsleitung Mobilität und Klimaschutz) und Herrn Richter (Sozialplaner im Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales, bei der heutigen Sitzung anwesend in seiner Funktion als Koordinator der Arbeitsgruppe Gasmangellage). Beide Vorträge sind als Anlagen 4 und 5 beigefügt.

Entwicklung eines verbindlichen CO₂-Minderungspfades und Aufsetzen eines CO₂-Monitorings

Eine CO₂-Bilanz wird zurzeit im Rahmen des „European Energy Award (eea)“- bzw. des „European Climate Adaption Award (eca)“- Prozesses ermittelt. Beim Fördermittelgeber gab es Probleme mit der Erstellung der entsprechenden Software. Die Ergebnisse sind für dieses Jahr zugesagt und werden auch veröffentlicht.

In der Beschlussvorlage Nr. 2022/1704 - „Klimaneutrales Leverkusen“ - greift die Verwaltung den Ratsbeschluss zur Klimaneutralen Energieversorgung in Leverkusen auf. Sie schlägt dem Rat zur Umsetzung dieses Beschlusses, in Abstimmung mit der EVL, einen Prozess unter Weiterführung des Energieteams aus dem eea-Prozess vor. Wegen des bestehenden Handlungsdrucks zum Klimawandel empfiehlt sie weiterhin, die Politik hierbei direkt einzubinden.

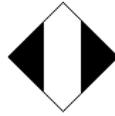
In diesem Arbeitskreis sollen die Energiethemen der Stadt, wie z. B. CO₂-Einsparung, intensiv bearbeitet werden. Dort würde die CO₂-Bilanz vorgestellt und anschließend in die Gremien gegeben werden.

Förderung erneuerbarer Energien

Photovoltaiksysteme leisten durch die Erzeugung regenerativer Energien einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur dringend notwendigen Energiewende. Das integrierte Klimaschutzkonzept (Vorlage Nr. 2017/1748) weist für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung ein hohes Potenzial aus, weshalb den Bürgerinnen und Bürgern aus Sicht des Dezernats für Bürger, Umwelt und Soziales eine finanzielle Unterstützung angeboten werden sollte.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 beschlossen, dass die Stadt Leverkusen kein eigenes Förderprogramm aus dem städtischen Haushalt bereitstellt. Die Energieversorgung Leverkusen (EVL) wurde mit der Prüfung beauftragt, wie ein Mietermodell für kleine Photovoltaik-Anlagen für den Eigengebrauch (z. B. Balkonsolaranlagen) umgesetzt werden kann. Die EVL sollte dabei auch prüfen, ob und inwieweit hierfür Förderungen für die Hauseigentümer und Mieter möglich sind.

Aufgrund des Krieges in der Ukraine und des daraus folgenden Embargos der EU gegen russische Kohle und Öl sowie die Gasdrosselungen und -lieferstopps seitens Russland ist die Umstellung von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energien in den



Fokus gerückt. Diese Thematik wird in der Vorlage Nr. 2022/1704 - „Klimaneutrales Leverkusen“ aufgegriffen und u.a. eine strukturelle Weiterentwicklung des eea-Prozesses mit der Einrichtung des „Lenkungsreis Energiewende“ vorgeschlagen. Bei positiver Beschlussfassung wird sich das Energiewendeteam auch mit Anreizsystemen zur Förderung der erneuerbaren Energien - darunter Photovoltaik - befassen. Ein entsprechendes Förderprogramm könnte dem Rat der Stadt bis zu den diesjährigen Haushaltsplanberatungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Erstellung einer Grünschutzsatzung

Das Dezernat für Planen und Bauen erstellt derzeit eine Grünsatzung als örtliche Bauvorschrift.

Ausgehend von der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2021 (Vorlage Nr. 2021/0400) ist der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz in der Beauftragung eines externen Gutachtens, auf dessen Grundlage eine Satzung zum Schutz der öffentlichen und privaten Grünflächen inkl. des Baumbestandes erstellt wird. Ergänzend erarbeitet der Fachbereich derzeit einen Entwurf für ein stadtweites Förderprogramm zur Hof-, Dach- und Fassadenbegrünung. Dieses Programm soll Anreize schaffen, die Begrünung gerade auch im Gebäudebestand voranzubringen. Begrünung dient dem Temperaturengleich für das Gebäude, bietet ggfs. Schatten und hilft bei der CO₂-Minimierung. Entsprechende Mittel wurden für den kommenden Haushalt vom Fachbereich angemeldet.

Terminplanung im Rahmen des Forums „Zukunftsaufgabe klimaresilientes Leverkusen (ZAK)“

Im Mai wurde auf Wunsch der Politik eine Sitzung des AK Wiembach gemeinsam mit der Politik durchgeführt, um das Thema Umbau Kreisverkehr Rennbaumstraße im Kontext des bestehenden Hochwasserschutzes zu beraten. Die Ergebnisse wurden über eine Stellungnahme in den Rat am 20.06.2022 gegeben. Die Auftaktsitzung ZAK wurde deshalb für September angedacht.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes am Wiembach forderte die Bezirksregierung Köln die Stadt Leverkusen schon vor dem Starkregenereignis des letzten Jahres auf, Verbesserungen vorzunehmen. Erste Planungen der TBL wurden der Politik bereits vor dem Starkregenereignis vorgestellt. Diese Maßnahmen fanden bisher keine politische Zustimmung, auch nach dem Starkregenereignis nicht.

Um eine Lösung für den von der Bezirksregierung und den Anwohnenden geforderten verbesserten Hochwasserschutz zu finden, schlägt die Verwaltung mit der Vorlage Nr. 2022/1711 - „Machbarkeitsstudie Hochwasserschutz am Wiembach“ - vor, ein umfassendes Gutachten extern zu vergeben. Eine Aufgabenbeschreibung wird vorbereitet und soll in der Sitzung des AK Wiembach am 29.09.2022 mit der Politik vorbesprochen werden. Ziel ist es, Einigkeit über die Inhalte der Aufgabenstellung zu erzielen. Nach der Beratung würde die Ausschreibung erstellt und die entsprechende Vorlage in die Ausschusssitzung im November eingebracht werden.

(red. Anmerkung: Der AK Wiembach hat am 27.09.2022 stattgefunden).



Die Auftaktsitzung ZAK verschiebt sich auf Ende Herbst 2022. Der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz ist noch im Aufbau und die Arbeit muss vom vorhandenen Personal bewältigt werden. Darum können die Sitzungen nur hintereinander getaktet werden.

Ebenfalls für November wird die Sitzung des Energieteams geplant.

Die unterschiedlichen Themen der Klimaneutralität und der Klimaresilienz werden somit in einer großen Dichte in den Formaten AK Wiembach, Energieteam und Forum ZAK zusätzlich zum Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt und den anderen politischen Gremien beraten.

Arbeitsgruppe Gasmangellage

Der in die Sitzung eingebrachte Bürgerantrag „Erarbeitung von Maßnahmen und Aufstellung eines Notfallplanes aufgrund der Energiekrise“ zeigt beispielhaft die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger in Leverkusen und unterstreicht die Notwendigkeit der Arbeitsgruppe Gasmangellage. Die in der Sitzung vorgebrachten Anregungen aus Politik und Bürgereingaben wie z.B. Vorstellung konkreter Maßnahmen, Vorbereitung auf den möglichen Krisenfall werden in die Arbeitsgruppe eingebracht.

Darüber hinaus findet ein eng verzahnter Austausch mit den Fachbereichen Umwelt und Klimaschutz und Mobilität statt, da Themen wie Nachhaltigkeit und Umweltschutz auch bei den in der Arbeitsgruppe entwickelten Maßnahmen eine große Rolle spielen.

Fragen und Anregungen können über das zentrale Postfach gasmangellage@stadt.leverkusen.de von jedermann an die Stadtverwaltung herangebracht werden.

Ausblick auf die Sitzung am 10.11.2022

Unter dem TOP „Bericht der Verwaltung“ wird ausführlich über das Thema Mobilität berichtet.

Abschließend informiert Herr Beigeordneter Lünenbach den Ausschuss über die Faire Woche Leverkusen wie folgt:

Faire Woche Leverkusen vom 16. – 30.09.2022

Seit 20 Jahren findet die Faire Woche mit jährlich wechselnden Schwerpunktthemen statt. Sie ist die bundesweit größte Aktionswoche des Fairen Handels.

Seit 2018 werden auch in Leverkusen jährlich Veranstaltungen zur Fairen Woche organisiert. In diesem Jahr dreht sich unter dem Motto „Fair Fashion statt fast Fashion“ alles um das Thema faire Mode.

Die Stadt Leverkusen, die seit 2017 Fairtrade-Stadt und seit 2021 Global Nachhaltige Kommune NRW ist, wird mit Informationsmaterialien zu den Themen fairer Handel und Nachhaltigkeit mit einem Stand bei verschiedenen Veranstaltungen im Stadtgebiet vertreten sein. Dort können sich die Besucherinnen und Besucher zu den Themen fairer Handel und insbesondere faire Mode sowie Nachhaltigkeit informieren und ihr Wissen zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen spielerisch testen.



Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

Anlagen 4 und 5

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneter Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren am 05.09.2022

Herr Beigeordneter Lünenbach informiert den Ausschuss wie folgt:

AG Gasmangellage

In den kommenden Monaten muss es als Stadtgesellschaft gelingen, die finanziellen Belastungen für Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen zu mindern und weitreichende Konsequenzen wie Versorgungssperren in der Grundversorgung mit Strom, Gas und Wasser zu verhindern.

Um dieser Lage aktiv zu begegnen, hat der Verwaltungsvorstand im Juni 2022 die Arbeitsgruppe „Gasmangellage“ – unter der Leitung von Frau Beigeordneter Deppe – zur Koordinierung, Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise eingerichtet. Die Teilarbeitsgruppe Soziales ist ein Element der Arbeitsgruppe.

Das Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales hatte bereits mit Hinblick auf die drohende Entwicklung gemeinsam mit der EVL Mitte Juni einen „Runden Tisch - Grundsicherung Energie Leverkusen“ initiiert und zur Auftaktveranstaltung am 8. August eingeladen.

Teilnehmende des Runden Tisches sind: Zahlreiche Vorstände, Geschäftsführer*innen und Vorsitzende unter anderem des städtischen Energieversorgers, der Sparkasse, der Wohnungsgesellschaften, der Sozialverbände, der Sozialbehörden, der Verbraucher- bzw. Schuldnerberatung und der Interessengemeinschaften von Mieter*innen und Eigentümer*innen.

In den vier Projektgruppen „Integration“, „Daseinsvorsorge“, „Prävention“ und „Bürgernahe Beratungsangebote stärken“ erarbeiten die Teilnehmenden des Runden Tisches derzeit Maßnahmen, wie z. B. verschiedene Informations- und Beratungsangebote, Optimierungen der internen Abläufe im Rahmen einer möglichen Krisensituation, aber auch um Verfahren zur Verhinderung von Kündigungen und Sperrungen oder Maßnahmen zur Sensibilisierung und Verhaltensänderung.

Am 12. September findet die zweite Auflage des Runden Tisches statt, welche diese Maßnahmenliste diskutieren soll. Danach werden die Ergebnisse aus den Projektgruppen als Maßnahmenvorschläge der Arbeitsgruppe „Gasmangellage“ vorgestellt sowie die weitere Umsetzung realisiert.



Konstituierung des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (Behindertenbeirat)

Im Hinblick auf die Konstituierung des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sollte die erste Sitzung am Montag, den 15. August 2022 stattfinden. An diesem Tag wurde im Leverkusener Stadtgebiet eine Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg gefunden, sodass die Stadt den Krisenstab einberufen musste. Die Durchführung der Sitzung durch das Dezernatsbüro sowie die Teilnahme von Herrn Beigeordneten Lünenbach war somit nicht möglich, da Herr Beigeordneter Lünenbach am Nachmittag den Vorsitz des Krisenstabs übernahm.

Es wurde daher kurzfristig entschieden, die Sitzung abzusagen und einen neuen Termin abzustimmen. Derzeit wird durch den bisherigen Vorsitzenden des Behindertenbeirats, Herrn Schuster, mit den weiteren Mitgliedern abgestimmt, welcher der vorgeschlagenen Nachholtermine sich am besten eignet. Sobald der neue Termin feststeht, werden die Mitglieder kurzfristig eingeladen.

Servicepoint Integration

Nach Schließung des Info-Point-Ukraine hat die Stadt Leverkusen ab Juli als offenes Beratungsangebot und Anlaufstelle für alle Geflüchteten und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, den „Servicepoint Integration“, in den Räumlichkeiten des JSL in den Luminaden eingerichtet.

Dort werden Angebote der Stadt Leverkusen, verschiedener Träger und des JSL angeboten. Ein wesentlicher Bestandteil des Servicepoint Integration ist die Sprechstunde Integration als offenes Beratungsangebot für alle Menschen mit Flucht- oder Zuwanderungsgeschichte, das derzeit dreimal pro Woche angeboten wird. In der Sprechstunde Integration findet eine niedrigschwellige Erstberatung statt und es wird die Aufnahme in ein Casemanagement (systematische Integrationsbegleitung) angeboten. Der Servicepoint Integration ist damit ein weiterer wichtiger Baustein der niederschweligen Beratungs- und Integrationsangebote und bietet eine gute Basis zur Begleitungen der Bürgerinnen und Bürger.

Die Sprechstunde wird durchgeführt von Casemanagerinnen und Casemanagern des Programms „Kommunales Integrationsmanagement NRW“. Die Casemanagerinnen und Casemanager sind beim Diakonischen Werk, dem Caritasverband, der Arbeiterwohlfahrt, der Katholischen Jugendagentur und bei der Stadt Leverkusen angesiedelt und haben den gemeinsamen Auftrag, neuzugewanderte Menschen durch strukturiertes Fallmanagement bei der Integration zu beraten und zu begleiten. Darüber hinaus sind noch weitere Institutionen mit Beratungsangeboten während der Sprechstunde Integration vertreten: Die Bundesagentur für Arbeit, die VHS Leverkusen und die Diakonie Leverkusen. Die Sprechstunde Integration wird durch das Kommunale Integrationszentrum koordiniert.

Der Servicepoint Integration wird auch im Rahmen der Beratungsangebote zu den Themenfeldern im Kontext „Gasmangellage“ entsprechend eingebunden.

Sachstand Unterbringung Geflüchtete

Die Übergabe der Erweiterung Heinrich-Lübke-Straße 140 a (80 Plätze) erfolgte zum 01.09.2022. Hier sind bereits 40 Plätze reserviert für die Bewohnerinnen der Demenz WG Im Dorf 81, welche Endes des Jahres an die AWO zurückgegeben werden muss.



Die Übergabe der Einrichtung Heinrich-Claes-Straße 33 b (80 Plätze) ist für den 15.09.2022 vorgesehen.

Die Fertigstellung Auermühle (450 Plätze) ist für Oktober 2022 vorgesehen (ca. 70 Plätze reserviert für die Bewohner und Bewohnerinnen der Merziger Straße 1, welche Ende des Jahres dem Fachbereich Schulen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden muss)

Derzeit erfolgen wieder verstärkt Zuweisungen des Landes in die Kommunen, die geschaffenen Kapazitäten können die Bedarfslage aktuell sicher abdecken. Die weitere Entwicklung wird engmaschig begleitet.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Bericht der Dezernentin, Frau Beigeordnete Deppe, aus ihrem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen am 05.09.2022

Frau Beigeordnete Deppe informiert den Ausschuss wie folgt:

Personalsituation im Fachbereich Tiefbau (66)

In der Abteilung Verkehrs- und Straßenplanung des Fachbereichs Tiefbau sind von den acht zur Verfügung stehenden Ingenieurstellen für die Straßenplanung aktuell nur vier besetzt; davon zwei in Teilzeit. Gründe sind zum einen die Nutzung der Elternzeit und zum anderen der Fachkräftemangel; die Stellenausschreibungen sind bisher nicht erfolgreich verlaufen.

Vor diesem Hintergrund können schwerpunktmäßig nur die bereits laufenden Planungen nach und nach fortgesetzt werden. Neue Maßnahmen können - wenn überhaupt - nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung begonnen werden.

Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) fragt zu Protokoll nach, ob der Personalmangel hier bei den bauplanungsrechtlichen oder den bauordnungsrechtlichen Fachkräften besteht. Frau Beigeordnete Deppe klärt Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) auf, dass im heutigen Bericht der Dezernentin nicht über den ebenfalls bestehenden Personalmangel bei dem Fachbereich Bauaufsicht (63) berichtet wurde, sondern der heutige Bericht den Personalmangel im Fachbereich Tiefbau (66) betrifft.

KGS In der Wasserkühl, Ausbau zur 3-Zügigkeit, Planungsbeschluss

Frau Kümmel (65) informiert anhand einer PowerPoint-Präsentation über die Vorlage Nr. 2022/1360, die in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III am 15.09.2022 beraten wird. Die Präsentation ist in der Anlage 6 beigefügt.

Büro Baudezernat

Anlage 6



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Stadt-Umland-Kooperation „Köln und rechtsrheinische Nachbarn“ - Stellungnahme zum Regionalplanentwurf

Die Kooperation Köln und rechtsrheinische Nachbarn (K&RN) existiert bereits seit Ende 2013 und ist aus der Regionale 2010 hervorgegangen. Schon früh haben die Kooperationspartner den Mehrwert einer Zusammenarbeit auf stadtregioanaler Ebene erkannt: In allen beteiligten Städten und Kreisen bestehen nicht nur ähnliche Problemlagen, viele Aufgaben können für die Bevölkerung befriedigend nur gemeinsam bearbeitet und gelöst werden. In den Bereichen Verkehr/Mobilität, Siedlungsentwicklung und Freiraum lassen sich wirkungsvolle Lösungen oft besser oder gar ausschließlich gemeinsam, über Gemeinde- und Kreisgrenzen hinaus, finden. Den gemeinsamen Willen zur Zusammenarbeit sowie die Modalitäten dazu haben die Kooperationspartner Anfang 2017 in einer Kooperationsvereinbarung dokumentiert.

Der Leitgedanke besteht fortan, dass der hochkomplexe, wachsende Verflechtungsraum eine interkommunale Betrachtung und Handlung benötigt, um die Herausforderungen der Zeit zu bewältigen. So wurde in diesem Jahr besonders über den Regionalplanentwurf diskutiert und es wurden Erfahrungen ausgetauscht. Infolge dessen wurde eine gemeinsame Stellungnahme aller Kooperationspartner zum Regionalplanentwurf verfasst, die die Positionierung der Kooperation K&RN zu dem raumrelevanten Planwerk abbildet (siehe Anlage 7).

Stadtplanung

Anlage 7

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Sporthallensituation

Neben den aktuell langfristigen geplanten Baumaßnahmen, stellt sich die Situation an folgenden Sporthallen aktuell wie folgt dar:

Sporthalle Werner-Heisenberg-Gymnasium

Aufgrund akuter Gefährdung durch lose Bauteile an den Unterdecken in den Nebenräumen und im Laubengang musste die Nutzung der Turnhalle des Werner-Heisenberg-Gymnasiums am 29.06.2022 untersagt werden.

Inzwischen ist die Untersicht des Laubengangs vollständig demontiert und die lose Seitenverkleidung nach Angaben des Statikers zusätzlich befestigt. In den Nebenräumen wurden von den Unterdecken alle losen Bauteile entfernt.

Darüber hinaus sind die Trennwände der Nebenräume an ihrem oberen Abschluss zu überprüfen und ggf. zu ertüchtigen. Eine Teilspernung der Nebenräume wurde am 04.08.2022 dem Fachbereich Schulen und dem Sportbund mitgeteilt.

Die Nutzung der Halle und der Nebenräume konnte wieder freigegeben werden.



Die Arbeiten an der Abhangdecke werden Anfang 2023 umgesetzt. Im Zuge dessen werden auch die Sicherheitslichtanlage und die Unterverteilung erneuert. In diesen Zeiträumen wird die Sporthalle für eine Nutzung nicht zur Verfügung stehen.

3-fach Sporthalle Lise-Meitner-Gymnasium

Voraussichtlich durch eine unsachgemäße Grundreinigung ist es zu einer Durchfeuchtung des Sportbodens gekommen. Der vorgefundene Schaden wird durch einen Sachverständigen für Sporthallenböden auf durchfeuchtete Bodenröhren zurückgeführt. Die am 29.07.2022 ausgesprochene Sperrung dieser Sporthalle deckt sich mit der Bewertung des Sachverständigen.

Die umfangreichen Reparaturen des Sportbodens – um mindestens 14 von 35 Bodenröhren – werden voraussichtlich in der 43.-44. KW 2022 umgesetzt.

Sporthalle Heinrich-Brüning-Straße

Zum Schulbeginn kann diese Sporthalle wie gewohnt wieder von Schul- und Vereinssport genutzt werden. Die Nutzung zur Unterbringung von Flüchtlingen wurde beendet und die Rückbauarbeiten sind erfolgt.

Turnhalle Don-Bosco-Schule

Nach der umfangreichen Sanierung steht auch diese Halle nun zur Nutzung zur Verfügung.

Der Fachbereich Schulen ist über die Sachstände informiert und koordiniert die Belegungen.

Gebäudewirtschaft in Verbindung mit Schulen

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung I

Sachstand Bebauungsplan Nr. 237/I "Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat am 15.11.2021 für den Bebauungsplan Nr. 237/I "Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf" die öffentliche Auslegung beschlossen (Vorlage Nr. 2021/0772).

Die öffentliche Auslegung wurde durchgeführt im Zeitraum vom 27.01.2022 bis einschließlich 28.02.2022. Hierbei wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen eingereicht zu den Themen „Alternativparkplätze/Parkpalette“ sowie „Vorhabenbegründung/Bedarfsermittlung“.

„Alternativparkplätze/Parkpalette“: Hierzu wird eine Machbarkeitsstudie für ein Parkdeck auf der Fläche des bestehenden P+R-Parkplatzes in Auftrag gegeben. Diese Studie soll der Deutschen Bahn als Eigentümerin der Fläche vorgelegt werden mit der Bitte um Beurteilung/Stellungnahme.

„Vorhabenbegründung/Bedarfsermittlung“: Die im Januar 2017 erstellte Parkraumanalyse begründete zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Notwendigkeit der Schaffung



zusätzlicher P+R-Parkplätze am S-Bahnhof Rheindorf. Zur Auslegung des Bebauungsplanes Januar 2021 wurde vom Fördermittelgeber (Nahverkehr Rheinland) die Parkraumanalyse dahingehend interpretiert, dass die Begründung zum Bebauungsplan hinsichtlich dieser Analyse nicht nachvollziehbar sei. Dem Fachbereich Tiefbau wurde zwischenzeitlich angekündigt, dass Fördermittel zur Errichtung zusätzlicher P+R-Parkplätze für die vorliegende Planung voraussichtlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Zur Weiterführung des Planverfahrens wäre eine erneute Bedarfsermittlung erforderlich. Dieses Gutachten könnte frühestens im Herbst 2023 erstellt werden, da bis dahin Gleisarbeiten zur Erweiterung der RRX-Strecke durchgeführt werden und der S-Bahnhof-Rheindorf in diesem Zeitraum nicht angefahren wird. Folglich lässt sich auch die Belegung der Parkplätze nicht ermitteln.

Aufgrund der erst im Herbst 2023 möglichen Erarbeitung einer Parkraumanalyse könnte das Planverfahren Nr. 237/I nach Auswertung dieses Gutachtens frühestens Anfang 2024 mit Beschluss über eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes fortgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ließe sich der zu klärende Punkt „Alternativparkplätze/Parkpalette“ weiter erarbeiten.

Stadtplanung

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Neubau Dreifach-Sporthalle für die Sportschule NRW Landrat-Lucas-Gymnasium, Werkstättenstraße 30, 51379 Leverkusen

Am 29.08.2022 hat der Rat der Stadt Leverkusen die Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe von Bauleistungen für Rohbauarbeiten, Brettschichtholztragwerke für den Neubau der Dreifach-Sporthalle für die Sportschule NRW, Landrat-Lucas-Gymnasium genehmigt (Vorlage Nr. 2022/1645).

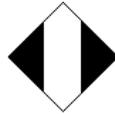
Wie in der Vorlage ausgeführt, resultiert die Abweichung ausschließlich aus der o. a. Begründung für die in den letzten Monaten feststellbaren massiven Preissteigerungen bei Brettschichtholz, Stahl und Stahlbeton.

Zur Finanzierung der anfallenden Mehrkosten hat der Sportpark Leverkusen mit Schreiben vom 28.04.2022 an den Fördergeber darauf hingewiesen, dass die zu erwartenden erheblichen, unvorhersehbaren und unabweisbaren Preissteigerungen für die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Sportpark Leverkusen, ohne finanzielle Unterstützung des Landes NRW nicht mehr leistbar sind.

Weiterhin hat der Sportpark Leverkusen gebeten zu prüfen, ob sich das Land NRW an dieser Kostensteigerung in Bezug auf die förderfähigen Kosten beteiligen wird.

In einem Schreiben vom 15.08.2022 antwortet die Staatskanzlei NRW auf diese Anfrage wie folgt:

Die im Bauverlauf entstehenden und durch den Zuwendungsempfänger im Vorfeld nicht kalkulierbaren Mehrkosten in Form von Preis oder Lohnkostensteigerungen sind grundsätzlich förderfähig und können anteilig durch das Land NRW finanziert werden.



Dies gilt grundsätzlich für alle Abweichungen von der dem Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln zu Grunde liegenden Planung und Kostenberechnung. Eine endgültige Festlegung der durch das Land mitzufinanzierenden Kostensteigerungen erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Von vornherein ausgenommen sind die durch Aktualisierung der Kostenberechnung im November 2021 entstandenen Mehrkosten in Höhe von 3.586.000 EUR, die bereits durch Eigenmittel der Stadt Leverkusen finanziert werden konnten.

Das Land NRW kann aufgrund der aktuellen Haushaltslage zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nur eine anteilige Übernahme von 80% der förderfähigen Kosten der im Rahmen der Rohbauvergabe entstehenden Mehrkosten zusichern. Eine Aussage zu den darüberhinausgehenden Mehrkosten ist erst nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen und nach Beschluss des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2023 durch den Landtag des Landes NRW möglich.

Über die weitere Entwicklung wird der Sportpark Leverkusen die zuständigen politischen Gremien informieren.

Sportpark Leverkusen

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung II

Bebauungsplan Nr. 253/II „Opladen – nbso/Westseite – Kita Henkelmännchen-Platz“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat am 05.09.2022 für den Bebauungsplan Nr. 253/II „Opladen – nbso/Westseite – Kita Henkelmännchen-Platz“ die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die rechtliche Grundlage bilden § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB).

Der o. g. Bebauungsplan Nr. 253/II wird gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch) aufgestellt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 253/II sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte im zentrumsnahen Bereich von Opladen geschaffen werden. Hauptziel der Planung ist, die Nutzung „Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbindung Kindertageseinrichtung“ festzusetzen. Darüber hinaus gibt die Planung weitere Parameter zur Bauweise und späteren Umsetzung der Einrichtung vor. Die abgesteckte Plangebietsfläche von 4.150 m² bietet den Entwicklungsraum für eine Einrichtung für bis zu 160 Kindern.

Öffentliche Auslegung



Der Bebauungsplanentwurf sowie die Entwurfsbegründung werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.

Die o. g. Informationen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss
Dauer: 10.10.2022 bis einschl. 11.11.2022
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Kominek (Tel.: 0214/406-6136).

Internet

Während der Auslegungszeit kann der Bebauungsplanentwurf sowie die Entwurfsbegründung im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: www.leverkusen.de → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → [Bebauungspläne/Bauleitpläne](#)

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weist die Stadtverwaltung Leverkusen auf folgendes hin:

Sofern die durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens auch im Zeitraum des Aushangs gelten, sind bei einer persönlichen Einsicht der Planunterlagen besondere Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten:

Sollte der Zugang innerhalb der oben angegebenen Zeiten zum Elberfelder Haus beschränkt sein, ist der Einlass ins Gebäude durch das Betätigen der Klingel am Haupteingang anzufordern.

Besteht weiterhin die Maskenpflicht, ist das Mitbringen und Tragen einer Maske („OP-Maske“) während des gesamten Aufenthalts im Gebäude verpflichtend.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten sowie den Zeitpunkt des Betretens/ Verlassens des Gebäudes zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Auf freiwilliger Basis können hierzu Name, Adresse und eine Telefonnummer zur Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit angegeben werden.

Weitere Schutzmaßnahmen sind der aktuellen Situation gemäß im Rahmen der Einsichtnahme ggf. zu beachten.

Es wird empfohlen, eine vorherige Terminvereinbarung vorzunehmen.

Ansprechpartner sind:

Herr Kominek (Planer), Tel.: 0214/406-61 36,
E-Mail: karol.kominek@stadt.leverkusen.de.
Frau Schür (Vorzimmer), Tel.: 0214/406-61 01,
E-Mail: 61@stadt.leverkusen.de

**Stellungnahmen:**

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können Sie bis zum 11.11.2022 an nachfolgende Adresse schicken:

Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

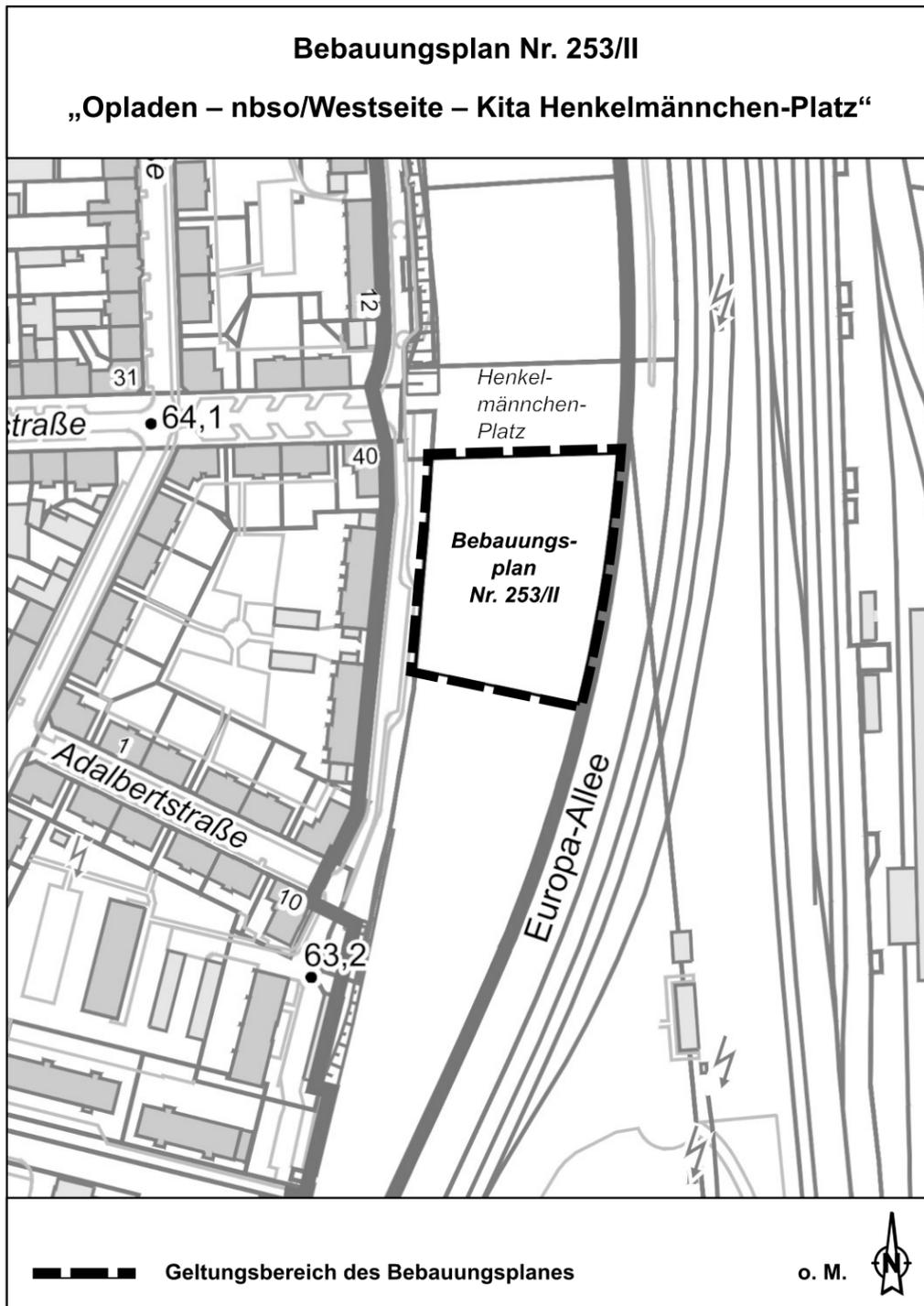
oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an: 61@stadt.leverkusen.de oder per Fax an: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

Bebauungsplan Nr. 253/II „Opladen – nbso/Westseite – Kita Henkelmännchen-Platz“

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Stadtplanung



Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretung III

Begehung der Versammlungsstätte Otto-Massmann-Bürgerhaus (Bürgerhaus Alkenrath) durch die Bauaufsicht, in Verbindung mit einer Brandverhütungsschau durch die Berufsfeuerwehr Leverkusen am 02.09.2022

Bei der vorgenannten Prüfung ergaben sich gravierende Mängel, die die Bauaufsicht veranlassten, eine sofortige Nutzungsuntersagung gegenüber dem Mieter auszusprechen.

Die Mängel resultieren aus einem am 20.06.2021 stattgefundenen Brandschaden und aus den Folgeschäden.

Die von der Bauaufsicht nunmehr geforderten Überprüfungen der Standsicherheit der beschädigten Bauteile sowie der Raumluft durch eine Schadstoffmessung und der elektrischen Anlagen gemäß PrüfVO NRW durch einen Prüfsachverständigen wurden zeitnah von der Gebäudewirtschaft beauftragt.

Die Ergebnisse aus den Prüfberichten sind abzuwarten.

Daher kann von Seiten der Gebäudewirtschaft, auch vor dem Hintergrund der aus dem Prüfbericht ggf. abzuarbeitenden Maßnahmen, keine belastbare Zeitschiene genannt werden, wann eine Nutzung der Versammlungsstätte wieder möglich ist.

Gebäudewirtschaft

Mitteilung für die Bezirksvertretung I

Ausbau Legienstraße

Mit Beschluss der Vorlage Nr. 2021/0748 zum Ausbau der Legienstraße wurde von der Politik als Änderungsantrag beschlossen, die Planung in der Form zu ändern, dass die Grünfläche im Eingangsbereich der Straße als Versickerungsfläche für das Oberflächenwasser der Straße genutzt wird.

Das von der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) für die Planung beauftragte Ingenieurbüro hat die Prüfung und Berechnung der Versickerungsfläche vorgenommen. Mit den erforderlichen Böschungsflächen und unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Richtlinien für erforderliche Grenzabstände zu Grundstücken und Gebäuden sowie zum Fahrbahnrand bleibt eine für die Versickerung ansetzbare Fläche von 2,7 m² übrig. Mit dieser Fläche können lediglich ca. 28 m² Fahrbahnfläche bei einer Gesamtstraßenfläche von ca. 315 m² versickert werden.

Der Unterhaltungsaufwand für diese Versickerungsanlage ist im Gegenzug zum Nutzen bei einer so geringen Fläche unverhältnismäßig; daher wird von der Versickerung des Oberflächenwassers abgesehen.

Tiefbau in Verbindung mit WGL



Mitteilung für die Bezirksvertretung II

Bebauungsplan Nr. 245/II "Bergisch Neukirchen – Am Köllerweg" Pflege der Grünflächen und Andienung durch die Landwirtschaft

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 31.05.2022 fragte Herr Itzwerth (CDU), wer für die Pflege der Grünflächen verantwortlich ist und wie die Flächen zukünftig durch die Landwirtschaft angedient werden sollen.

Die Fläche ist von der Flächeneigentümerin (Initiatorin der Planung) an einen Landwirt verpachtet, der sich um Bewirtschaftung und Pflege kümmert. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 245/II soll die übrigbleibende Grünfläche nordöstlich des Plangebietes über einen Wirtschaftsweg von der Neukronenberger Straße erschlossen werden. Der genaue Verlauf dieses Wirtschaftsweges wird noch in einer Detailplanung ausgearbeitet. Das eigentliche Verbindungsstück zur Teilfläche liegt außerhalb der Plangebietsgrenze.

Die Fortsetzung der Bewirtschaftung und Pflege der übrigbleibenden Grünfläche ist im Interesse der Eigentümerin, sodass sie auch außerhalb des Plangebietes auf ihrem Grundstück für die sichere Erschließung der Grünfläche Sorge tragen wird.

Stadtplanung

Mitteilung für die Bezirksvertretung III

Instandsetzung der Fußgängerbrücke über die Dhünn in Schlebusch Erneuerung der Saarstraße zwischen Bensberger- und Völklinger Straße

In der Sitzung der Bezirksvertretung III vom 02.06.2022 bezog sich Rh. Kühl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) auf die Antwort der Verwaltung in z.d.A.: Rat Nr. 4 vom 20.05.2022, Seite 196, zu seiner Anfrage zur Instandsetzung der Fußgängerbrücke über die Dhünn in Schlebusch. Hierin wird erläutert, dass die Geländer der beschädigten Fußgängerbrücke über die Dhünn erneuert und im gleichen Zuge erhöht werden sollen. Da es sich hierbei um eine Sonderkonstruktion handelt, kann kein Geländer „von der Stange“ verwendet werden, sondern es ist eine detaillierte Geländerplanung erforderlich. Dies erfordert einen größeren Aufwand und eine längere Zeitschiene. Rh. Kühl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bat die Verwaltung, näher zu erläutern, wieso sich die Erneuerung der Geländer verzögert. Er ist der Auffassung, dass jedes Geländer für die entsprechende Brücke angepasst werden muss.

Stellungnahme:

Die Verankerung der Geländer entspricht auf diesem Bauwerk nicht den Verankerungen, wie sie die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten“ (ZTV-Ing) bzw. die Richtzeichnungen gemäß „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten“ (RiZ-ING) vorgeben. Dieses resultiert aus der Bauweise der Brücke, die aus Fertigteilen zusammengesetzt wurde. Die Stege sind hier stark verschlankt, so



dass für die Verankerung ein statischer Einzelnachweis zu führen ist. Da die Geländer im Zuge der Erneuerung auf 1,30 m (Absturzsicherung für Radfahrende, die das Bauwerk regelmäßig nutzen) erhöht werden müssen, kann der vorhandene Verankerungsnachweis für das Bestandsgeländer nicht übernommen, sondern muss statisch überprüft werden.

Außerdem bezog sich Rh. Kühl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in der Sitzung der Bezirksvertretung III vom 02.06.2022 auf die Anlage 1 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 4 vom 20.05.2022 zur Mitteilung „Erneuerung der Saarstraße zwischen Bensberger- und Völklinger Straße“. Danach wurden die Anwohnenden darüber informiert, dass nach aktueller Beschlusslage der Landesregierung NRW die Straßenbaubeiträge zu 100 % vom Land übernommen werden. Rh. Kühl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bat um Mitteilung, für welche Bereiche die Gebührenbefreiung gilt (Straße, Beleuchtung, etc.).

Stellungnahme:

Gemäß Ziffer 1.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 03.05.2022 übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen zu 100 Prozent die kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung von den Beitragspflichtigen zu erheben sind.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 a) bis j) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunal-Abgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Leverkusen vom 20.12.2010 betrifft dies Maßnahmen für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von Fahrbahnen, Radwegen, Gehwegen, kombinierten Rad-/Gehwegen, Beleuchtungseinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Parkflächen, unselbständigen Grünanlagen und Mischflächen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen ÄÖR in Verbindung mit Tiefbau

Beschlusskontrollen (ö)

BK-Nummer 2019/3092 + 2019/3131 (ö)

**Zentrale Bürgerhinweisannahmestelle
Zentrales Beschwerdemanagement und „Unortkataster“ für Leverkusen**

Beschluss des Rates vom 10.10.2019

Zum bisherigen Verfahren wird auf die Mitteilung in z.d.A.: Rat Nr. 1 vom 03.02.2022, Seite 60, verwiesen.



Nach Schulung der Administratoren im Januar 2022 wurde der über das Portal „Beteiligung NRW“ vom Land zur Verfügung gestellte Mängelmelder unter Einbindung der Dezernate eingerichtet sowie ein Nutzungskonzept erarbeitet. Aus datenschutzrechtlicher Sicht konnte das Zulässigkeitsverfahren in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Leverkusen bereits am 17.05.2022 abgeschlossen werden. Auch der Personalrat hat in seiner Sitzung vom 02.06.2022 seine Zustimmung zum Nutzungskonzept erteilt. Anschließend erfolgten die letzten Abstimmungen mit dem Fachbereich Digitalisierung, das Testing sowie Anpassungen interner Abläufe. Gleichzeitig stand der als Fachadministration zuständige Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke im Austausch mit kommunalen Anwenderinnen und Anwendern des Beteiligungsportals NRW sowie den vom Land in diesem Zusammenhang beauftragten Dienstleistenden. Hierzu hat der KDN (Dachverband kommunaler IT-Dienstleister NRW) seit Mai 2022 eine Plattform für den fachlichen Austausch für Anwenderinnen und Anwender in Form von Workshops geschaffen. Nach Abschluss aller notwendigen vorbereitenden Maßnahmen erfolgte der Go-Live für den Mängelmelder am 15.08.2022. Durch die Live-Setzung ist die Onlinezugangsgesetz-Leistung „Mängel melden“ als ein Meilenstein in der Umsetzung der digitalen Bürgerservices in Leverkusen erreicht.

Der Mängelmelder kann über den folgenden Link abgerufen werden: [Mängelmelder | Beteiligung NRW Stadt Leverkusen](#)

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke in Verbindung mit Digitalisierung

BK-Nummer 2021/0786 (ö)

Umrüstung des Aufzuges am Bahnhof Opladen – Sofortige Umsetzung

Beschluss des Rates vom 28.06.2021

Die sofortige Umrüstung des Aufzuges am Bahnhof Opladen wurde im Rat der Stadt am 28.06.2021 beschlossen.

Zuvor wurde die Deutsche Bahn auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 22.02.2021 (Vorlage Nr. 2021/0339) mit der Planung der Umrüstung beauftragt.

Die Beauftragung der ausführenden Firma erfolgte im November letzten Jahres. Die ursprüngliche Zeitplanung sah die Inbetriebnahme des neuen Aufzuges für Ende Juli 2022 vor.

Bereits zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe zeichneten sich Lieferengpässe bei technischen Bauteilen ab, die u. a. auf die Coronakrise zurückzuführen waren. Diese Probleme verstärkten sich aufgrund des Kriegsausbruches in der Ukraine.

Die Firma musste aus diesem Grund den ursprünglich in Aussicht gestellten Termin für die Inbetriebnahme zunächst auf Ende August 2022 verschieben.



Dieser wurde nun nochmals korrigiert, so dass der neue Aufzug voraussichtlich erst Ende November zur Verfügung stehen wird.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

BK-Nummer 2022/1064 (ö)

Zusatzschilder für Straßenschilder dreier Ratiborer Persönlichkeiten

Beschluss des Rates vom 13.12.2021

Mit Beschluss des Rates vom 13.12.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Straßenschilder der Adolf-Kaschny-Straße, der Karl-Ulitzka-Straße und der Julius-Doms-Straße mit entsprechenden Zusatzschildern zu ergänzen. Diese Schilder sollten zusätzliche Informationen zu den drei Persönlichkeiten beinhalten.

Die Zusatzbeschilderung wurde dementsprechend angefertigt und angebracht. Am 18.03.2022 fand eine offizielle Enthüllung mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Verwaltung und Presse statt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Kataster und Vermessung

BK-Nummer 2022/1297 (ö)

Detaillierte Auskunft über das Entwässerungskonzept der Autobahn GmbH innerhalb des Stadtgebietes

Beschluss des Rates vom 17.01.2022

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 17.01.2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Leverkusen fordert die Autobahn GmbH auf

- die Stadt Leverkusen über das zurzeit geltende Entwässerungskonzept der Autobahnen 1, 3 und 59 zu informieren und darzulegen, wie und wohin derzeit die Wassermassen, die von den versiegelten Flächen der Autobahnen kommen, entsorgt werden.
- bei der aktuellen Entwässerungsplanung, die das Starkregenereignis im Juni berücksichtigt, die zuständigen Stellen (z.B. Umweltamt, Bauamt, TBL, etc.) zu involvieren. Darüber hinaus erklärt die Autobahn GmbH, wie sie in Zukunft dafür sorgen wird, dass die von der Autobahn kommenden Wassermassen nicht mehr



zu einer Überflutung von Häusern und Siedlungen in Leverkusen führen oder beitragen können.

- die Stadt Leverkusen in die Planungen von Sicherheitsmaßnahmen (Versickerung, Bau von Rückhaltebehältern, Sammlern etc.), die seit dem Starkregenereignis von der Autobahn GmbH angedacht wurden/werden, um die Anwohner bei Starkregen gegen die Wassermassen von den Autobahnen zu schützen mit einzubeziehen.
- die Stadt Leverkusen frühzeitig in die Entwässerungsplanung für einen Ausbau der A 1 und A 3 zu involvieren. Sofern der Bund und die Autobahn GmbH an einem oberirdischen Ausbau festhalten sollten, darf die Verdoppelung der Flächenversiegelung - auch bei Starkregenereignissen - nicht zu einem Überflutungsproblem für die Anwohnerinnen und Anwohner und die Stadt werden. Ein Entwässerungskonzept ist daher frühzeitig im weiteren Planungsprozess vorzulegen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit dem 1. Januar 2021 hat die Autobahn GmbH des Bundes die Planung, den Bau, den Betrieb, den Erhalt, die Finanzierung sowie die vermögensmäßige Verwaltung der Autobahninfrastruktur übernommen. Alle Neuplanungen oder Änderungen sind gem. Verwaltungsverfahrensgesetz bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde (für Leverkusen die Bezirksregierung Köln) einzureichen und genehmigen zu lassen.

Für alle Autobahnabschnitte auf Leverkusener Stadtgebiet sind Planfeststellungsbeschlüsse erteilt worden, bei denen die entwässerungstechnische Lösung - Einleitung in Gewässer oder in das Grundwasser - mit genehmigt bzw. planfestgestellt wurden.

Im Zuge der Neuplanung bzw. der Erweiterung oder Umbau von Autobahnen wird auch die Entwässerungsplanung (Entwässerungskonzept) nach den aktuell gültigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen untersucht und mit den Planunterlagen in den Planungs- und Abstimmungsprozess eingebracht.

Grundsätzlich wird bei jeder Entwässerungsplanung nach den derzeit gültigen wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Einleitung hinsichtlich der Gewässerverträglichkeit (Menge und Belastung) sowie in Überschwemmungsgebieten bzw. hochwassergefährdeten Bereichen die Drittbetroffenheit durch die zuständige Wasserbehörde – Untere Wasserbehörde- geprüft.

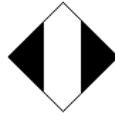
Die Autobahn GmbH des Bundes hat der Koordinierungsstelle für den Autobahnausbau mit E-Mail vom 30.06.2022 hinsichtlich des Ratsbeschlusses wie folgt geantwortet:

Beschluss:

„Der Rat der Stadt Leverkusen fordert die Autobahn GmbH auf, die Stadt Leverkusen über das zurzeit geltende Entwässerungskonzept der Autobahnen 1, 3 und 59 zu informieren und darzulegen, wie und wohin derzeit die Wassermassen, die von den versiegelten Flächen der Autobahnen kommen, entsorgt werden.“

Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes:

„Das auf den Autobahnen anfallende Straßenabwasser wird grundsätzlich gesammelt, gereinigt und über Versickerung dem Grundwasser zugeführt oder alternativ gedrosselt



in ein Gewässer eingeleitet. Die Vorgaben für die Genehmigungen der Einleitstellen werden durch die Unteren Wasserbehörden festgelegt. Sämtliche Einleitungen der Autobahn und anderen Erlaubnisnehmern im Bereich des Stadtgebiets Leverkusen sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt bekannt.“

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Untere Wasserbehörde ist seit dem 01.01.2008 auf Grund der damaligen Verwaltungsstrukturreform als zuständige Überwachungsbehörde für die Niederschlagswassereinleitungen in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser verantwortlich und verzeichnet aktuell einen Bestand von 16 Autobahneinleitungen auf Leverkusener Stadtgebiet, davon drei an das Entwässerungsnetz der Technischen Betriebe Leverkusen (TBL). Umfassende und detaillierte Lagepläne oder Entwässerungskonzepte zu den abwassertechnischen Anlagen und -leitungen der Autobahnen liegen der Unteren Wasserbehörde auf Grund der umfassenden Strukturformen nicht vor und können nur durch den Straßenbaulastträger (Autobahn GmbH des Bundes) zur Verfügung gestellt werden.

Für neue Planungen wie z.B. dem ersten Planungsabschnitt A1/Rheinbrücke sind alle Regelungen zur entwässerungstechnischen Lösung (vier z.T. bereits vorhandene Einleitstellen) im Planfeststellungsbeschluss festgehalten und umgesetzt, wie z.B. Bau von zusätzlichen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Regelung zur Gewässeruntersuchung/Beprobung der Einleitstelle, Einleitmenge.

Beschluss:

„Der Rat der Stadt Leverkusen fordert die Autobahn GmbH auf, bei der aktuellen Entwässerungsplanung, die das Starkregenereignis im Juni berücksichtigt, die zuständigen Stellen (z.B. Umweltamt, Bauamt, TBL, etc.) zu involvieren. Darüber hinaus erklärt die Autobahn GmbH, wie sie in Zukunft dafür sorgen wird, dass die von der Autobahn kommenden Wassermassen nicht mehr zu einer Überflutung von Häusern und Siedlungen in Leverkusen führen oder beitragen können.“

Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes:

„Aus dem Starkregenereignis vom vergangenen Sommer resultieren für die Autobahn GmbH des Bundes keine Änderungen an der aktuellen Entwässerung. Nach den Erkenntnissen der Autobahn GmbH des Bundes sammelte sich aufgrund des Starkregenereignisses Wasser der umliegenden Flächen auf der Autobahn und führte zu einer Vollsperrung der Strecke. Die Entwässerungsanlagen werden auf festgelegte Regenereignisse dimensioniert. Bei aktuellen Neuplanungen sehen die geltenden Regelwerke des Straßenbaus beispielsweise die Sicherstellung einer Überflutungshäufigkeit von weniger als ein Mal in 30 Jahren vor.“

Beschluss:

„Der Rat der Stadt Leverkusen fordert die Autobahn GmbH auf, die Stadt Leverkusen in die Planungen von Sicherheitsmaßnahmen (Versickerung, Bau von Rückhaltebehältern, Sammlern etc.), die seit dem Starkregenereignis von der Autobahn GmbH des Bundes angedacht wurden/werden, um die Anwohner bei Starkregen gegen die Wassermassen von den Autobahnen zu schützen mit einzubeziehen.“

Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes:



„Das auf den Autobahnen anfallende Regenwasser wird in der Regel gesammelt, gereinigt und gedrosselt in Gewässer eingeleitet. Die Drosselung sorgt dafür, dass nur genehmigte Mengen des Straßenabwassers gereinigt eingeleitet werden. Die Einleitmengen werden im Rahmen der Genehmigung der Autobahnen und/oder Entwässerungsanlagen von den Wasserbehörden festgelegt. Die Dimensionierung der Anlagen erfolgt für bestimmte Regenhäufigkeiten. Im Rahmen des Ausbaus der A1 und der A3 werden auch die Entwässerungseinrichtungen neu geplant und auf Basis von aktuellen Wetter und Klimadaten dimensioniert. In diese Planungen wird die Untere Wasserbehörde der Stadt Leverkusen eingebunden. Baulicher Hochwasserschutz hingegen ist Aufgabe des zuständigen Gewässerunterhalters unter Aufsicht der Bezirksregierung.“

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die beiden Beschlusspunkte, die Stadt Leverkusen in Planungen zur Entwässerung und Sicherheitsmaßnahmen einzubeziehen, werden grundsätzlich umgesetzt. Bisher wurde die Untere Wasserbehörde (Sonderordnungsbehörde) bei den Planungen der Autobahnen nach den gesetzlichen Vorgaben in den Abstimmungsprozess eingebunden. Für die weiteren Abschnitte der A1 und A3 liegen momentan keine Informationen oder Unterlagen zur Abstimmung bzw. Prüfung vor. Der aktuelle Zeitplan bzw. die Zeitschiene ist bei der Autobahn GmbH des Bundes einzufordern.

Im weiteren Abstimmungsprozess werden die relevanten Aspekte, wie hydraulische und stoffliche Belastung der Gewässer sowie das Überflutungsrisiko durch Einleitstellen betrachtet bzw. für das neue Kanalnetz ist der Überflutungsnachweis zu führen, in die Planung aufgenommen und zur Genehmigung/Zustimmung der Planfeststellungsbehörde i. V. m. der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.

Bezüglich der Bestandssituation der Autobahnenentwässerung ist anzumerken, dass gemäß § 3 des Bundesfernstraßengesetzes der Straßenbaulastträger (Bund oder Autobahn GmbH des Bundes) verpflichtet ist, seine Anlagen so zu betreiben, zu unterhalten und zu erweitern, sodass sowohl die Nutzung der Anlagen als auch die dazugehörigen Einrichtungen und Bauwerke, auch unter dem Aspekt des Umweltschutzes, ihrem Zweck entsprechen und keine Gefahrenlage auslösen. Die Verantwortung zur Sicherstellung der baulichen und hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanäle und Bauwerke liegt somit vollumfänglich beim Straßenbaulastträger (Autobahn GmbH des Bundes).

Beschluss:

„Der Rat der Stadt Leverkusen fordert die Autobahn GmbH auf, die Stadt Leverkusen frühzeitig in die Entwässerungsplanung für einen Ausbau der A 1 und A 3 zu involvieren. Sofern der Bund und die Autobahn GmbH des Bundes an einem oberirdischen Ausbau festhalten sollten, darf die Verdoppelung der Flächenversiegelung - auch bei Starkregenereignissen - nicht zu einem Überflutungsproblem für die Anwohnerinnen und Anwohner und die Stadt werden. Ein Entwässerungskonzept ist daher frühzeitig im weiteren Planungsprozess vorzulegen.“

Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes:

„Teil einer Entwässerungsplanung ist die Wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 WHG, die sich mit der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einbringung und Einleitung in Oberflächengewässer sowie in das Grundwasser beschäftigt. Die angesprochenen Abwassereinleitungen fallen in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als



Untere Wasserbehörden. Somit sind alle Entwässerungsplanungen im Zuge des Ausbaus mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Entwässerungsplanung wird im Rahmen des Vorentwurfs ausgearbeitet.“

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Entwässerungsplanung ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und wird in diesem Zusammenhang gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit genehmigt. In diesem Zusammenhang wird die Untere Wasserbehörde beteiligt. Alle Kanäle, Leitungen sowie Anlagen der Niederschlagswasserableitung und -behandlung werden gemäß den gültigen Gesetzen und Regelwerken bis zu einem bestimmten Szenario - Überflutungswahrscheinlichkeit - bemessen und gebaut.

Die E-Mail der Autobahn GmbH des Bundes ist als Anlage 8 beigelegt.

Umwelt i.V. m. Büro Baudezernat, Koordinierungsstelle Autobahnausbau

Anlage 8

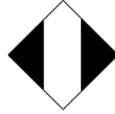
BK-Nummer 2022/1382 (ö)

Konzept zur Erstellung einer neuen Planungsgrundlage für die Entwicklung des Ensembles Morsbroich

Beschluss des Rates vom 04.04.2022

Mit Vorlage Nr. 2022/1382 hat der Rat der Stadt Leverkusen am 04.04.2022 beschlossen:

1. „Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt das Konzept zur Erstellung einer neuen Planungsgrundlage für die Entwicklung des Ensembles Morsbroich zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakt mit dem Zuwendungsgeber, dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), aufzunehmen, um das Konzept vorzustellen und die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Bundesprogramms „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ bzw. deren Aufrechterhaltung zu erörtern. Sollte eine weitere Förderung über dieses Programm nicht möglich sein, wird die Verwaltung beauftragt, im weiteren Prozess alternative Fördermöglichkeiten zu suchen.
3. Unabhängig von einer Förderung beschließt der Rat der Stadt Leverkusen für den anstehenden Prozess im Wirtschaftsjahr 2022 zunächst finanzielle Mittel in Höhe von 300.000 Euro bereitzustellen. Weitergehende Mittel sind in den Wirtschaftsplänen der KulturStadtLev für die Jahre 2023 bis 2026 in Höhe von je 400.000 Euro einzuplanen.



4. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Gartendenkmal Morsbroich ein Parkpflege-
werk erstellen zu lassen und finanzielle Mittel in Höhe von 40.000 Euro für das Wirt-
schaftsjahr 2023 bereitzustellen. Im Parkpflege-
werk soll die Entwicklungsgeschichte
der Parkanlage analysiert und das künftige Leitbild unter der Berücksichtigung von
Nutzungs- und Naturschutzaspekten daraus definiert werden. Ebenso soll das Park-
pflege-
werk ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die Unterhaltung der Parkan-
lage beinhalten.
5. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2023,
jährlich finanzielle Mittel in Höhe von 50.000 Euro für Pflegemaßnahmen am Gar-
tendenkmal Morsbroich zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan
der KulturStadtLev zu berücksichtigen. Nach Auswertung der Erkenntnisse aus dem
zu beauftragenden Parkpflege-
werk ist dieser Betrag entsprechend zum dann da-
rauffolgenden Wirtschaftsjahr anzupassen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die für eine Umsetzung des Konzeptes erforderli-
chen Maßnahmen zu prüfen, einzuleiten und durchzuführen.“

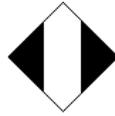
Mit diesem Beschlusskontrollbericht informiert die Verwaltung über den seither erfolg-
ten Austausch mit dem Zuwendungsgeber sowie die ergriffenen Maßnahmen, die eine
Aufrechterhaltung der Förderung unter Umständen ermöglichen könnten.

Abstimmungsgespräche mit dem Zuwendungsgeber:

Im Nachgang des Ratsbeschlusses haben Gespräche zwischen der Verwaltung und
dem Zuwendungsgeber, dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
(BBSR), sowie der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW) stattgefün-
den. Im Rahmen dieser Gespräche wurde den Institutionen durch die Museumsdirek-
tion die nunmehr durch die Stadt Leverkusen verfolgte Grundlagenkonzeption – bei der
ein gezielt ausgesuchten Kreis von zehn international anerkannten Künstlerinnen und
Künstlern die Gestaltung von insgesamt sieben unterschiedliche Zonen des Ensembles
Morsbroich vornimmt – erläutert.

Die Ausführungen der Stadt Leverkusen wurden seitens des BBSR zur Kenntnis ge-
nommen und konnten inhaltlich nachvollzogen werden. Für die weitere Entscheidungs-
findung hinsichtlich einer gegebenenfalls möglichen Aufrechterhaltung der Fördermittel
ergingen durch das BBSR die nachfolgenden Informationen:

- Eine Verlängerung des Förderzeitraumes kann bis maximal Ende 2024 im Zuge
der Verausgabung der Ausgaberechte bewilligt werden. Eine darüber hinaus ge-
hende Verlängerung ist nicht möglich.
- Eine Entscheidung über die Fortführung der Förderung kann nur auf Basis kon-
kreter Maßnahmen erfolgen.
- Der örtliche bzw. räumliche Projektrahmen kann nicht verändert werden. Bei ei-
ner Fortführung der Förderung muss sich die Stadt Leverkusen daher im We-
sentlichen auf Maßnahmen im äußeren Schlosspark konzentrieren, wie ur-
sprünglich beantragt und bewilligt.
- Die vorgesehenen Maßnahmen müssen geeignet sein, die Förderziele und den
Förderzweck zu erfüllen.



Vor dem Hintergrund dieser Hinweise wurde zwischen den Gesprächsparteien vereinbart, dass seitens der Stadt Leverkusen eine Konkretisierung der Konzeption um einen Maßnahmenkatalog mit Teilmaßnahmen des äußeren Schlossparks für einen alternativen Fortentwicklungsprozess des Förderprojektes zu erarbeiten ist, der im avisierten Förderzeitrahmen bis maximal 2024 umgesetzt werden kann.

Konkretisierung der Grundlagenkonzeption für den Zuwendungsgeber:

Zwischenzeitlich wurden die Kunstschaaffenden Margit Czenki und Christoph Schäfer von der Stadt Leverkusen mit Entwurf und Realisierung eines informellen, offenen Planungsverfahrens zur Entwicklung des äußeren Parks des Ensembles Morsbroich beauftragt. Hierzu erfolgte durch das Künstlerpaar die Installation eines Parklabrys; einer Art Werkstatt zur Durchführung zielgruppenorientierter Beteiligungsprozesse für die Entwicklung des Schlossparks.

Die Ergebnisse dieses angestoßenen partizipatorischen Prozesses sollen schlussendlich unter landschaftsökologischen Aspekten im Rahmen einer landschaftspflegerischen Planung der ermittelten Entwicklungsräume umgesetzt werden. Für die begleitende naturschutzfachliche Planung ist die Beauftragung des Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Sven Peuker vorgesehen.

Da die beteiligungsorientierten Elemente der nun verfolgten Neukonzeption des Künstlerpaars Czenki und Schäfer keinesfalls durch einen falschen Zeitdruck in ihrer Qualität belastet werden sollen, erschien es im Kontext der Fördermaßnahme notwendig, die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zu priorisieren und in ihrer Machbarkeit für den verbliebenen Förderzeitraum zu unterscheiden. Vor diesem Hintergrund wurde durch die Kunstschaaffenden in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsarchitekten ein erster Programmentwurf erdacht, der Maßnahmen zunächst in den Plangebieten

- Schlosspark (Plangebiet 1) unterschieden in:
 - Wasserachse Schlosspark,
 - Sonstige Maßnahmen Schlosspark,

und

- Schlossgarten (Plangebiet 2)

beinhaltet (siehe auch Übersichtskarte Anlage 9).

Da der Bereich der „Sonstigen Maßnahmen Schlosspark“ Arbeiten umfasst, die umfangreiche partizipatorische Prozesse voraussetzen, wäre eine Umsetzung im verbliebenen Förderzeitrahmen nicht realisierbar. Anders stellt sich die Situation bei den avisierten - die Wasserachse des Schlossparks betreffenden Maßnahmen - dar.

Der Anlage 10 können sechs angestrebte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wasserachse des Schlossparks entnommen werden, die eine Umsetzung erfahren sollen. Die vorgesehenen Eingriffe könnten im bestehenden Landschaftsplan und somit unmittelbar vorgenommen werden. Des Weiteren ist es dem Künstlerduo Czenki und Schäfer an mindestens zwei evtl. drei dieser Maßnahmen ohne zu großen Zeitdruck möglich, erste Ansätze ihres partizipativen Konzeptes anzuwenden.



Für die Umsetzung der Wasserachsen-Maßnahmen wurde ein zeitlich ambitionierter aber darstellbarer Terminplan erarbeitet. Hiernach ist derzeit vorgesehen, dem Rat der Stadt Leverkusen im ersten Quartal 2023 eine Entwurfsplanung für die Fassung eines Baubeschlusses vorzulegen. Für die Durchführung der hiermit verbundenen baulichen Maßnahmen sind nach einer ersten Grobkalkulation Kosten in Höhe einer mittleren sechsstelligen Summe einzuplanen. Sollte das BBSR sich für eine Aufrechterhaltung der Förderung entscheiden, würde die Entwurfsplanung im Anschluss an den Beschluss unmittelbar umgesetzt. Beendet der Zuwendungsgeber die Fördermaßnahme hingegen, müsste die Realisierung der Planung der Wasserachse zunächst zurückgestellt und alternative Förder- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten gesucht werden.

Die dargestellte Konkretisierung wurde dem Zuwendungsgeber im September 2022 zu-geleitet. Sobald der Verwaltung die Entscheidung des BBSR vorliegt, werden die Fraktionen, Gruppen und Einzelvertretungen entsprechend über z.d.A.: Rat informiert.

Dezernat IV - Schulen, Kultur, Jugend und Sport i.V.m. KulturStadtLev

Anlagen 9 und 10

BK-Nummer 2022/1300 (ö)

Neubau Kita mit barrierefreiem Wohnen an der Heinrich-Lübke-Straße

Beschluss des Rates vom 04.04.2022

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 04.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird damit beauftragt, den Neubau der Kita am Bohofsweg Leverkusen-Steinbüchel prioritär zu behandeln und so schnell wie möglich zu realisieren.
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt, eine bis zu sechsgruppige Kita in der Heinrich-Lübke-Straße mit integrierten Räumen für ein Familienzentrum, sowie Räume für Sozialarbeit im Quartier, zu planen. Über der Kita sollen barrierefreie Wohnungen errichtet werden. Der Baukörper soll nach ökologischem Standard erfolgen, hierbei ist zu prüfen ob Photovoltaik, Solarthermie oder Wärmepumpen, sowie ökologische Baustoffe Verwendung finden können.
3. Die Verwaltung wird damit beauftragt, für den in Punkt 2 beschriebenen Bau einen Investor/Bauträger zu finden. Sollte kein Investor gefunden werden, soll geprüft werden, ob die WGL als Investor einspringen kann.
4. Die Verwaltung wird damit beauftragt, in diesem Zuge dieser Baumaßnahme das ganze Areal zu entwickeln. Hierzu gehören die umliegenden Grünflächen, Parkplatz, etc.. Angedacht ist zum Beispiel ein Schüलगarten, eine Optimierung der Parkplätze, eine ordentliche Beleuchtung und Naherholungsmöglichkeiten in Form von Sportmöglichkeiten für Jung und Alt. In diese Planung soll die Grundschule Heinrich-Lübke-Straße einbezogen werden. Dort werden Flächen und Gebäudeteile aktuell nicht genutzt.



Sachstandsbericht:

Der Verwaltung stehen keine personellen Kapazitäten für die Planung einer Kita mit integrierten Räumen für ein Familienzentrum sowie Räume für Sozialarbeit im Quartier zur Verfügung. Auch das Errichten von barrierefreien Wohnungen wird nicht von der Stadt geplant.

Aus diesem Grunde tauschte sich die Verwaltung mit der WGL über die im Beschluss angedachten Bauvorhaben aus.

Die WGL teilte dem Stadtkämmerer in einem persönlichen Gespräch mit, dass sie den Bau des angedachten Objektes übernimmt. Insofern erübrigt sich die Suche nach Investoren.

Die Kleeblatt-Stiftung mit Sitz in Kürten trat mit dem Wunsch der Unterstützung genau eines solchen sozialen Projektes an den Stadtkämmerer heran. Der Kontakt zwischen der WGL und der Kleeblatt-Stiftung wurde vermittelt.

Die notwendige Fläche, die für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden soll, befindet sich im städtischen Eigentum und kann der WGL hierfür auf Erbpacht zur Verfügung gestellt werden.

Dezernat für Finanzen und Digitalisierung

BK-Nummer 2021/1004 (ö)

Aufstellen von Bänken im Friedenspark

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 20.09.2021

Gemäß dem Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 20.09.2021 wurden im Juli 2022 im Friedenspark drei Bank-Tisch-Kombinationen, sogenannte „Picknickbänke“, aufgestellt.

Die Beschusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

BK-Nummer 2022/1456 (ö)

Errichtung eines eingeschränkten Halteverbots (Ladezone) im Bereich der Nobelstraße Hausnummern 15 bis 17

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 30.05.2022

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I am 30.05.2022 wurde die Einrichtung einer Ladezone auf der Nobelstraße in Höhe der Hausnummern 15 bis 17



werktags zwischen 5 Uhr und 10 Uhr beschlossen.

Die Ladezone soll die Belieferung der ansässigen Gewerbebetriebe verbessern. Außerhalb der oben genannten zeitlichen Beschränkung in Bezug auf die Ladezone, darf weiterhin unter Beachtung der Parkscheinregelung geparkt werden.

Die Einrichtung der Ladezone wurde am 31.05.2022 angeordnet und am 10.06.2022 durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR umgesetzt.

Ordnung und Straßenverkehr

BK-Nummer 2022/1270 (ö)

Herrichtung des Bolzplatzes in Pattscheid

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 22.03.2022

Die Aufarbeitung der Deckschicht und die Verschönerungsarbeiten gemäß Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 22.03.2022 wurden durchgeführt. Der demontierbare Basketballkorb wurde am vereinbarten Standort aufgestellt. Das gewünschte Schild mit der Aufschrift „Hunde verboten“ wurde installiert.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

BK-Nummer 2022/1363 (ö)

Instandsetzung der Brückenbauwerke Talstraße/Wiembach und Biesenbacher Weg/Wiembach sowie Wiederaufbau des Geh- und Radweges Biesenbacher Weg

Beschluss der Bezirksvertretung II vom 22.03.2022

Nach dem Beschluss der Bezirksvertretung II wurden die nächsten Planungsschritte unmittelbar eingeleitet mit dem Ziel, die Maßnahme im Sommer dieses Jahres umzusetzen.

Entgegen den ursprünglichen Einschätzungen haben die Planungen und die damit verbundenen Abstimmungen mit den Umweltbehörden sowie dem Wupperverband einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen.

Zudem sind während des Ausschreibungsverfahrens keine Angebote eingegangen, was mit der aktuell hohen Auslastung der Baufirmen begründet werden kann.



Die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR versuchen weiterhin im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten den Bauauftrag schnellstmöglich zu vergeben und einen Baubeginn noch in diesem Jahr zu erwirken.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

BK-Nummer 2022/1481 (ö)

Verkehrssituation Imbacher Weg

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 31.05.2022

Die Anwohnenden des Wohngebiets Imbach sollten aufgrund des Beschlusses der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 31.05.2022 die Möglichkeit bekommen, eine zeitlich befristete kostenpflichtige Ausnahmegenehmigung zur Befahrung des gesperrten Straßenabschnittes unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erhalten.

Die Anwohnenden wurden zwischenzeitlich informiert und können die Anträge mittlerweile einreichen. Eine Vielzahl an Durchfahrtsgenehmigungen wurde bereits genehmigt und versendet.

Die zeitliche Befristung gilt zunächst bis zum Abschluss der Umbaumaßnahme des Kreisverkehrs Rennbaumstraße.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Ordnung und Straßenverkehr

FRAKTION LEVERKUSEN

Friedrich-Ebert-Straße 96
51373 Leverkusen
Telefon: 02 14 / 406-87 20
info@cdufraktion-lev.de

Leverkusen, 11. Mai 2022

Pressemitteilung

CDU fordert von der Stadt Leverkusen vollständige rechtliche Prüfung zur geplanten Einführung der Biotonne

Die Stadt Leverkusen hat Anfang der Woche auf einem Pressetermin mit einer symbolischen Übergabe einer braunen Biotonne deutlich gemacht, dass die Biotonne zum 1.1.2023 verbindlich in Leverkusen eingeführt werden soll.

Ende der Woche erhalten alle Grundstücksbesitzer in Leverkusen Post von der Stadt Leverkusen, in der abgefragt wird, wer sich für die freiwillige Biotonne interessiert.

Die CDU-Fraktion stellt fest, dass es dazu bislang noch keinen Ratsbeschluss zur Einführung einer wie auch immer gearteten Biotonne gibt.

CDU-Fraktionsvorsitzender Stefan Hebbel merkt an: „Die Abfrage, wie sie jetzt konzipiert ist, suggeriert, dass man die freiwillige Biotonne mehr oder weniger - auch wenn sie freiwillig ist - abnehmen muss, weil es nur dann eine Vergünstigung bei den neuen Gebühren gibt. Die CDU-Fraktion hat dazu noch offene Fragen. Vor allem in welchem Umfang aus rechtlicher Sicht denn tatsächlich eine Biotonne eingeführt werden muss. Die rechtliche Grundlage muss erstmal geklärt werden, bevor wir einen Beschluss im Rat fassen können.“

Auch Tim Feister, CDU-Ratsmitglied der Stadt Leverkusen, findet dazu deutliche Worte: „Wir finden die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Leverkusen und die Aussage, dass die Biotonne so auf jeden Fall kommt, irreführend. Hier kann man sogar von blindem Aktionismus der Stadt Leverkusen sprechen. Außerdem stellen wir fest, dass diese Abfrage lediglich dazu dienen kann, hinterher eine

verlässlichere Gebührenordnung ermitteln zu können. Bisher beruht das nur auf Schätzungen. Die neue Gebührenordnung gibt es noch nicht, sie kann erst nach Auswertung der Fragebögen erstellt werden und muss dann noch vom Rat beschlossen werden. Zusammengefasst: In der Kämmerei muss das neue Gebührenmodell noch kalkuliert werden. Was erst geht, wenn am besten alle 34.000 Grundstückbesitzer den Fragebogen ausgefüllt und zurückgeschickt haben. Es ist also noch alles offen. Zudem kann es nicht sein, dass diejenigen, die sich gegen die freiwillige Biotonne entscheiden, am Ende höhere Kosten haben werden, weil Ihnen finanzielle Vorteile gestrichen werden.“

Des Weiteren ist die Umsetzung und das Sammeln von Biomüll vor allem in den vielen großen Leverkusener Wohnanlagen allen Erfahrungen nach schwierig, weil im Schutze der Anonymität vieles in der falschen Tonne landet oder allein aus Platzgründen zum Scheitern verurteilt ist.

CDU-Ratsmitglied Tim Feister merkt außerdem an: „Die CDU ist nicht grundsätzlich gegen eine Einführung einer Art braunen Tonne bzw. Biotonnen-Variante, aber man muss erst alle rechtlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen genau geprüft haben, bevor man sich eine eigene Meinung bilden und vor allem eine Entscheidung treffen kann.“

Fraktionsvorsitzender Stefan Heibel bekräftigt: „Wir müssen nicht nur die Bioabfälle im Blick haben, sondern uns gemeinsam als Stadt auf den Weg einer modernen, nachhaltigen Abfallwirtschaft machen. Da muss dann auch dieser erste Schritt mit der Biotonne zu passen, was aktuell nicht der Fall ist, da eine „Insellösung“ in Verbindung mit einer Satzungsänderung gesucht wird.“

Die CDU-Fraktion fordert deshalb die Stadt auf, jegliche rechtlichen Grundlagen zur Einführung der Biotonne und ihre Alternativen zu prüfen. Außerdem sollte in Zukunft die Kommunikation in Richtung Leverkusener Bürgerinnen und Bürger seitens der Verwaltung an die notwendigen Vorbereitungen und die Entscheidungsgrundlage angepasst werden.

300-32-G-350/14-sc
Hanna Schünemann
☎ 30 05

Leverkusen, 13.06.2022

Dez. II – Herrn Stadtkämmerer Molitor

Stellungnahme zur Pressemitteilung der CDU vom 11.05.2022

I. Umstellung des Gebührensystems

1. Rechtswidrigkeit des aktuellen Gebührensystems (Personenmaßstab)

Derzeit erfolgt die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren anhand des sogenannten Personenmaßstabs. Damit sind ausschließlich die melderechtlichen Daten Basis der Abfallgebührenerhebung. Bereits mit Stellungnahme vom 06.11.2014 hat der Fachbereich 30 erhebliche rechtliche Bedenken im Hinblick auf dieses Gebührensystem geäußert und auf die Unzulässigkeit des Personenmaßstabs hingewiesen (s. Anhang). Die einzelnen Vorschriften, auf die in dieser Stellungnahme Bezug genommen wird, haben sich in der Zwischenzeit zwar geändert. Jedoch hat sich an der Rechtswidrigkeit des Personenmaßstabs nichts geändert:

Damals (§ 9 Abs. 2 S. 3 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) a.F.) wie heute (§ 9 Abs. 1 S. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG)) sind wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und –verwertung zu schaffen. Rechtsprechung und Literatur sind sich einig, dass ein reiner Personenmaßstab dieser Vorgabe nicht entspricht, denn bei einer Abrechnung pro Person und Grundstück kommt es auf die erzeugte Abfallmenge gerade nicht an (vgl. OVG NRW, Urt. vom 27.04.2015, Az. 9 A 2813/12; OVG NRW, Urt. vom 02.02.2000, Az. 9 A 3915/98; Queitsch in PdK NW E-4a, KAG § 6 Rn. 54 m.w.N.). Beim Personenmaßstab kann die Abfallgebühr nur dann gesenkt werden, wenn die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen herabgesetzt wird, sodass die Menge des zur Verbrennung/Deponierung bereitgestellten Abfalls grundsätzlich keine Rolle spielt. Dies entspricht aber nicht der Zielrichtung, die der Landesgesetzgeber mit der Regelung in § 9 Abs. 1 S. 4 verfolgt (Queitsch in PdK NW K-5a, LAbfG § 9 Rn. 174 ff.). Denn nach dieser Vorschrift sollen diejenigen bei der Höhe der Abfallgebühr finanziell honoriert werden, die weniger Abfall zur Entsorgung bereitstellen.

Zum 19.02.2002 wurde das alte LAbfG vollständig als LKrWG neugefasst. So ist auch die Vorschrift des § 9 Abs. 2 S. 4 LAbfG a.F. entfallen, wonach Satzungsregelungen, die den Anforderungen der Schaffung von Anreizen zur Abfallvermeidung/-verwertung

nicht entsprechen, längstens bis zum 31. Dezember 1995 gelten. Laut Gesetzestextbegründung wird dieser Satz jedoch gestrichen, da die Regelung zur Schaffung von gebührenmäßigen Anreizen zur Vermeidung, zur Getrennthaltung und der sonstigen Verwertung bereits in § 9 Abs. 1 S. 4 LKrWG enthalten ist. Insofern intendiert der Gesetzgeber an dieser Stelle gerade keine Änderung der grundsätzlichen Vorgabe, wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung zu setzen. Damit gilt auch die bisher hierzu ergangene Rechtsprechung (und Literaturmeinung) fort, wonach ein Abfallgebührensysteem, das sich am Personenmaßstab ausrichtet, rechtswidrig ist.

2. Auswirkungen der Einführung der Biotonne auf die Gebührenzahler

Das bisherige Gebührensystem bestimmt starr die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung nach Personenzahl, ohne dass sich das genutzte Restmüllvolumen (Ausnahme bei Mehrwerten) in der Gebühr widerspiegelt.

Künftig wird sich die Gebührenhöhe nach der Inanspruchnahme Restmüll richten. Da der Gebührenpflichtige Einfluss auf die Inanspruchnahme nehmen kann, werden sich innerhalb des Gebührensystems für die einzelnen Gebührenpflichtigen Verschiebungen hinsichtlich der Gebührenhöhe ergeben. Ohne zum jetzigen Zeitpunkt die zukünftige Gebührenhöhe schon beziffern zu können, ist festzustellen, dass es durch die Umstellung Gewinner und Verlierer geben wird. Jedoch hat jeder Gebührenpflichtige die Möglichkeit, so wie es das LKrWG vorschreibt, selber auf die Gebührenhöhe Einfluss zu nehmen. Das neue Gebührensystem kommt somit der unter Ziff. I. 1. bereits beschriebenen Vorgabe des Landesgesetzgebers nach, durch die ein Mehr an Entscheidung bei dem Gebührenpflichtigen liegt. Die Möglichkeit der Entscheidung durch den Gebührenpflichtigen beinhaltet auch die Konsequenz aus der Entscheidung: Wer sein Restmüllvolumen durch Nutzung einer Biotonne reduziert, zahlt weniger. Wer keine Biotonne nutzt, benötigt eine größere Restmülltonne und zahlt mehr.

II. Einführung einer freiwilligen Biotonne

1. Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen

Die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, Bioabfälle getrennt zu sammeln, ergibt sich wie oben dargelegt aus § 20 Abs. 2 Nr. 1 KrwG. Eine Getrenntsammlungspflicht gilt bereits seit dem 01.01.2015, diese war vormals in § 11 Abs. 1 KrWG a.F. verankert.

Durch die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird die Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) umgesetzt. Art. 22 Abs. 1 S. 1 AbfRRL sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten dafür sorgen, dass bis zum 31.12.2023 und vorbehaltlich des Artikels 10 Abs. 2 und 3 Bioabfall entweder an der Anfallstelle getrennt und recycelt oder getrennt gesammelt und nicht mit anderen Abfallarten vermischt wird.

2. Reines Bringsystem: Gesetzlich nicht (als einzige Option) vorgesehen, aber grds. rechtmäßig

Wie soeben unter Ziff. II. 1. und auch ausführlich im Gutachten der Kanzlei Gruneberg Rechtsanwälte vom 19.01.2021 dargelegt, ergibt sich aus § 20 Abs. 2 Nr. 1 KrWG für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Pflicht, Bioabfälle getrennt zu sammeln. Der Gesetzgeber gibt jedoch nicht vor, auf welche Art und Weise diese Getrenntsammlungspflicht umzusetzen ist. Denkbar ist also eine Getrenntsammlung sowohl im Rahmen eines Hol- als auch eines Bringsystems oder einer Kombination aus beiden Systemen. Grundsätzlich liegt die Ausgestaltung aufgrund von Art. 28 Abs. 2 GG in der Organisationshoheit der jeweiligen Kommune. Maßgeblich ist aber dennoch, dass die jeweils beste Erfassung von Bioabfällen unter Beachtung ihrer technischen Möglichkeit, wirtschaftlichen Zumutbarkeit und ökologisch durchführbaren Umsetzung gewährleistet wird (vgl. Gutachten der Kanzlei Gruneberg Rechtsanwälte vom 19.01.2021, S. 22 m.w.N.).

3. Pflicht, Anreize zur Getrenntsammlung zu schaffen

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 LKrWG sollen insbesondere in den Satzungen nach § 10 die Anforderungen an die Erzeuger und Besitzer von Abfällen so ausgestaltet werden, dass sich daraus wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben. Nach § 9 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 4 LKrWG ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (die Kommune) verpflichtet, Bio- und Grünabfälle, die die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen nicht selbst ordnungsgemäß und schadlos verwerten, getrennt von anderen Abfällen einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

Getrennt gesammelte Bio- und Grünabfälle werden der Vergärung zugeführt und aus diesen werden Biogas, Biostrom und Komposterde gewonnen. Eine Verwertung ist, wie dargelegt, gegeben und gerade in der heutigen Zeit auch wirtschaftlich sinnvoll. Unter dieser Voraussetzung besteht für die Kommune die Pflicht zur getrennten Sammlung der Bioabfälle.

4. Darlegung, ob über das Bringsystem das unter 1. beschriebene Minimalziel erreicht werden kann

Im Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen Teilplan Siedlungsabfälle (AWP) wird unter Ziffer 5.2. ausgeführt, dass zur Optimierung bzw. Intensivierung der getrennten Erfassung von Bioabfällen Systeme zum Einsatz kommen sollen, die flächendeckend

jeweils die beste Erfassung gewährleisten. Weiter wird dort ausgeführt: „Die Bio- und Grünabfälle umfassen neben Garten- und Parkabfällen auch die Nahrungs- und Küchenabfälle. Letztere beinhalten viele Stoffe mit hohem Biogaspotenzial, was sie für die anzustrebende Verwertung in Vergärungsanlagen mit Biogasproduktion besonders auszeichnet. Für die Abschöpfung der Potenziale an Nahrungs- und Küchenabfällen ist ein haushaltsnahes Holsystem wie die Biotonne erforderlich. Diese Abfälle sind nicht längere Zeit lager- und transportfähig. Eine Erfassung von Nahrungs- und Küchenabfällen über Bringsysteme ist nicht zu empfehlen und wird bislang auch nicht erfolgreich praktiziert.“ Darüber hinaus führt der AWP als Empfehlung zum Erfassungssystem folgendes aus: „Um eine möglichst umfassende getrennte Erfassung und Verwertung der Bioabfälle einschließlich der Nahrungs- und Küchenabfälle zu erreichen, sollte als haushaltsnahes Erfassungssystem die Biotonne eingesetzt werden.“ Dies belegen auch die Zahlen der Abfallbilanz Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2018: „Die über diese Bringsysteme erfassten Mengen bewegen sich zwischen 0,01 und 1 Kilogramm je Einwohner.“

Der Laga-Ad-hoc-Ausschuss „Getrenntsammlung von Bioabfällen“ empfiehlt Vorschläge zu erarbeiten, mit denen die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht konkret sichergestellt werden könne. Es werden weiterhin Defizite und Steigerungspotenziale bei der Erfassung von Bioabfällen gesehen. Unter anderem werden regelmäßige Restabfallanalysen als abfallwirtschaftliche Ziele der Länder empfohlen. Es ist daher eine Abkehr von den bisherigen Zielwerten je Einwohner hin zu einer Betrachtung, dessen was noch im Restmüll an Bioabfällen verbleibt enthalten, um so die Effektivität eines Systems zu beurteilen. Entscheidend ist es nicht Zielwerte zu erreichen, sondern den Auftrag des Gesetzgebers zur getrennten Erfassung von Bioabfällen umzusetzen. Hier findet aktuell ein Umbruch statt, der künftige Verschärfungen in der Neufassung des AWP für Nordrhein-Westfalen erwarten lässt.

Bringsysteme haben sich für die Erfassung von Grünschnittabfällen bewährt, eignen sich aber nicht für die Erfassung von Küchenabfällen, die im Sinne einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft über die Vergärung einen optimalen Beitrag leisten können. So hat das Land Rheinland-Pfalz im neuen AWP als Ziel die vollständige energetisch-stoffliche Nutzung der Biotonnenabfälle mit einer der Kompostierung vorgeschalteten Vergärung zum Ziel gesetzt. Auch das von der Firma ECONUM ausgewertete Pilotprojekt zur Bringsammlung geht von einer Verringerung der Sammelmengen bei einer Kombination der freiwilligen Biotonne mit einer zusätzlichen Bringsammlung aus. Die Kosten je erfasster Tonne Bioabfälle wurde durch den FB 20 für die Bring- bzw. Holsammlung gegenübergestellt und zeigen deutlich die Effizienz der freiwilligen Biotonne im Vergleich zur Bringsammlung (siehe Anlage).

Das Bringsystem (9 Sammelstellen) verursacht Kosten von 367,82 € je Tonne gegenüber 86,93 €/t bei einer Sammlung mittels Biotonne.

5. Prüfung, ob die Verweigerung eines Gebührennachlasses bei Nutzung des Bringsystems rechtswidrig wäre

Den Nutzern des Bringsystems einen Gebührennachlass zu verweigern, wäre nach Einschätzung der Verwaltung nicht rechtswidrig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diesbezüglich bislang keine einschlägige Rechtsprechung oder Literaturmeinung vorliegt.

Ein Verstoß gegen Art. 3 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz, hier in der gebührenrechtlichen Ausprägung des Äquivalenzprinzips) liegt nicht vor. Danach darf wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleich behandelt werden. Die Grenze zur Willkür ist jedoch erst überschritten, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung finden lässt. Solche sachlichen Gründe können sich hier aus dem Gesichtspunkt der Praktikabilität ergeben. Jedenfalls in der Einführungsphase eines neuen Erfassungs- und Gebührensystems, wird den Gemeinden ein gewisser Spielraum eingeräumt (vgl. OVG NRW mit Ur. vom 14.2.2001, Az. 9 A 881/98). Die getrennte Erfassung und Entsorgung des Bioabfalls ist in der Stadt Leverkusen erst im Aufbau begriffen, auch wenn Grünschnitt seit längerer Zeit bereits erfolgreich gesammelt wird. Angesichts der Anzahl der Personen, die aktuell das Bringsystem (insbesondere was die Nahrungs- und Küchenabfälle betrifft) nutzen, ist davon auszugehen, dass dieser Nutzerkreis nach Einführung der Biotonne gering sein bzw. bleiben wird. Bei einer derart kleinen Gruppe ist es rechtlich vertretbar, hierfür keine gesonderte Regelung zu fassen, da der Verwaltungsaufwand hierzu in keinem Verhältnis steht. Zudem ist der Nachweis, welcher Gebührenpflichtige, der angegeben hat das Bringsystem zu nutzen, dieses auch tatsächlich nutzt, nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu führen. Die Nutzung der Sammelbehälter im Bringsystem kann einem Gebührenpflichtigen insofern nur schwerlich zugeordnet werden. Daher ist das Absehen von der Berechnung eines gesonderten Abschlags unter dem Gesichtspunkt des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips rechtlich vertretbar.

FB 30 i.V.m. FB 20 i.V.m. FB 32



Düsseldorfer Str.
Fahrtrichtung Haus-Vorster-Haus



Bonner Str.
Fahrtrichtung Aral Tankstelle



Das Ziel der Klimaneutralität

- im Kontext der
Energie-Krise

Christiane Jäger

Fachbereichsleitung Mobilität & Klimaschutz

Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt
01.09.2022



Gliederung

1. Klimawandel: Verpflichtung zum 1,5°C-Ziel
2. Energiekrise und Klimaschutz?
3. Leverkusener Rat zu Energie & Klimaschutz
4. eea[®]: European Energy Award
 - Handlungsfelder
 - Organisation in der Verwaltung
 - Beispiel Klimaschutzsiedlung
 - Beispiel Nachhaltige Mobilität
5. eca[®]: European Climate Adaption Award
6. Klimaneutrales Leverkusen
7. Forum Zukunftsaufgabe klimaresilientes Leverkusen (ZAK)

1. Klimawandel: Verpflichtung zum 1,5°C-Ziel

Der vergangene Juli war in Deutschland **2,3°C wärmer** und **global 1,31°C wärmer***

**als im Vergleich zum langjährigen Mittelwert von 1881-1910*



Starkregen und Hochwasser: Überschwemmung des NaturGut Ophoven
© Hans Martin Kochanek / NaturGut Ophoven

- Klimawandel macht Hitzeextreme, Starkniederschläge und Dürren **wahrscheinlicher**
- Weitere **Folgen** sind der Anstieg des Meeresspiegels sowie Rückgänge des arktischen Meereises, von Schneebedeckung und Permafrost



Rhein trocknet aus: Deutschlands längster Strom in Zeiten der Dürre
© Thomas Frey / Picture Allianc

1. Klimawandel: Verpflichtung zum 1,5°C-Ziel

- Treibhausgas (THG)-Emissionen wie CO₂ und Methan = **Treiber** der Erderwärmung
- **Pariser Abkommen (2015):**
 - Im Rahmen der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC)
 - 197 Vertragsstaaten sind völkerrechtlich zum „nationalen Klimaschutzbeitrag“ verpflichtet
 - THG-Neutralität muss in der 2. Hälfte des 21. Jahrhunderts erreicht werden

Übereinkommen von Paris (2015):

Beschränkung des Temperaturanstiegs auf möglichst auf 1,5°C

Europäisches Klimagesetz (2021):

Klimaneutralität bis 2050

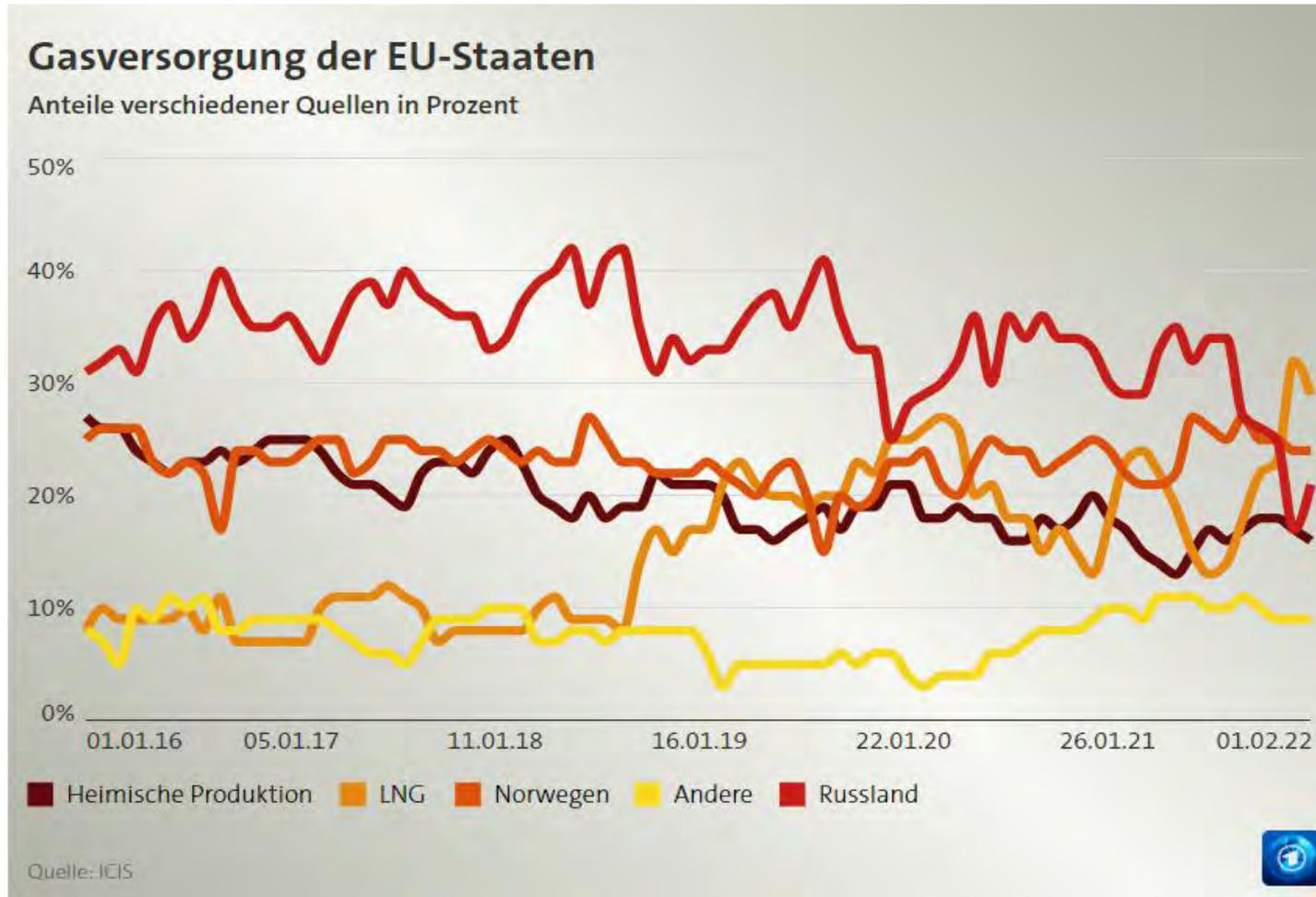
Deutsches Klimaschutzgesetz (2021):

Klimaneutralität bis 2045

UN-Klimakonferenz Glasgow (2021):

Beschleunigte globale Energiewende: Abbau der Kohleverbrennung

2. Energiekrise und Klimaschutz?



- Traditionelle hohe Abhängigkeit der EU von russischem Öl und Gas
- Anteil russischer Gaslieferungen in Deutschland derzeit bei 35% (2021: 55%)
- **Ukraine-Krieg:**
 - EU-Embargo gegen Kohle und Öl aus Russland
 - Gasdrosselungen und -lieferstopps seitens Russland



Folge: Neubewertung der energiepolitischen Lage in Deutschland

2. Energiekrise und Klimaschutz?

Deutschland
verfehlte Klimaziel
für 2021: THG-
Emissionen **stiegen**
2021 um 4,5%

Zielsetzung: Klimawandel + Energiekrise = zentrale Treiber für Energiewende

**Versorgungs-
sicherheit:** „Kohle- & Gaserhaltungsgesetze“:

LNG Beschleunigungsgesetz zum Bau von landgebundenen und schwimmenden Flüssiggas-Terminals (vom 01.06.22)

Gesetz zur Bereithaltung von Kohle- und Ölkraftwerken falls Strom aus Gaskraft fehlt wegen geringer Liefermengen (vom 12.07.22)

Folgen: Kurzfristig mehr Emissionen wahrscheinlich
Gleichzeitig Verpflichtung zur beschleunigten Energiewende

3. Leverkusener Rat zu Energie & Klimaschutz

2009

Beschluss Teilnahme am
European Energy Award
(eea®)

Vorlage R. 1593/16. TA

2017

1. Beschluss Weiterführung des
eea®-Prozesses
(3. Förderphase)

Vorlage Nr. 2017/1748

2. Beschluss Umsetzung des „Integrierten
Klimaschutzkonzeptes“

Vorlage Nr. 2017/1748

2012

Beschluss Weiterführung des
eea®-Prozesses
(2. Förderphase)

Vorlage Nr. 1828/2012

2018

Beschluss Teilnahme am
European Climate Adaption
Award (eca®)

Vorlage Nr. 2018/2136

3. Leverkusener Rat zu Energie & Klimaschutz

2019

Beschluss
Resolution zur
Ausrufung des
„Klimanotstands“

**Vorlage Nr.
2019/2988**

2021

1. Beschluss Nachhaltigkeitsstrategie „Global Nachhaltige Kommune NRW“

Vorlage Nr. 2021/0999

2. Beschluss Hochwasser - Aufarbeitung, Schadensbeseitigung und zukünftige Planungen

Vorlage Nr. 2021/1166

3. Beschluss Klimaneutrale Energieversorgung in Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/1234

2020

1. Beschluss Mobilitätskonzept Leverkusen 2030+

Vorlage Nr. 2020/3400

2. Beschluss Klimaanpassungskonzept

Vorlage Nr. 2020/3550

3. BU- Beschluss Leitbild Grün und Klimawandel

Vorlage Nr. 2020/3826



4. eea[®]: European Energy Award (2011 – 2021)

- Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren
- **Ziel:** Energieeinsparung, effiziente Energienutzung & Steigerung erneuerbarer Energien
- Bewertung der Arbeitsbereiche der Verwaltung im Hinblick auf **Energie- und Klimaschutzarbeit**
- **Energie-Team** aus Fachbereichen sowie städtischen Töchtern steuert den Prozess
- **Förderung** durch das Land NRW mit 90-prozentigem Zuschuss



4. eea[®]: Handlungsfelder

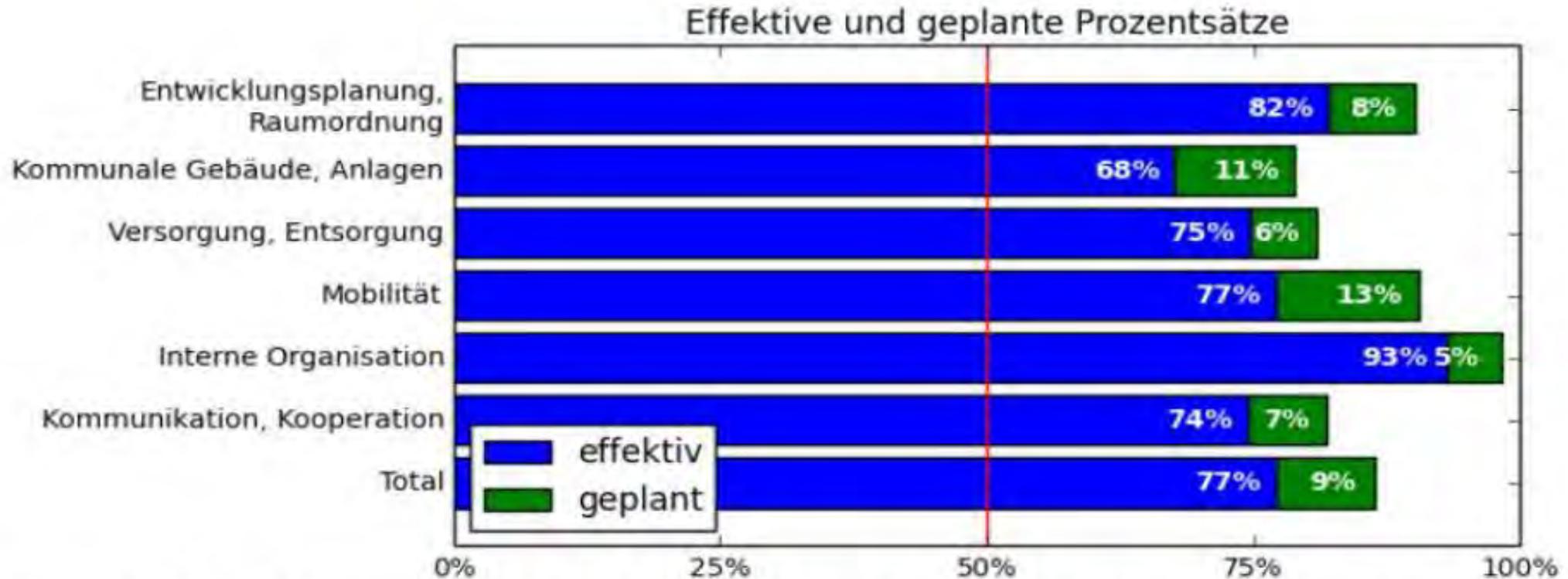


Abbildung 4.2: Zielerreichung der Stadt Leverkusen in den einzelnen Handlungsfeldern (Stand: 06.2021)

4. eea[®]: Organisation in der Verwaltung

Dezernatsübergreifende Zusammenarbeit:

- Zentrales Fördermanagement (Dez. II)
- Nachhaltigkeitsmanagement (Dez. III)
- NaturGut Ophoven (Dez. IV)
- Stabsstelle Nachhaltige Stadtentwicklung (Dez. V)
- Neugründung des Fachbereichs 31 „Mobilität & Klimaschutz“ (Dez. III)
 - Fahrradbeauftragter
 - ÖPNV –Koordinator
 - Mobilitätsmanager
 - Fuhrparkmanager
 - Klimaschutzkoordinatorin
 - Klimaschutzmanagerinnen



4. eea[®]: Beispiel Klimaschutzsiedlungen



Studierendenhaus, Bahnstadtchaussee

- Fertigstellung 2017: 62 Apartments
- Passivhaus-Standard (<15 kWh/m²a)
- Dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung; Heizung und Warmwasser über Nahwärme mit Biogas-BHKW + Gas-Spitzenkessel
- Photovoltaik-Anlage (20 kWp)



Genossenschaft Neue Bahnstadt, Adam-Riese-Straße

- Fertigstellung 2017: 55 Wohnungen in 6 MFH
- Passivhaus-Standard (<15 kWh/m²a)
- Zentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung; Heizung und Warmwasser über Nahwärme mit Biogas-BHKW + Gas-Spitzenkessel

4. eea[®]: Beispiel Ausbau erneuerbarer Energien

Beispiel: Photovoltaik auf Käthe-Kollwitz-Gesamtschule

- 2019: Einbau von 2119 PV-Modulen
- Stromerzeugung: 477.158 kWh/a
- Einsparung: ca. 200 t CO₂ im letzten Jahr, rechnerisch Strom für rund 150 Haushalte
- Im Stadtgebiet insgesamt 14 Photovoltaikanlagen auf Schulen und Verwaltungsgebäuden

Photovoltaik-Offensive:
Planung einer städtischen
Förderrichtlinie für PV-
Anlagen



4. eea[®]: Beispiel Nachhaltige Mobilität

Pflege Leverkusener Radwege

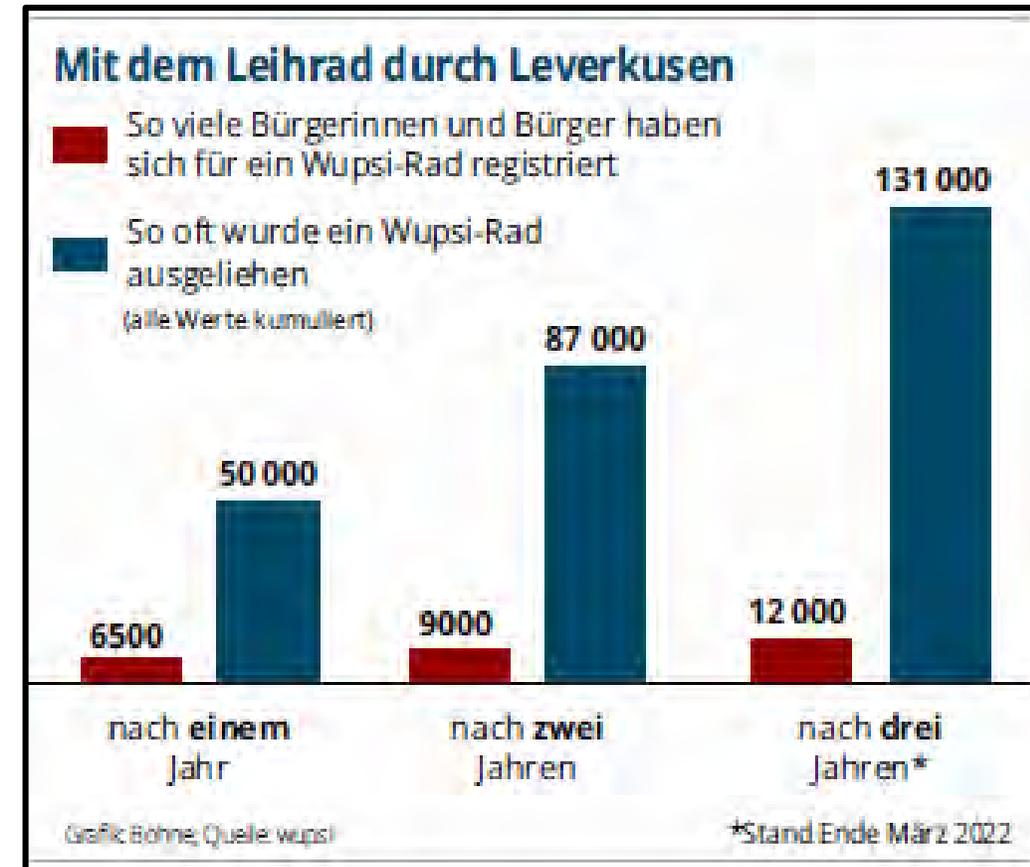
- 2019:** Pilotprojekt von JSL und FB Stadtgrün auf einem ausgewählten Radweg quer durch die Stadt
- 2020:** Ausweitung: Fünf Radwegpfleger sammeln auf 28 ausgewählten Radwegen, Unrat und Hinterlassenschaften auf
- 2021:** Erweiterung um ein stadtweites Blühwiesenprojekt
- 2022:** In Kooperation mit dem Jobcenter Leverkusen wird eine Qualifizierungsmaßnahme mit bis zu 10 Personen das Beschäftigungsprojekt verstärken



4. eea[®]: Beispiel Nachhaltige Mobilität

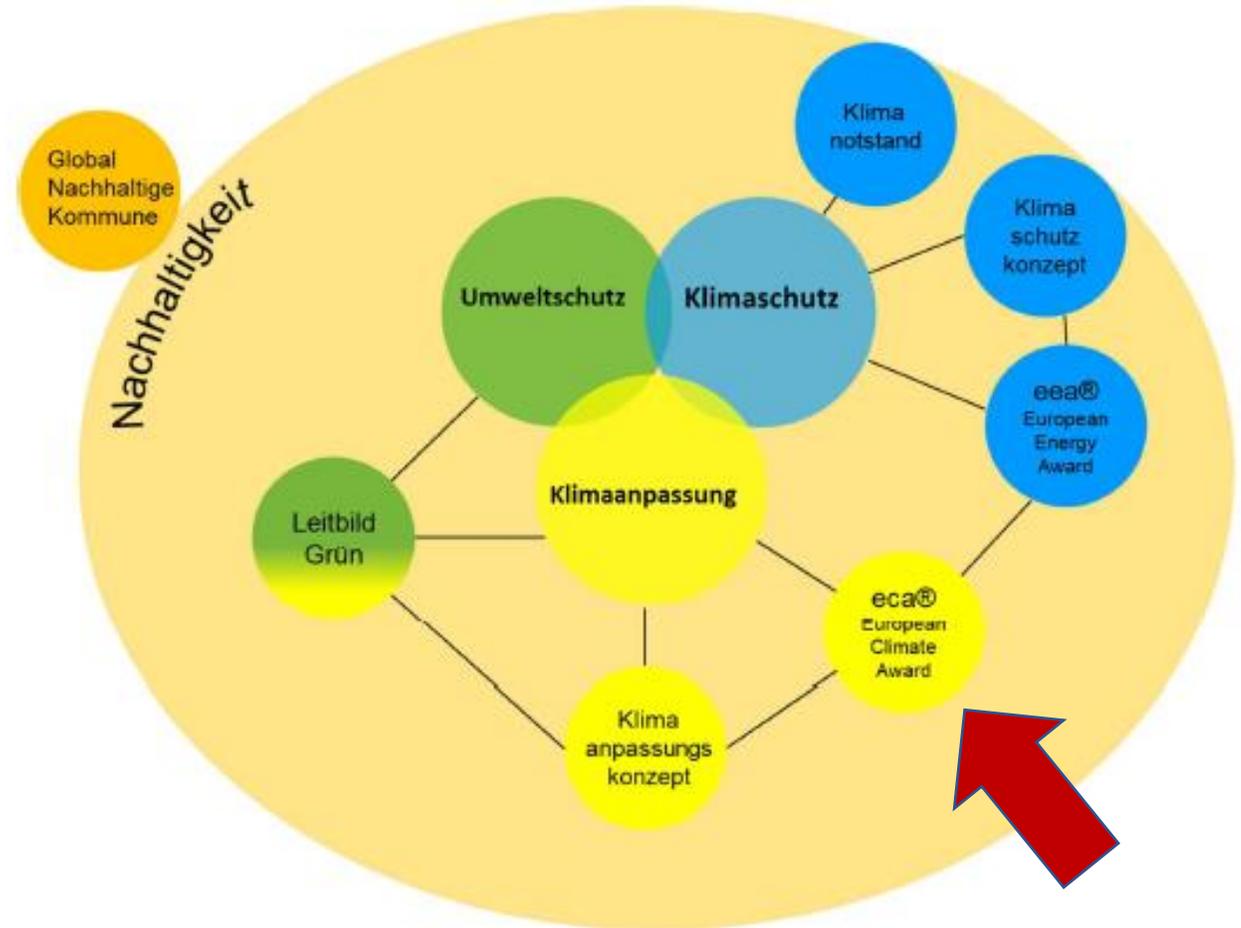
Fahrradverleihsystem wupsiRad

- Im März 2019 gestartet, inzwischen an 57 Stationen etwa 300 Leihfahrräder
- „Virtuelle Stationen“ mit Bodenmarkierungen und Schildern in der Nähe der Bahnhöfe, Bushaltestellen sowie von beliebten Orten
- Erweiterung der Flotte um 30 E-Bikes und 3 E-Ladestationen an den Bahnhöfen Wiesdorf, Opladen und Schlebusch
- Mittlerweile 12.000 Registrierte, Tendenz steigend
- Sponsor: Covestro



5. eca[®]: European Climate Adaption Award (2020-heute)

- **eca[®]**: Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Kommunen (Auftaktveranstaltung Dez. 2020)
- Gleiche Struktur und Methodik wie European Energy Award
- Angebot von Maßnahmenkatalog zur Anpassung an Extreme wie Hitze, Starkregen und Stürme
- **Aktueller Stand**: IST-Analyse erfolgt durch Fragebögen im „Klima-Team“ zur Bewertung der bisherigen Klimaanpassungsmaßnahmen



* Leitbild Grün und Klimawandel

6. Klimaneutrales Leverkusen

HINWEIS
Klimaneutralität =
Gleichgewicht zwischen
Treibhausgas-Emissionen
& deren Abbau

Ratsbeschluss 13.12.2021 zum Antrag 2021/1162: Stadt Leverkusen & EVL = Prozess zur beschleunigten, klimaneutralen Energieversorgung in Leverkusen bis zum Jahr 2033 einleiten

Schneller Ausbau erneuerbarer Energien, Energieeinsparung, Steigerung von Energieeffizienz & Kompensation von Emissionen

Ratsvorlage 26.09.2022 Klimaneutrales Leverkusen 2022/1704: Prozessentwicklung zur Umsetzung des Ratsbeschlusses „Klimaneutrale Energieversorgung“ sowie des Leitziels „Klimaneutrales Leverkusen“

➔ In politische Beratungen eingebracht : **BU 01.09.2022**, Rat 26.09.2022

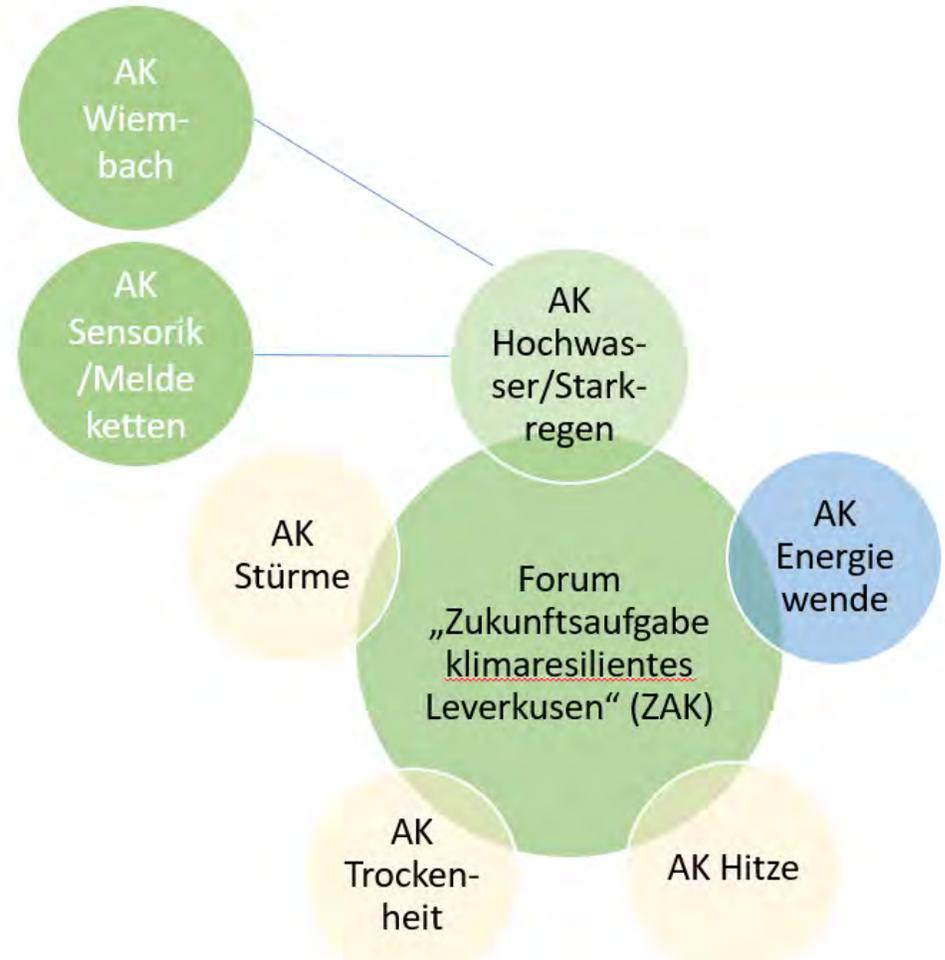
Fortsetzung eea[®]-Maßnahmen im Rahmen des bisherigen Energie-Teams

Einrichtung „Lenkungskreis Energiewende“ mit kommunalen Akteuren, die Verantwortung für Energiewende tragen

Anpassung der Klimaschutzziele Leverkusens

7. Forum Zukunftsaufgabe klimaresilientes Leverkusen (ZAK)

- Die Arbeit des „Lenkungskreises Energiewende“ ist ein Querschnittsthema und weist Verbindungen zum Forum „Zukunftsaufgabe klimaresilientes Leverkusen“ (ZAK) auf
 - Im Fokus vom Forum ZAK: **klimawandelangepasste Stadtentwicklung**
 - Schnittstellen mit dem Ziel der **Klimaneutralität**
- ➔ Prozesse der Gremien sollen daher in das Forum ZAK **integriert** werden



Arbeitskreise des Forum ZAK (eigene Darstellung)

7. Forum Zukunftsaufgabe klimaresilientes Leverkusen (ZAK)

Aktuell: Hochwasserschutz Wiembach

- 01.09.2022: BU - Vorlage Top 14, Vergabe eines Gesamtgutachtens (2022/1711)
- 26.09.2022: Rat
- 29.09.2022: AK Wiembach mit Politik (*Nachr.: Neuer Termin in Planung*)
- Vergabe

Forum Zukunftsaufgabe klimaresilientes Leverkusen (ZAK)

- Oktober/November 2022: Auftaktveranstaltung
- Themen: Dach- und Fassadenbegrünung, Grünschutzgutachten, etc.

Energieteam Klimaneutrale Energieversorgung

- 01.09.2022: BU – Vorlage Top 15, Klimaneutrales Leverkusen (2022/1704)
- 26.09.2022: Rat
- November 2022: Auftaktveranstaltung
- Themen: Co2-Bilanz, Photovoltaik-Förderung, etc.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Stadt Leverkusen

FB 31 – Mobilität & Klimaschutz

Hauptstraße 105

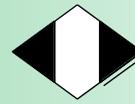
51373 Leverkusen

christiane.jaeger@stadt.leverkusen.de



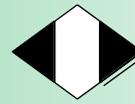
Links zum Nachlesen

- [Weltklimakonferenz in Glasgow: Erderwärmung begrenzen \(bundesregierung.de\)](#)
- [IPCC-Bericht: Sofortige globale Trendwende nötig | Umweltbundesamt](#)
- [Sechster IPCC-Sachstandsbericht – AR6 - de-IPCC](#)
- [Die EU und das Übereinkommen von Paris: Auf dem Weg zur Klimaneutralität | Aktuelles | Europäisches Parlament \(europa.eu\)](#)
- [Klimawandel: Die wichtigsten Daten im ZDFheute-KlimaRadar - ZDFheute](#)
- [Russisches Gas: Wer leidet unter den gedrosselten Lieferungen? | tagesschau.de](#)
- [Krisenvorsorge wegen angespannter Energiemärkte | Bundesregierung](#)
- [Energiewende – BMBF](#)
- [Im Notfall: Kohle und Öl als Gasersatz | Bundesregierung](#)



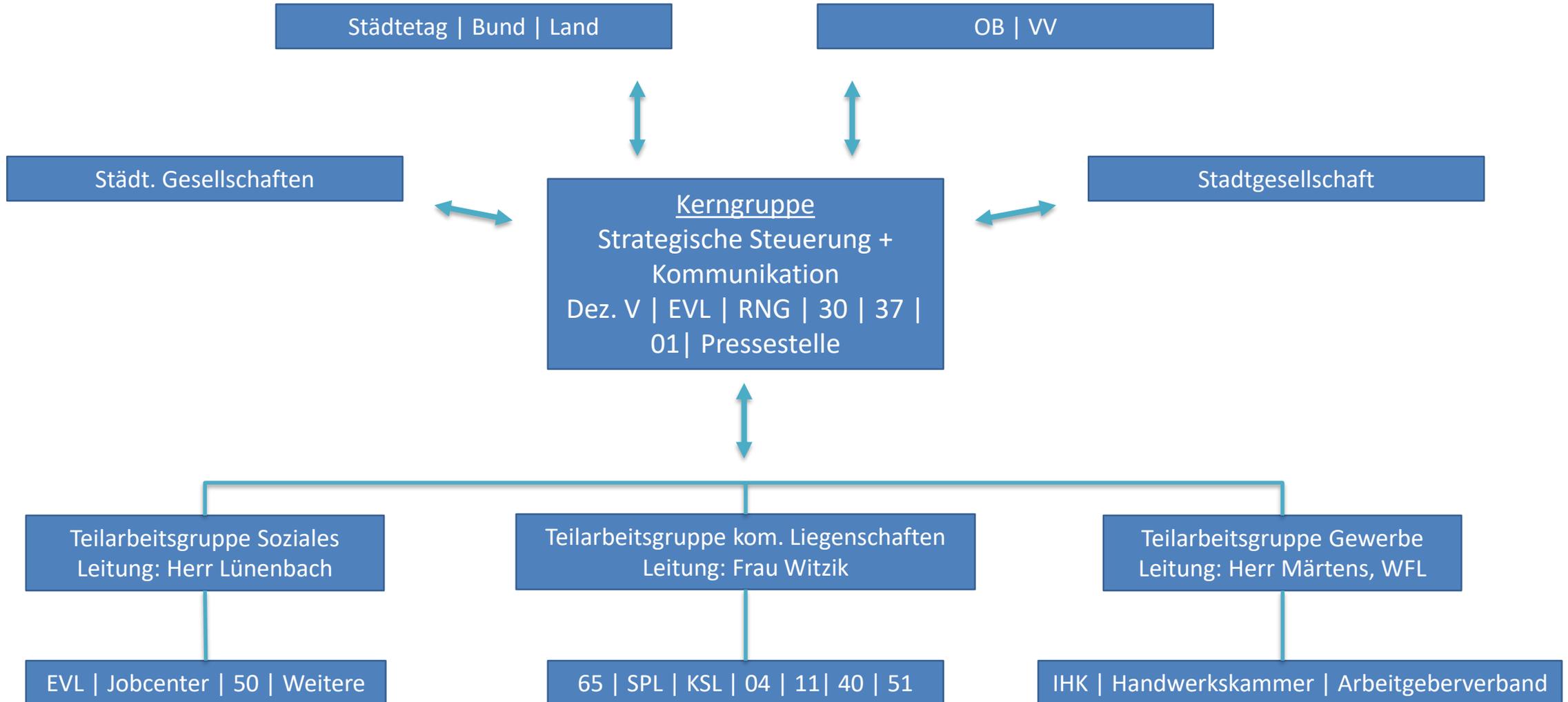
Sitzung des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt

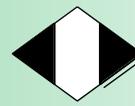
Bericht zur Gasmangellage



AG Gasmangellage

Leitung: Frau Beig. Deppe
Stellvertreter: Herr Beig. Molitor





Runder Tisch „Grundsicherung Energie Leverkusen“

(Bürgerliches) Beratungsangebote stärken

- Aufbau eines bürgerlichen, niedrigschwelligen, Stigma freien & präventive Beratungsangebotes zur Vorbeugung von sozialen Schieflagen
- Aufbau einer präventiven Energie- & Schuldnerberatung

Prävention

- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für die steigenden Kosten für Gas und Strom
- Informationskampagne für Mieterinnen und Mieter und Vermieterinnen und Vermietern zu Sparmöglichkeiten & spezifischer Schärfung der Aufklärung über die drohende steigenden Kosten
- Beratung in den Stadtteilbüros & weiteren trägernahen Infrastrukturen
- Verfahren zur Verhinderung von Kündigungen und Sperren

Daseinsvorsorge

- Optimierung existierender Verfahrensabläufe, Vermeidung von Mehrarbeit und effizienter Einsatz der begrenzten Ressourcen
- Vernetzung aller Beteiligten zur Gewährleistung einer dauerhaften und bürgernahen Sicherstellung des Leistungsanspruches
- Infokampagne für Leistungsbeziehende
- Zentraler Infopoint und/ oder Hotline

Integration

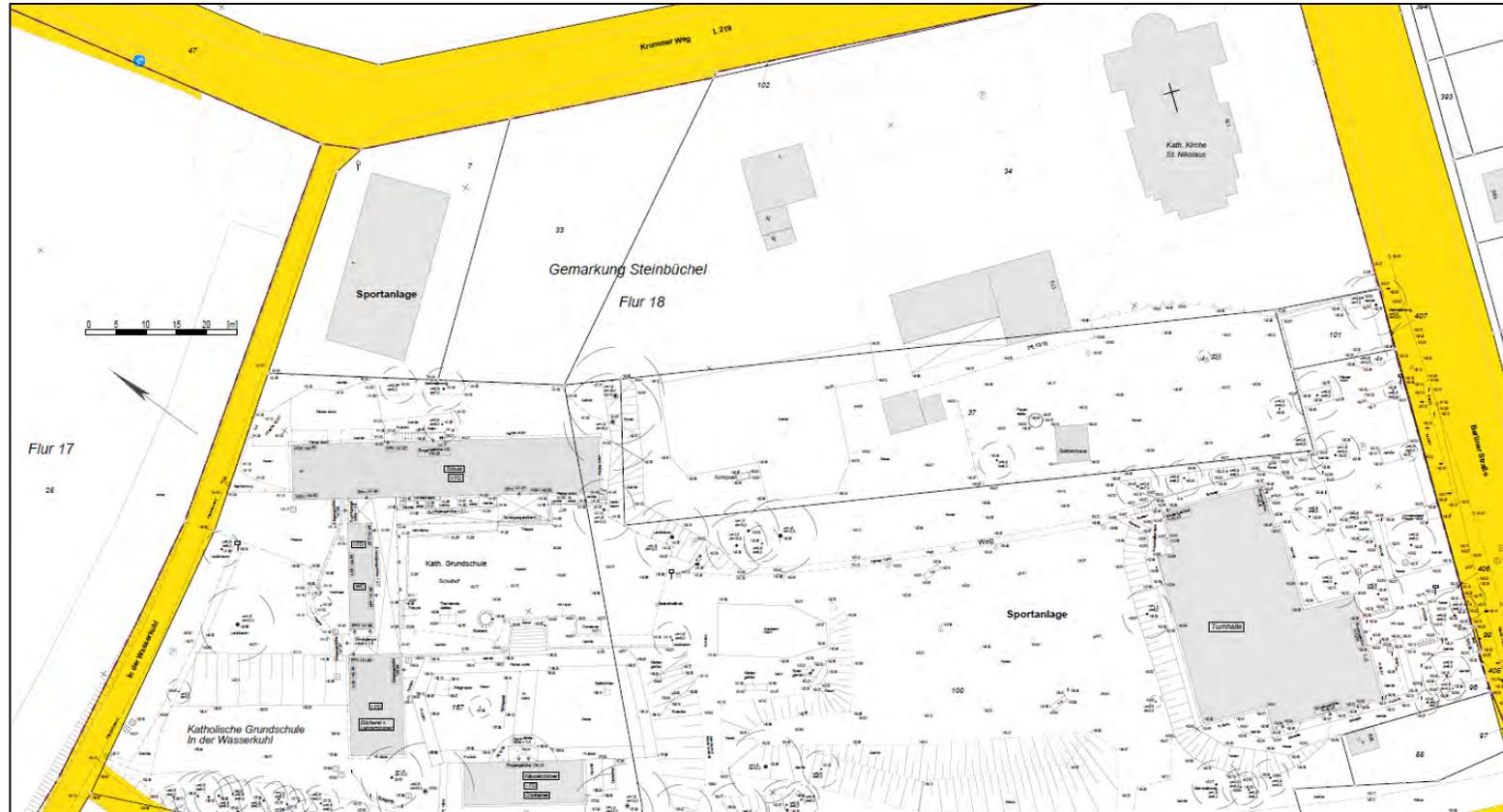
- Kulturspezifische Sensibilisierung und Aufklärung von Personen mit Migrationshintergrund über die drohenden steigenden Kosten und zu Sparmöglichkeiten
- Flyer- und/oder Videokampagne, Social-Media
- Aktionstag

Anlage 6 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 7 vom 07.10.2022

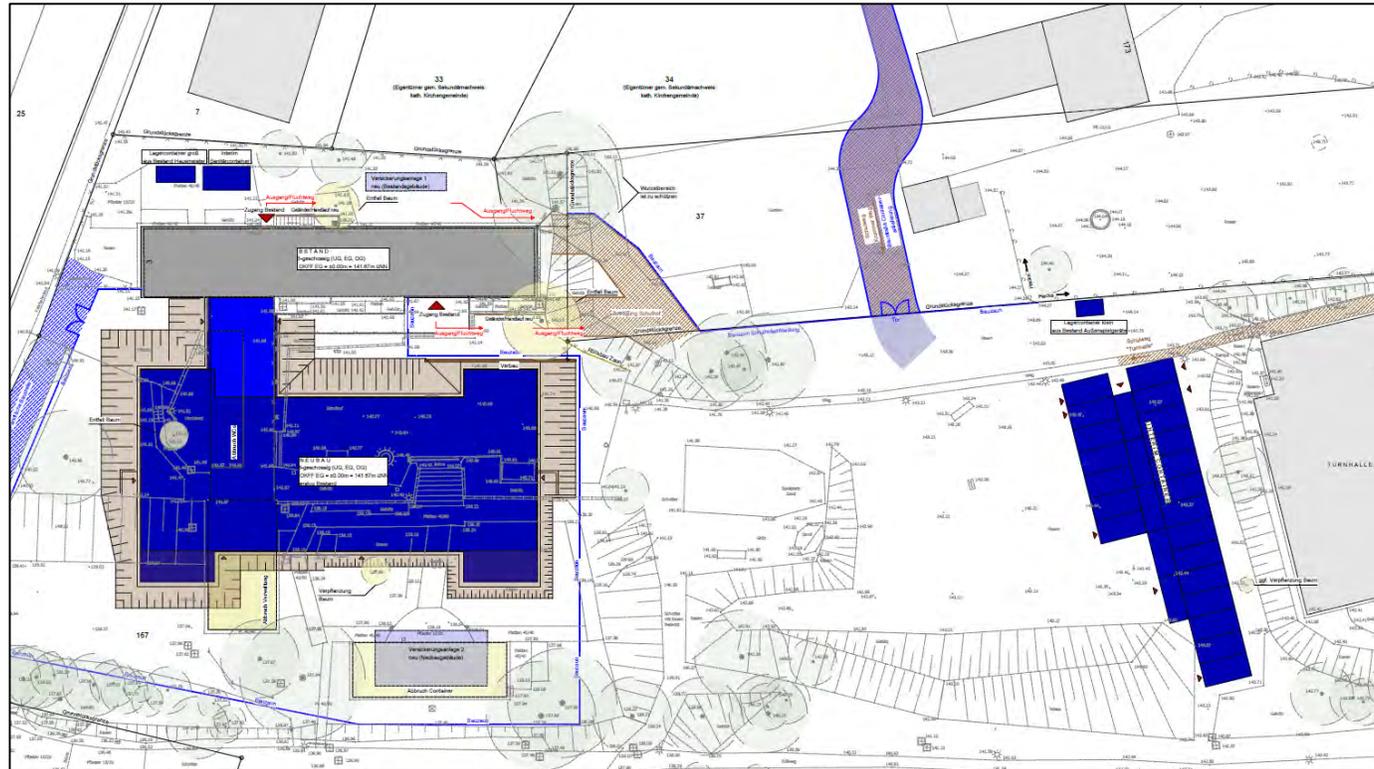
Vorlage Nr. 2022/1603

KGS In der Wasserkühl
In der Wasserkühl 3, 51377 Leverkusen
Ausbau zur 3-Zügigkeit
- Planungsbeschluss

Lageplan Bestand



Lageplan Neubau

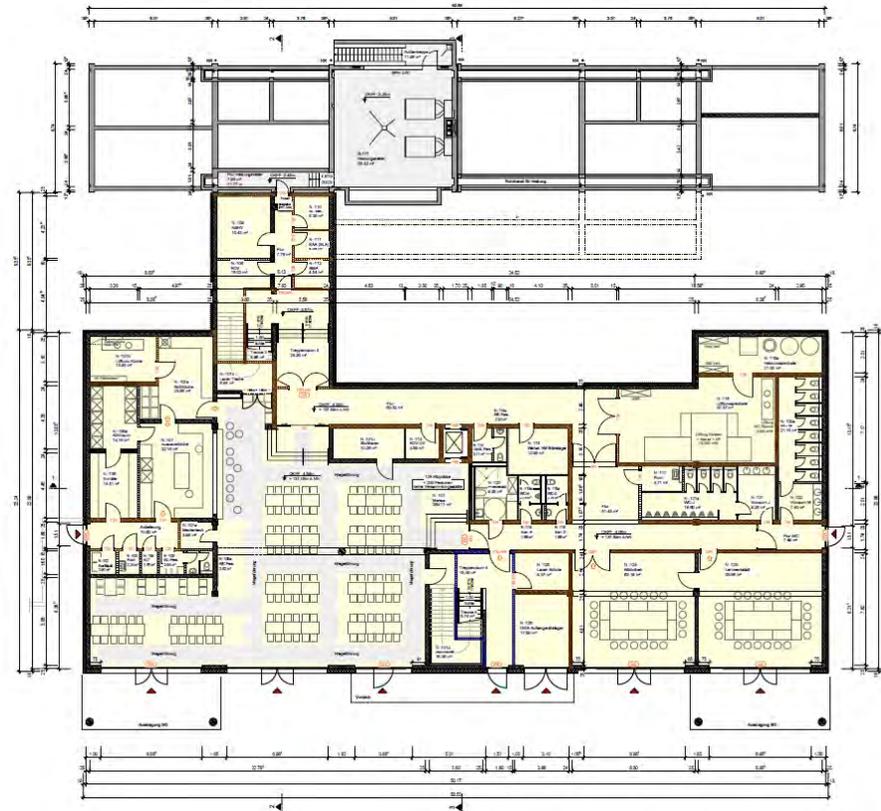


Bestand und Planung

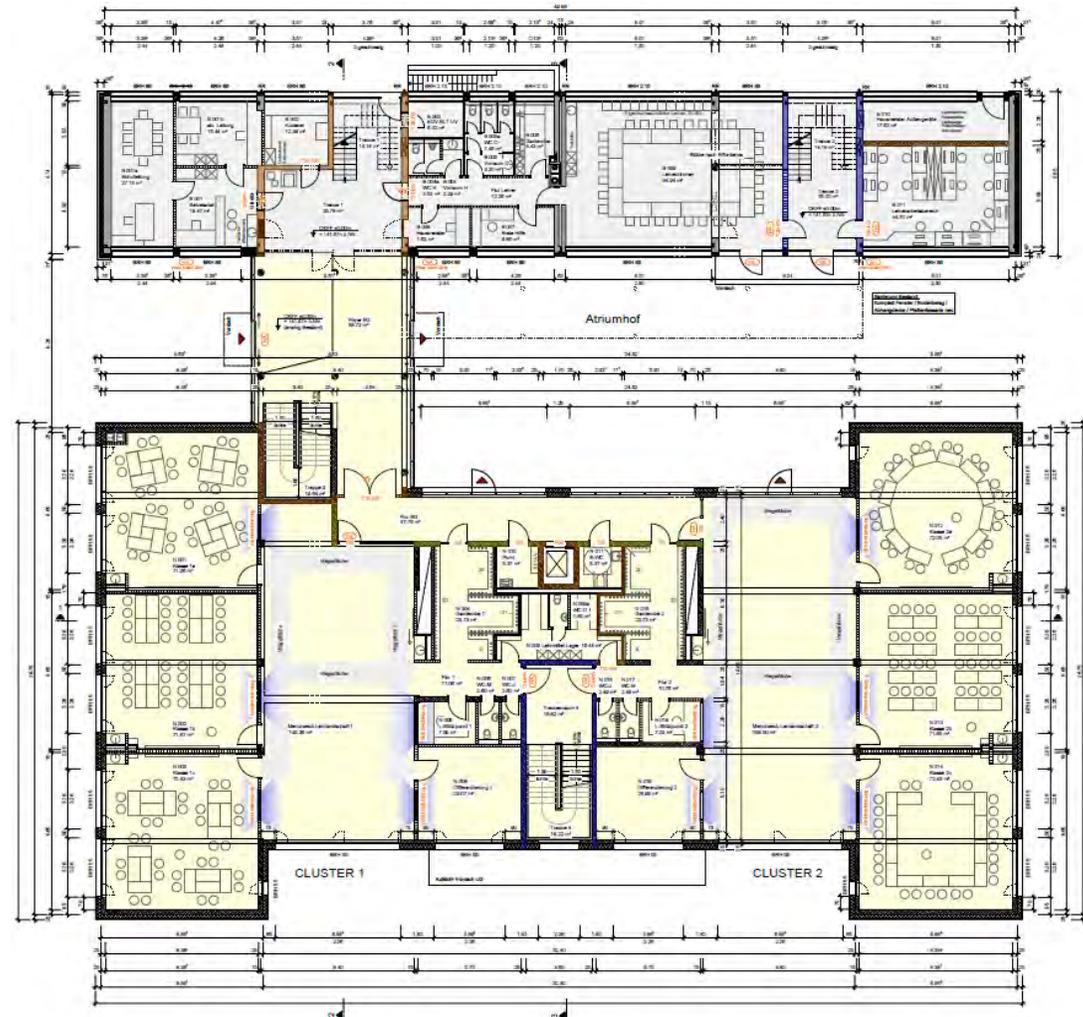
- Ausbau zur 3-Zügigkeit
- Teilnehmerzahl am Offenen Ganzttag stetig gestiegen; weiterer Bedarf durch Rechtsanspruch auf die Ganztagsbetreuung zum Schuljahr 2026/2027
- bestehende Mensa im Anbau der Turnhalle deutlich zu klein
- Verwaltungsräume und Lagerflächen fehlen
- Containerbau im Tiefhof und WC-Trakt abgängig und dringend zu ersetzen
- Ausbau und Erweiterung im Bestand nicht umsetzbar
- neuer Anbau an das Bestandsgebäude mit den entsprechenden Funktionen
- barrierefreier Neubau in zwei Bauabschnitten

Entwurf

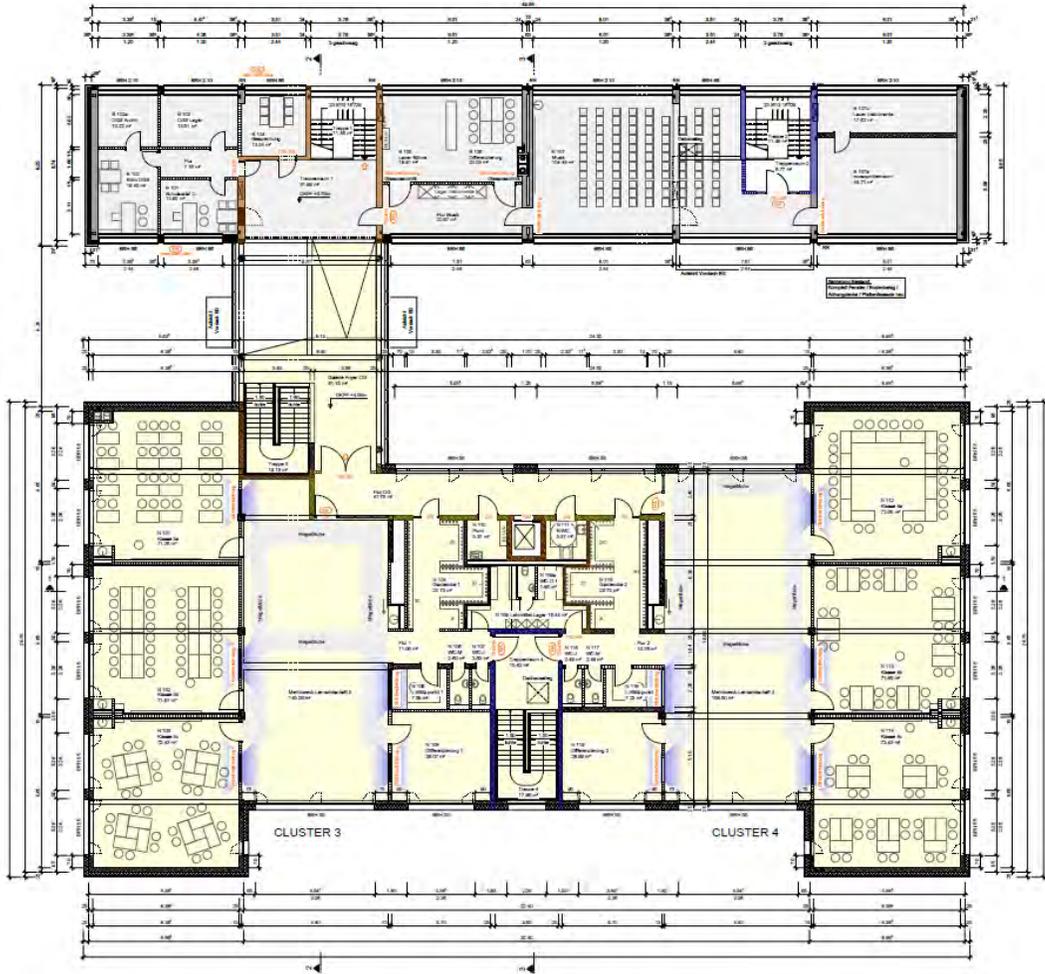
Grundriss
Untergeschoss



Grundriss
Erdgeschoss



Grundriss
Obergeschoss



Ansichten





Außenanlagen

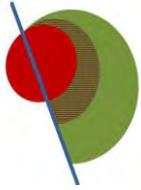


Kosten

Zusammenstellung der Kosten			
	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamtbetrag
	Summe - 100 Grundstück	0,00 €	
	Summe - 200 Herrichten und Erschließen	1.337.783,00 €	
	Summe - 300 Bauwerk - Baukonstruktionen	8.127.198,20 €	
	Summe - 400 Bauwerk - Technische Anlagen	2.974.119,40 €	
	Summe - 500 Außenanlagen	1.840.658,65 €	
	Summe - 600 Ausstattung und Kunstwerke	457.280,30 €	
	Summe - 700 Baunebenkosten	2.208.034,79 €	
	Aufrundung	83.911,17 €	
	Gesamtbaukosten	17.028.985,51 €	
	Gesamtbaukosten nach Kostenindex	19.583.333,34 €	
	15% bei Ausführung in 2024		
	Gesamtbaukosten nach 20% Sicherheit		23.500.000,00 €

Termine

Projekt:	KGS In der Wasserkühl, In der Wasserkühl 3, Leverkusen-Steinbüchel																														
	Ausbau zur 3-Zügigkeit																														
	Bauzeitenplan																														
	2022				2023				2024				2025				2026				2027										
	05/06	07/08	09/10	11/12	01/02	03/04	05/06	07/08	09/10	11/12	01/02	03/04	05/06	07/08	09/10	11/12	01/02	03/04	05/06	07/08	09/10	11/12	01/02	03/04	05/06	07/08	09/10	11/12	01/02	03/04	05/06
Planungsbeschluss																															
Entwurfsplanung																															
Baubeschluss																															
Bauantrag/Baugenehmigung																															
Ausführungsplanung																															
Ausschreibung/Vergabe																															
Bauausführung																															
Fertigstellung																															



Kooperation Köln und rechtsrheinische Nachbarn

18. August 2022

Neuaufstellung des Regionalplans Köln Stellungnahme zur Offenlage des Planentwurfs 2021

Als StadtUmland-Kooperation begleitet die Kooperation Köln und rechtsrheinische Nachbarn den Prozess zur Neuaufstellung des Regionalplans seit seinem Beginn aufmerksam und konstruktiv. Wir sehen die großen Herausforderungen, vor denen unsere Region steht, und betrachten den Regionalplan als wesentliches Instrument, die Zukunft unserer Region zu gestalten. Mit seinem die Grenzen der einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften überschreitenden Ansatz trägt er den vielfältigen räumlichen und funktionalen Verflechtungen Rechnung und spricht die Handlungsfelder und die fachliche Kompetenz unserer Kooperation in besonderer Weise an.

Den am 10.12.2021 vom Regionalrat beschlossenen Entwurf des Regionalplans haben wir nachvollzogen, zwischen den Kooperationspartnern erörtert und möchten folgende Anregungen/Hinweise zu seiner Weiterbearbeitung geben.

Transparenz der Siedlungsflächendarstellungen

Für alle Mitgliedskommunen unserer Kooperation weist der Regionalplan eine Unterdeckung des Siedlungsflächenbedarfs aus. Dies bedeutet, dass die ermittelten Siedlungsflächenbedarfe an anderen Orten innerhalb des Regierungsbezirks – zumeist in ländlichen und vom ÖPNV weniger erschlossenen Gebieten – festgelegt werden. Dabei ist es für uns leider nicht nachvollziehbar, an welchen Standorten die Bedarfe unserer Mitgliedskommunen festgelegt werden; wir müssen von einer großen räumlichen Distanz zwischen Bedarfsquelle und tatsächlichem Flächenangebot ausgehen.

Es wäre dem Verständnis des Plans und seiner fachlichen Diskussion in den politischen Gremien und der Öffentlichkeit sehr dienlich, **wenn die hier getroffenen Festlegungen und planerischen Entscheidungen transparent gemacht, d.h. in geeigneter Form erläutert würden** – ob innerhalb oder außerhalb des Plans.

Regionaler Blick bei der Festlegung von Siedlungsbereichen

Aus unserer Kenntnis der Region möchten wir alle Beteiligten ermutigen, im Rahmen der anstehenden Planüberarbeitung **mit regionalem Blick erneut zu prüfen, ob - im Sinne der Flächenvorsorge – in den Kommunen mit ungedecktem Flächenbedarf nicht weitergehende Siedlungsflächendarstellungen möglich sind**. Neben der kommunalen Perspektive, aus der Ihnen eine Vielzahl von Entwicklungsflächen vorgeschlagen und Nicht-Entwick-

lungsflächen benannt wurden (Flächenansatz), wünschen wir uns stärker als bislang ablesbar, Siedlungsbereichsfestlegungen aus einer regionalen Raumperspektive (Raumansatz). Wir verweisen insofern auf das von der Region Köln Bonn e.V. erstellte Agglomerationskonzept u.a. mit seinem integrierten Entwicklungsprinzip der dreifachen Innenentwicklung.

Dieses zeigt Wege auf, wie Flächen in zentraleren Lagen erfolgreich einer Entwicklung zugeführt werden könnten, ohne dass Siedlungs- und Freiraumentwicklung konkurrieren. Der Regionalplan kann so ein nachhaltiges räumliches Zukunftsbild unabhängig von kommunalen Grenzen aufzeigen und der interkommunalen Kooperation als zielgerichtetes Planungsinstrument für die weitere Entwicklungsarbeit dienen. Gleichzeitig hat er das Potenzial, mit einer weiteren Stärkung/Förderung von Siedlungsentwicklung an „ÖPNV-Standorten“ einen signifikanten Beitrag zur regionalen Mobilitätswende zu leisten.

Kompetenzen regionaler Netzwerke nutzen – Dialog fortsetzen

Als freiwillige interkommunale Kooperation arbeiten wir seit fast zehn Jahren zusammen und haben immer wieder feststellen dürfen, dass interkommunale Zusammenarbeit bei der Identifikation von Problemlagen hilft, die meist weder an Grenzen von Gemeinden oder Städten noch an solchen von Kreisen oder Regierungsbezirken enden. Nicht nur die Suche nach Lösungen wird bei grenzüberschreitender gemeinsamer Arbeit einfacher, auch deren Akzeptanz ist bei konsistentem Handeln aller Nachbarn deutlich größer.

Lösungen derartiger Probleme liegen nur sehr selten in einer Hand. In den meisten Fällen können (für die Bevölkerung) spürbare Verbesserungen nur erreicht werden, wenn mehrere lokale und regionale Akteure vertrauensvoll und nachhaltig zusammenarbeiten. Dies gelingt entweder unmittelbar in unseren Netzwerken oder auf der Grundlage des dort gewachsenen Vertrauens und Wissens. Ein Beispiel sind die RadPendlerRouten – als großer Beitrag zu einer qualitätsvollen, raum- und umweltverträglichen Mobilität.

Diese positiven Erfahrungen unserer Zusammenarbeit leiten unser Handeln und wir bringen sie gerne in regionale Prozesse ein. Unser Ziel ist es, die regionale und interkommunale Zusammenarbeit zu stärken und als Instrument zur Entwicklung der Region und bei Bedarf auch über ihre Verwaltungsgrenzen hinaus aktiv zu nutzen.

Viele Inhalte des Regionalplanentwurfs wurden, was von den Betroffenen durchgängig begrüßt wurde und wird, mit den einzelnen betroffenen Kommunen ausführlich erörtert und orientieren sich auch an deren Vorstellungen. Wir regen – angesichts der drängenden und vielfach noch ungelösten Probleme unserer Region – eine Fortführung des Austauschs im Zuge der Weiterbearbeitung an. Hierbei sollten stärker als bisher auch interkommunale Kooperationen, Netzwerke und Initiativen mit ihrer spezifischen Expertise eingebunden werden.

Seit Januar 2019 hat sich die Kooperation Köln und rechtsrheinische Nachbarn intensiv in den Aufstellungsprozess des neuen Regionalplans eingebracht. Gerne tragen wir auch weiterhin dazu bei. Die Erkenntnisse aus dem interkommunalen Austausch sowie unsere Kompetenz zur Lösung interkommunaler Probleme bringen wir gerne in den weiteren Prozess der Erarbeitung des Regionalplans ein.

Stadt Köln, Dezernat für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Digitalisierung und Regionales
Beigeordneter Andree Haack

Stadt Leverkusen, Dezernat für Planen und Bauen
Beigeordnete Andrea Deppe

Stadt Troisdorf, Dezernat II
Beigeordneter Walter Schaaf

Stadt Niederkassel, Dezernat II
Beigeordneter Dr. Stephan Smith

i.V.

Stadt Bergisch Gladbach, Dezernat Stadtentwicklung und Klimaschutz
Beigeordneter Ragnar Migenda

Stadt Rösrath, Dezernat Technischer Service
Fachbereichsleiter Planen, Bauen, Umwelt, Mobilität, Christoph Herrmann

Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung
Referatsleiterin Regina Rosenstock

Rheinisch-Bergischer Kreis, Dezernat Umwelt, Mobilität, Bau
Dezernentin Elke Reichert

Anlage 8 (ö) zu z.d.A.: Rat Nr. 7 vom 07.10.2022

Von: Schaffrath, Friederike <Friederike.Schaffrath@autobahn.de>

Gesendet: Donnerstag, 30. Juni 2022 17:23

An: Autobahnausbau@stadt.leverkusen.de

Cc: rheinland <rheinland@autobahn.de>

Betreff: AW: Beschluss des Rates vom 04.04.2022: Detaillierte Auskunft über das Entwässerungskonzept der Autobahn GmbH innerhalb des Stadtgebietes

Sehr geehrte Frau Krüger,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen zu den von Ihnen übermittelten Aufforderungen des Rates.

- die Stadt Leverkusen über das zurzeit geltende Entwässerungskonzept der Autobahnen 1, 3 und 59 zu informieren und darzulegen, wie und wohin derzeit die Wassermassen, die von den versiegelten Flächen der Autobahnen kommen, entsorgt werden.

Das auf den Autobahnen anfallende Straßenabwasser wird grundsätzlich gesammelt, gereinigt und über Versickerung dem Grundwasser zugeführt oder alternativ gedrosselt in ein Gewässer eingeleitet. Die Vorgaben für die Genehmigungen der Einleitstellen werden durch die Unteren Wasserbehörden festgelegt. Sämtliche Einleitungen der Autobahn und anderen Erlaubnisnehmern im Bereich des Stadtgebiets Leverkusen sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt bekannt.

- bei der aktuellen Entwässerungsplanung, die das Starkregenereignis im Juni berücksichtigt, die zuständigen Stellen (z.B. Umweltamt, Bauamt, TBL, etc.) zu involvieren. Darüber hinaus erklärt die Autobahn GmbH, wie sie in Zukunft dafür sorgen wird, dass die von der Autobahn kommenden Wassermassen nicht mehr zu einer Überflutung von Häusern und Siedlungen in Leverkusen führen oder beitragen können.

Aus dem Starkregenereignis vom vergangenen Sommer resultieren für die Autobahn GmbH keine Änderungen an der aktuellen Entwässerung. Nach den Erkenntnissen der Autobahn GmbH sammelte sich aufgrund des Starkregenereignisses Wasser der umliegenden Flächen auf der Autobahn und führte zu einer Vollsperrung der Strecke.

Die Entwässerungsanlagen werden auf festgelegte Regenereignisse dimensioniert. Bei aktuellen Neuplanungen sehen die geltenden Regelwerke des Straßenbaus beispielsweise die Sicherstellung einer Überflutungshäufigkeit von weniger als 1 mal in 30 Jahren vor.

- die Stadt Leverkusen in die Planungen von Sicherheitsmaßnahmen (Versickerung, Bau von Rückhaltebehältern, Sammlern etc.), die seit dem Starkregenereignis von der Autobahn GmbH angedacht wurden/werden, um die Anwohner bei Starkregen gegen die Wassermassen von den Autobahnen zu schützen mit einzubeziehen.

Das auf den Autobahnen anfallende Regenwasser wird in der Regel gesammelt, gereinigt und gedrosselt in Gewässer eingeleitet. Die Drosselung sorgt dafür, dass nur genehmigte Mengen des Straßenabwassers gereinigt eingeleitet werden. Die Einleitmengen wird im Rahmen der Genehmigung der Autobahnen und/oder Entwässerungsanlagen von den Wasserbehörden festgelegt. Die Dimensionierung der Anlagen erfolgt für bestimmte Regenhäufigkeiten. Im Rahmen des Ausbaus der A1 und der A3 werden auch die Entwässerungseinrichtungen neu geplant und auf Basis von aktuellen Wetter und Klimadaten dimensioniert. In diese Planungen wird die Untere Wasserbehörde der Stadt Leverkusen eingebunden. Baulicher Hochwasserschutz hingegen ist Aufgabe des zuständigen Gewässerunterhalters unter Aufsicht der Bezirksregierung.

- die Stadt Leverkusen frühzeitig in die Entwässerungsplanung für einen Ausbau der A 1 und A 3 zu involvieren. Sofern der Bund und die Autobahn GmbH an einem oberirdischen Ausbau festhalten sollten, darf die Verdoppelung der Flächenversiegelung - auch bei Starkregenereignissen - nicht zu einem Überflutungsproblem für die Anwohnerinnen und Anwohner und die Stadt werden. Ein Entwässerungskonzept ist daher frühzeitig im weiteren Planungsprozess vorzulegen.

Teil einer Entwässerungsplanung ist die Wasserrechtliche Genehmigung nach §8 WHG, die sich mit der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einbringung und Einleitung in Oberflächengewässer sowie in das Grundwasser beschäftigt. Die angesprochenen Abwassereinleitungen fallen in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Untere Wasserbehörden. Somit sind alle Entwässerungsplanungen im Zuge des Ausbaus mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Entwässerungsplanung wird im Rahmen des Vorentwurfs ausgearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln

i.A. Friederike Schaffrath

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Rheinland | Außenstelle Köln
 Deutz-Kalker-Straße 18-26 · 50679 Köln

Friederike Schaffrath
 Geschäftsbereichsleitung Planung
 T +49-221-29927-700
 M +49-1520-8721046
friederike.schaffrath@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·
 Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic
 Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

Von: Autobahnausbau@stadt.leverkusen.de <Autobahnausbau@stadt.leverkusen.de>

Gesendet: Dienstag, 3. Mai 2022 17:26

An: Schaffrath, Friederike <Friederike.Schaffrath@autobahn.de>

Betreff: Beschluss des Rates vom 04.04.2022: Detaillierte Auskunft über das Entwässerungskonzept der Autobahn GmbH innerhalb des Stadtgebietes

Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Opladen Plus sowie von Rf. Kronenberg (Einzelvertreterin) vom 13.01.2022
 2022/1297

Der Rat der Stadt Leverkusen fordert die Autobahn GmbH auf

- die Stadt Leverkusen über das zurzeit geltende Entwässerungskonzept der Autobahnen 1, 3 und 59 zu informieren und darzulegen, wie und wohin derzeit die Wassermassen, die von den versiegelten Flächen der Autobahnen kommen, entsorgt werden.

- bei der aktuellen Entwässerungsplanung, die das Starkregenereignis im Juni berücksichtigt, die zuständigen Stellen (z.B. Umweltamt, Bauamt, TBL, etc.) zu involvieren. Darüber hinaus erklärt die Autobahn GmbH, wie sie in Zukunft dafür sorgen wird, dass die von der Autobahn kommenden Wassermassen nicht mehr zu einer Überflutung von Häusern und Siedlungen in Leverkusen führen oder beitragen können.
- die Stadt Leverkusen in die Planungen von Sicherheitsmaßnahmen (Versickerung, Bau von Rückhaltebehältern, Sammlern etc.), die seit dem Starkregenereignis von der Autobahn GmbH angedacht wurden/werden, um die Anwohner bei Starkregen gegen die Wassermassen von den Autobahnen zu schützen mit einzubeziehen.
- die Stadt Leverkusen frühzeitig in die Entwässerungsplanung für einen Ausbau der A 1 und A 3 zu involvieren. Sofern der Bund und die Autobahn GmbH an einem oberirdischen Ausbau festhalten sollten, darf die Verdoppelung der Flächenversiegelung - auch bei Starkregenereignissen - nicht zu einem Überflutungsproblem für die Anwohnerinnen und Anwohner und die Stadt werden. Ein Entwässerungskonzept ist daher frühzeitig im weiteren Planungsprozess vorzulegen.
- einstimmig -

**Sehr geehrte Frau Schaffrath,
anbei übersende ich Ihnen einen fraktionsübergreifenden Antrag und einstimmigen
Beschluss aus der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen vom 04.04.2022.
Ich bitte hierzu um Ihre Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Vielen Dank!**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Krüger

Stadt Leverkusen
Büro Baudezernat
Koordinierungsstelle Autobahnausbau
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

Tel.: 0214 - 406 8857
Fax: 0214 - 406 8852
E-Mail: autobahnausbau@stadt.leverkusen.de
Internet: www.leverkusen.de



Legende:



Plangebiet 1



Plangebiet 2

Projekt Morsbroich

Anlage zum Vertrag
Übersichtsplan -
Abgrenzung des Plangebietes

o.M. 15.09.2022



Das neue Morsbroich

- Maßnahmenkatalog zum Teilerhalt des BBSR-Förderszenarios für die Jahre 2022 bis 2024



Maßnahme 1

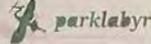
Die kleine Landschaft: der Wasserfall

Aus-, Weiter- und Umgestaltung der vorhandenen historischen Setzungen: künstliche Steine, Grotte, Überbrückung. Die Morsbroicher Kaskade markiert den Schnittpunkt zwischen innerem Garten und äußerem Park. Hier wird die Gräfte optisch überbrückt und der Gast in den Park gelockt.

Aktuell besteht der Übergang aus einer sehr technischen Trittsteinquerung, die eine noch in den 1970er Jahren vorhandene Gestaltung mit Lava-Grottensteinen ersetzt hat. Historisch wurde der Wasserfall mit einer zierlichen Holzbrücke gequert. Ziel ist es, über erste Beteiligungsverfahren eine gemeinsame Idee zu entwickeln, die versuchen soll das Allegorische dieser hier ursprünglich angelegten kleinen Landschaft in die Gegenwart zu übersetzen.

Für diese Beteiligungsverfahren werden durch das Künstlerduo im Rahmen des Parklabrys – analog vergleichbarer Planungsprozesse wie beispielsweise bei Park Fiction in Hamburg – verschiedene Tools zum Einsatz gebracht, um die Leverkusener Bevölkerung und ihre Communities zu einer aktiven Beteiligung am Gestaltungs- und Planungsprozess zu animieren. Ein erstes Beispiel für ein solches

Tool, welches auch konkret im Zusammenhang mit der Wasserachse des Schlossparks zur Anwendung kommt, stellt der nachfolgende Arbeitsbogen zu einer „Brücke der Leidenschaft“ dar:





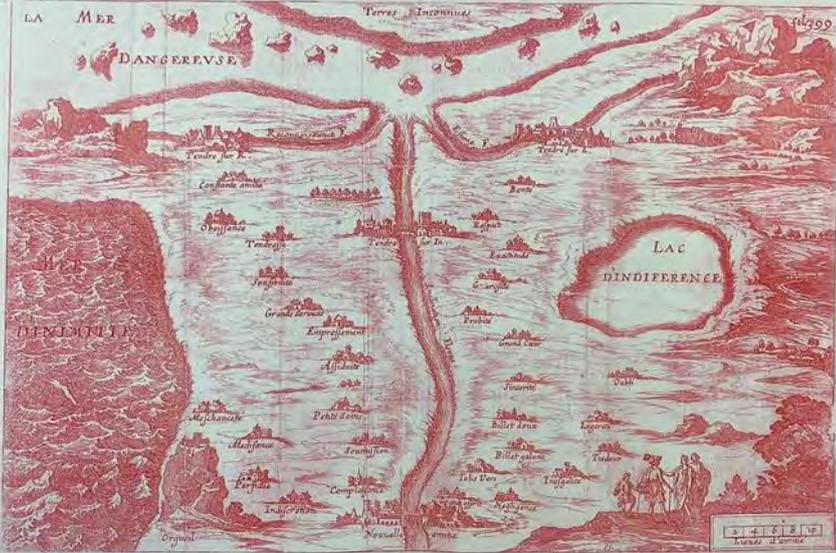
ENTWERFEN SIE EINE BRÜCKE AUS LEIDENSCHAFT

Das Rokoko war, wie das ganze Barock, besessen von den Leidenschaften. So auch hier auf der „Karte der Zärtlichkeit“ der Schriftstellerin Madeleine de Scudéry zu sehen, die das „Land der Liebe“ kartierte (Original auf der Rückseite).

„Ein gutes Herz“, „Ernsthaftigkeit“ und „Großzügigkeit“ heißen die Orte dort.

Aber auch „Lauwarmheit“, „Ungleichheit“ und „Vernachlässigung“, während am Horizont die „Gefährliche See“ und am anderen Ufer „Unentdeckte Gefilde“ lauern.

Im Park könnten an mehreren Stellen Übergänge nötig werden. Welcher Leidenschaft würden Sie eine solche Brücke widmen? Und wie sähe die aus? Notieren oder Skizzieren Sie



Madeleine de Scudéry, Carte de tendre aus Clélie, histoire romaine eine allegorische Landkarte des Reiches der Liebe.

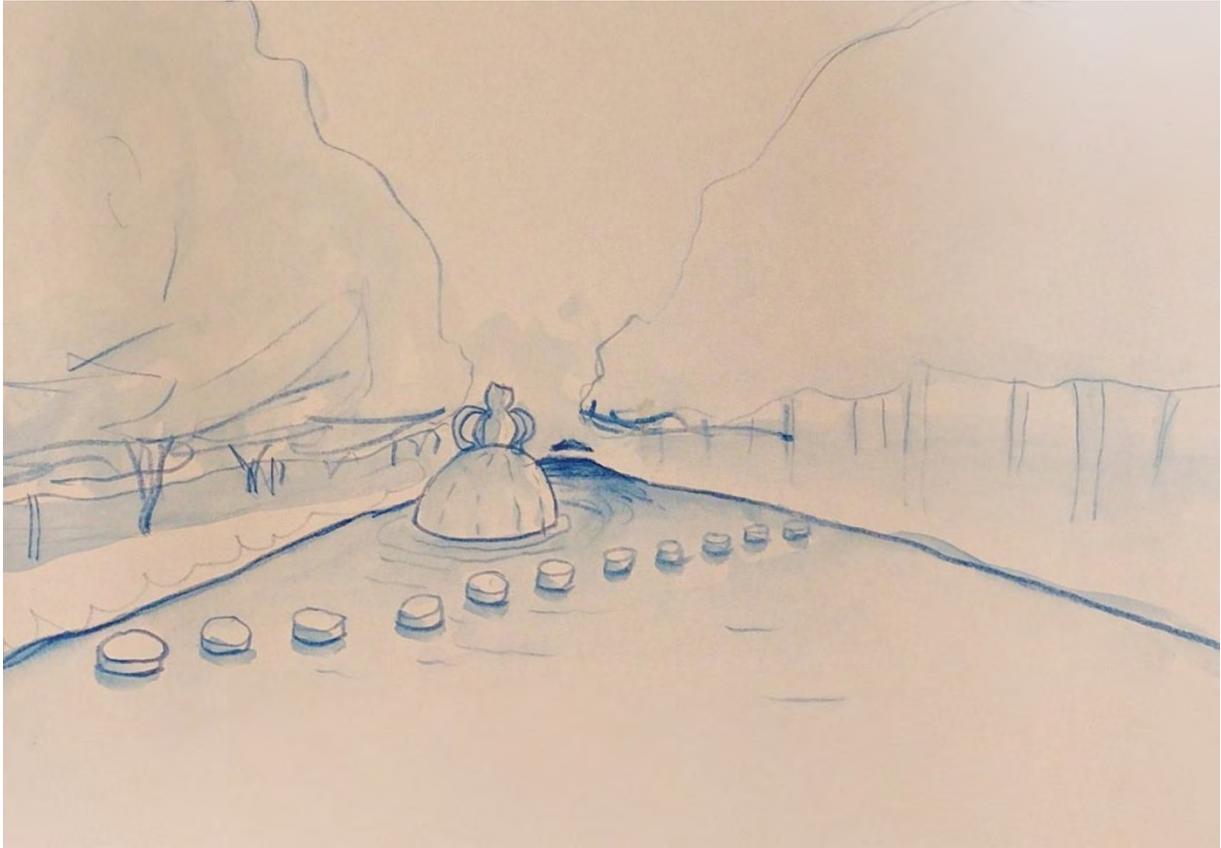


Maßnahme 2

Das große Becken

Das große Wasserbecken ist gartengestalterisch von elementarer Bedeutung für das Funktionieren der ästhetischen Grundanlagen des Parks. Dies gilt heute ebenso, wenn auch in veränderter Form, für den Umgang mit der Graureiherkolonie deren Brutbäume auf der nördlichen Uferseite des Beckens stehen. Der aktuelle Zustand ist unter keinerlei Hinsicht akzeptabel. Die Sichtachse ist durch Altholz und weiteren Pflegerückstand vor allem in den Uferbereichen vollständig verstellt. Für die Vögel und eine Vielzahl anderer Tiere ist das Große Becken irrelevant, weil es in weiten Teilen verlandet und dort, wo noch Wasser steht, deutlich zu wenig Tiefe hat. Kein Laichen möglich, keine Fische und deshalb auch keine Graureiher oder andere Vögel.

Das Große Becken soll ausgelandet, eingetieft und in seinem scharfkantigen rechteckigen Zuschnitt wiederhergestellt werden. Damit würde es sowohl ökologisch wie ästhetisch eine wesentliche Aufwertung erfahren. Der Blick vom Schloss in den Park würde wieder inszeniert, die Menschen zum und über den Wasserfall gelockt. Ein erstes herausragendes Beispiel für die vollkommene Deckung von Artenschutz und Ästhetik.



© 2021 Christoph Schäfer



Maßnahme 3

Zwischen den Wassern

Großes und kleines Becken werden aktuell von einem weiteren Wasserbauwerk getrennt. Diese kleine Wehranlage dient zugleich als Überbrückung. Es soll hier in einem weiteren partizipativen Beteiligungsprozess der Versuch unternommen werden, einen einzigartigen Ort zu entwickeln, eine Einladung an die Parkbesucher*innen zum bewussten Sehen und Erleben, zum Zusammen-Sein, zum Verweilen sowie zum Weitergehen.



Maßnahme 4

Das kleine Becken, das Dreieck

Das zweite, deutlich kleinere Wasserbecken hatte ursprünglich die Form eines scharf geschnittenen Dreiecks. Hier wurde die künstlich gestaltete Natur des Rokoko-Gartens auf die Spitze getrieben. Gerade in dem unmittelbar umliegenden, heute stark verwilderten Umfeld und gerade auch in der unmittelbaren Nähe zur genutzten Natur, eben der Landwirtschaft des Obstanbaus, ist diese dritte, hoch artifizielle Natur von hohem Reiz. Hier kämen dann drei völlig verschiedene Zugangs- und Umgangsformen des Menschen mit der Natur zur unmittelbaren Erfahrung.

Ansonsten gilt hier das Identische wie oben zum Großen Becken Geschriebene.

Maßnahme 5

Der Mönch (Wassertechnik)

Der vorhandene Mönch regelt den Zulauf des Ophovener Mühlenbachs in die beiden Wasserbecken und über die Wasserfallkaskade in die Gräfte des Schlosses Morsbroich.

Das wassertechnische Bauwerk entspricht nicht mehr den heutigen Standards. Zugleich entscheiden sich hier die Pegelstände von Wasserbecken und Gräfte. Der vorhandene Mönch wie auch die beiden weiteren Wasser-Ingenieursbauwerke unter oder an den beiden Übergängen sollen überprüft und gegebenenfalls neu konzipiert werden. Wichtig ist der Gewinn einer zukunftsfesten Wassertechnik, die eine abermalige Verlandung ausschließt.

Maßnahme 6

Ein neuer Morsbroicher „point de vue“

Die Wasserachse endet unter einer mächtigen Rosskastanie, einem von 16 Naturdenkmalen im äußeren Park. Der kleine Ophovener Mühlengraben führt wenig Wasser durch ein kleines unscheinbares Wiesenstück und man blickt unmittelbar in die hintere Zwickelwiese des Obstgutes Morsbroich mit ihren so herrlichen Obstbäumen mit alten Sorten unterschiedlicher Pflaumen- und Äpfelarten. Park und Obstgut treffen genau hier aufeinander. Landwirtschaft und Landschaft. Hier soll ein stiller Ort des Verweilens, des Zurückschauens (und Vorausdenkens), ein Begegnungsort des Miteinanders entwickelt werden.

